

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern**

**Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne**

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch

Projektband



zum Fachbericht „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“

Stand: 2. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verzeichnis der Projektgruppen.....	4
2	Entwurf Musterleistungsvereinbarung – Kinder- und Jugendheime.....	5
3	Modellleistungsbeschreibungen der Leistungen ergänzenden Hilfen zur Erziehung.....	10
3.1	Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung.....	10
	Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen längeren Zeitraum	10
	Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen befristeten Zeitraum	12
	Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem geschlossenen Rahmen.....	13
	Leistung: Ambulante Begleitung nach Austritt aus der Einrichtung	15
	Leistung: Entlastungsbetreuung in stationären Einrichtungen.....	16
3.2	Inputpapier zur Modellbeschreibungen der Leistung: Stationäre Hilfen in Einrichtungen.....	18
3.3	Modellbeschreibungen der Leistungen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege	20
	Leistung: Vermittlung von Pflegeplätzen für Kinder in Pflegefamilien.....	20
	Leistung: Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen	21
	Leistung: Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern	23
3.4	Inputpapier Dienstleistungsangebote in der Familienpflege	24
3.5	Modellbeschreibungen der Leistung aufsuchende Familienunterstützung	30
	Leistung: Sozialpädagogische Familienbegleitung.....	30
3.6	Modellbeschreibungen der Leistung Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts	32
	Leistung: Begleitete Ausübung des Besuchsrechts	32
	Leistung: Begleitete Übergabe bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts	33
4	Inputpapier Aufsicht in Kinder- und Jugendheimen.....	34
4.1	Ausgangslage.....	34
4.2	Ziel und Zweck	34
4.3	Aufsicht.....	35
4.4	Anhang: Instrumente der Kantonalen Verwaltung.....	39
5	Meldepflicht und Anerkennungsvoraussetzungen ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung	44
5.1	Aufsuchende Familienunterstützung – sozialpädagogische Familienbegleitung	44
5.2	Begleitete Besuche und begleitete Übergaben	46

6	Fachliche Indikation von freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung.....	48
7	Inputpapier zum Thema Pflegefamilien	55
7.1	Ausgangslage.....	55
7.2	Zielsetzung	56
7.3	Gleichbehandlung von Pflegefamilien in Bezug auf das Pflegegeld.....	56
7.4	Anerkennung von Pflegefamilien-Kategorien	57
7.5	Weiterbildung von Pflegefamilien.....	58
7.6	Zahlungsablauf der Pflegegelder	58
7.7	Leitsätze für das Normkonzept	58
7.8	Anhang 1: Pflegekinderbereich im interkantonalen Vergleich	60
7.9	Anhang 2: Zusammensetzung des Pflegegeldes	64
8	Inputpapier Rechnungslegung und Kostenrechnung	65
9	Inputpapier Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige im Kanton Bern.....	69
9.1	Ausgangslage.....	69
9.2	Zielsetzung	69
9.3	Beschreibung von drei Modellen.....	70
9.4	Wahl des Kostenbeteiligungsmodells für den Kanton Bern	70
9.5	Ausgestaltung des Kostenbeteiligungsmodells	71
9.6	Ausarbeitung einer Bemessungsgrundlage	72
9.7	Berechnungsgrundlagen.....	73
9.8	Klärung der Obergrenze	74
9.9	Leitsätze für das Normkonzept	74
9.10	Anhang 1: Rechenbeispiele für die Bemessung der Kostenbeteiligung für Leistungen in der stationären ergänzenden Hilfen	77
9.11	Anhang 2: Rechenbeispiele für die Bemessung der Kostenbeteiligung für Leistungen in der stationären ergänzenden Hilfen	81
9.12	Anhang 3: Überblick Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige in ausgewählten Kantonen	81
10	Inputpapier Nebenkosten	83
11	Grundlagenpapier zum Thema „Finanzierung freiwilliger ergänzender Hilfen zur Erziehung“	86
11.1	Worum es geht	86
11.2	Zentrale Grundsätze des neuen Modells zur Finanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (eHE).....	86
11.3	Handlungsempfehlungen der Ist-Analyse	87
11.4	Erwägungen	87

1 Verzeichnis der Projektgruppen

Projektgruppe 1. Phase (April 2014 bis Juli 2015)

Aerni Béatrice, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
Bianchet Bruno, Erwachsenen- und Kinderschutz Biel
Broder René, broderberatung
Klingelhöfer Urs, Socialbern
Kobel Alexander, Berner Konferenz für Sozialhilfe
Mathys Barbara, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Ritter Andrea, Sozialamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Schindler Lukas, IVSE-Verbindungsstelle, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Schnurr Stefan, Leiter Institut Kinder- und Jugendhilfe, Hochschule für Soziale Arbeit Basel
Steiner Elisabeth, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Thalparpan Reto, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Wüthrich Peter, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Wyssmann Ursula, Generalsekretariat Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Projektgruppe 2. Phase (August 2015 bis Ende 2016)

Aerni Beatrice, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
Andrea Weik, Kantonales Jugendamt, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Auderset André, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Erziehungsdirektion
Bianchet Bruno, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
Brütsch Yvonne, Kantonale Behindertenkonferenz
David Schmid, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Erziehungsdirektion
Engel Gerhard, stv. Generalsekretär, Finanzdirektion des Kantons Bern
Engel Markus, KESB Bern
Jacqueline Sidler, Kantonales Jugendamt, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Jakob Jürg, Socialbern
Jovicic Jelena, Sozialamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klingelhöfer Urs, Socialbern
Küffer Rolf, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Lips Ronald, Jugendanwaltschaft
Polgar Laszlo, stv. Amtsvorsteher, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Polizei- und Militärdirektion
Riedwyl Matthias Sozialamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rolli Harald, Finanzdirektion des Kantons Bern
Steiner Elisabeth, Alters- und Behindertenamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Sven Colijn, Kantonales Jugendamt, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Vonrüti Adrian, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)

2 Entwurf Musterleistungsvereinbarung – Kinder- und Jugendheime

Leistungsvereinbarung

Zwischen XX, vertreten durch YY

und

Trägerschaft Z

für die Leistungen der (Name) in (Ort)

A. Allgemeines

1. Auftrag und Zielsetzung der Einrichtung

- a. Beschreibung der übergeordneten Ziele der Einrichtung
- b. Stammdaten tabellarisch im Anhang

2. Vertragsinhalt

Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistung, welche die ... erbringt.

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

- a. Gesetzliche Grundlagen
- b. Leitbild und pädagogisches Konzept
- c. Betriebsbewilligung

4. Anerkennung

Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung anerkennt der Kanton Bern die Einrichtung gemäss § xy der Verordnung... und unterstellt sie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, Bereich A.

5. Leistungsauftrag (Nennung der einzelnen Leistungen und Verweis auf die Leistungsbeschreibungen als integraler Bestandteil der Vereinbarung)

6. Spezielle Leistungen der Trägerschaft; allenfalls Leistungen, die dieser Vereinbarung nicht unterstellt sind.

B. Leistungserbringung

1. Organisation der Leistungserbringung

- a. Die Beauftragte sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des Leistungsauftrages. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange selbständig, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind.
- b. Verpflichtung zur Information über wesentliche Änderungen in der Einrichtung und über besondere Vorkommnisse
- c. Verpflichtung zur Mitarbeit bei der kantonalen Datenerhebung und zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der eHE im Rahmen der Gesamtplanung.

2. Aufnahme und Beendigung der Leistungen

- a. Freiheit der Aufnahme von Kindern in die stationäre Betreuung in Erfüllung der im Leistungsauftrag genannten Ziele (Zielgruppe, Indikation, Platzzahl)
- b. Kriseninterventionen ausserhalb der Einrichtung

C. Finanzen

1. Betriebskosten

Die Betriebskosten werden aus folgenden Einnahmen gedeckt:

- a. Abgeltungspauschalen für die vereinbarten Leistungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung
- b. Betriebsbeiträgen des BJ
- c. Eigenerträge aus Erlösen (z.B. Mietzinsen, Kapitalzinsen, Erträge aus Leistungen an das Personal)
- d. Freiwillige Zuwendungen (Spenden), die für den Betrieb bestimmt sind.

2. Nettokostenpauschale

Die Abgeltungspauschalen entsprechen den aus den Nettobetriebskosten (gemäss Kostenträgerrechnung und den IVSE-Bestimmungen zur Berechnung des anrechenbaren Nettoaufwandes) abgeleiteten Nettokostenpauschalen Sie betragen

- a. Nennung der Leistungen gemäss kantonalen Leistungskatalog mit den Pauschalen in CHF pro Leistungseinheit und Leistungsperiode (z.B. CHF pro Kind und Aufenthaltsmonat)
- b. Definition der Aufenthaltsperiode (Als Monatseinheit gilt jeder angefangener Monat zwischen vereinbartem Ein- und Austrittsdatum)
Definition der Beratungseinheit
- c. Bei Kurzaufenthalten unter 15 Tagen wird die halbe Pauschale verrechnet (stationär/Tagesstrukturen)
Die Pauschale wird basierend auf der vereinbarten Auslastung festgelegt, welche aus der Differenz zwischen Kapazität und Leistung errechnet wird.

3. Kapazität und Auslastung

Die maximale Kapazität beträgt xx Plätze. Die durchschnittliche Auslastung wird auf 90% festgelegt.¹

4. Wirtschaftliche Betriebsführung, Rücklagen und Verluste

- a. Verpflichtung zur effizienten Leistungserbringung, welche die wirtschaftliche Existenz der Institution mit den in dieser Leistungsvereinbarung vereinbarten Betriebseinnahmen sichert.
- b. Der Betriebsüberschuss (Gewinn aus der Ertragsrechnung) fliesst auf ein zweckgebundenes Rücklagekonto und dient zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung oder Innovationen im Rahmen des Leistungsauftrags sowie zur Deckung von Raum- und Infrastrukturkosten. Verluste werden aus den Rücklagen getragen oder negativ vorgetragen.

¹ Die durchschnittliche Auslastung wird unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages festgelegt. Der Kanton strebt eine Gleichbehandlung gleichartiger Leistungen an.

- c. Plafonierung der Rücklagen pro Jahr und in der Gesamthöhe in Bezug zum Umsatz der Einrichtung. Der darüber hinausgehende Betrag ist dem Leistungsauftraggeber (Kanton) zurückzuerstatten.
- d. Entnahmen für Raum- und Infrastrukturkosten dürfen jährlich 25% des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.

5. Abschreibungen

Abschreibungen sind nach den buchhalterischen Grundsätzen gemäss Kontenplan IVSE von CURAVIA, Konten 4450 – 4480 vorzunehmen. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet.

6. Zuwendungen (Spenden)

Die Zuwendungen Dritter und ihre Verwendung sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

7. Teuerung (gemäss Teuerungsausgleich für das Staatspersonal)

8. Rechnungswesen

- a. Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung (Betriebsbuchhaltung) gemäss Anhang
- b. Für die Rechnungsstellung gelten die Bestimmungen der IVSE, monatliche Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen
- c. Pflicht zur Information der Einrichtung den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn während des Rechnungsjahres wirtschaftliche Entwicklungen ein ausgeglichenes oder positives Rechnungsergebnis gefährden oder wenn die Einrichtung Liquiditätsprobleme hat. Der Auftraggeber kann in solchen Situationen einen Zwischenabschluss verlangen und ein ausserordentliches Controllinggespräch durchführen.

9. Rechnungsprüfung

Vorgaben zur Revision der Jahresrechnung und zum Revisionsbericht

10. Auflösung der Einrichtung

Restbestand der Rücklagen

D. Personelles und Controlling

1. Aufsicht gemäss den Bestimmungen der PAVO und der Bernischen Gesetzgebung

2. Personal

- a. Für die Qualifikation des erzieherisch oder pädagogisch tätigen Personals gelten die Bestimmungen der Bernischen Gesetzgebung, der Aufsichtsbestimmungen und die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen der IVSE.
- b. Personalaufwendungen dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendungen des kantonalen Personalrechtes ergeben würde.

3. Leistungscontrolling

- a. Berichterstattung über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung per 31. X des Folgejahres.
- b. Soll-Ist Vergleich aus Ziele, Indikation und Standards der einzelnen Leistungen.
- c. Mindestens alle xx Jahre findet auf der Grundlage der Controllingberichte ein Controllinggespräch zwischen Auftraggeber und Einrichtung (Trägerschaft) statt.
- d. Für die Leistungen der Schule kann für das Controlling eine Vertretung der xx beigezogen werden. (nur Schulheime)
- e. Der Auftraggeber kann in Absprache mit der Einrichtung eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

4. Finanzcontrolling

- a. Berichterstattung für das Kalenderjahr mit Ablieferungstermin 31. x des Folgejahres
- b. Inhalt umfasst die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die Kostenträgerrechnung und den Revisionsbericht.

E. Schlussbestimmungen

1. Geltungsdauer, Anpassung
2. Schlichtungsverfahren

Kantonale Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

1. Ausgangslage
2. Rechtliche Grundlagen
3. Anwendungs- und Geltungsbereich
4. Finanzierungsmethode und finanzierte Leistungen
 - 4.1 Pauschale Leistungsabgeltung
 - 4.2 Leistungsbeschreibungen
 - 4.3 Ratingmodell für Pflege- und Betreuungsaufwand
 - 4.4 Auslastung
 - 4.5 Berechnung der Nettopauschale
 - 4.6 Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen
5. Rechnungslegung
 - 5.1 Verantwortung
 - 5.2 Organisation
 - 5.3 Revision und internes Controlling
 - 5.4 Zweckgebundene Rücklagen
6. Kostenrechnung
 - 6.1 Grundsätze der Führung und standardisierte Erhebung
 - 6.2 Kostenarten
 - 6.3 Kostenstellen
 - 6.4 Kostenträger
 - 6.5 Umlagen und Umlageschlüssel
7. Anrechenbarer Aufwand und Ertrag
 - 7.1 Bewertungsrichtlinien
 - 7.2 Bemessung von Personalkosten
 - 7.3 Abschreibungen (Maximalansätze für immobile Sachanlagen 4%, Mobilien, Maschinen und Fachzeuge 20% sowie Informatik- und Kommunikationssysteme 33%)
 - 7.4 Abwesenheiten
 - 7.5 Transportkosten
 - 7.6 Entlastungsbetreuung
 - 7.7 Schnupperaufenthalte
 - 7.8 Reservationen
8. Abrechnung der Betriebsbeiträge
 - 8.1 Rechnungsstellung der Einrichtungen
 - 8.2 Berechnung von Ein- und Austritten
 - 8.3 Investition
9. Controlling, Kennzahlen und Prüfung
10. Übergangsbestimmungen
11. Inkraftsetzung

3 Modellleistungsbeschreibungen der Leistungen ergänzenden Hilfen zur Erziehung

3.1 Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung

Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen längeren Zeitraum

Leistungskatalog:

Stationäre Hilfen in Einrichtungen

Leistungsgruppe:

Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen

Umschreibung der Leistung:

Kinder wohnen in der Einrichtung und werden sozialpädagogisch betreut und gefördert.

Zusätzliche Informationen über den zeitlichen Umfang der Betreuung (z.B. ganzzährig, an Werktagen), spezifische Betreuungsangebote (z.B. Pflegeunterstützung) und Stufenprogramme (z.B. Aussenwohngruppen, betreutes Wohnen gemäss den Kriterien des Bundesamtes für Justiz)

Übergeordnete Ziele:

Das Kind ist im Rahmen von vereinbarten Förderzielen in seiner emotionalen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung massgeblich unterstützt. Es wird eine altersgemässe soziale Integration erreicht.

Empfängerschaft der Leistung:

Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können.

Indikationen, Geschlecht, Alter (Mindestalter bei Eintritt, Höchstalter bei Austritt)

Ziel 1 der Leistung:

Die Kinder erreichen Fortschritte in der Selbständigkeit im Sozialverhalten, in der Kommunikation sowie in alltagspraktischen Handlungsbereichen und können sich mit ihrer persönlichen und familiären Situation auseinandersetzen.

Indikator 1 für Ziel 1:

Längsschnittvergleich der standardisierten Förderplanung > positive Entwicklung

Standard für Indikator 1:

..... %

Indikator 2 für Ziel 1:

Stufenplanentwicklung in vorgegebenem Zeitraum

Standard für Indikator 2:

Methodik und Hilfsmittel

Standardisierte Förderplanung/Standortsgespräche

Die Auswertung von Indikator 1 setzt eine vereinbarte standardisierte Auswertung der Zielerreichung in der Förderplanung und den Einbezug des Kindes in die Einschätzung voraus.

Ziel 2 der Leistung:	Das Kind kann seine Beziehung zur Herkunftsfamilie gestalten. Die Herkunftsfamilie ist in die Entwicklung des Kindes einbezogen.
Indikator 1 für Ziel 2:	Besuchs- und Kontaktregelung zwischen Kind, Herkunftsfamilie und Einrichtung
Standard für Indikator 1:	Zu % vereinbart
Indikator 2 für Ziel 2:	Standardisierter, protokollierter Kontakt der Einrichtung inkl. Standortbestimmung mit Einbezug der Erziehungsberechtigten
Standard für Indikator 2:	
Methodik und Hilfsmittel	Förderplanung, Protokolle Elterngespräche/Standortbestimmungen
Ziel 3 der Leistung:	Die Kinder sind befähigt, ihre Freizeit zu gestalten und sich sozial in ihr Umfeld zu integrieren.
Indikator 1 für Ziel 3:	Regelmässige strukturierte Freizeitaktivität ausserhalb der Einrichtung
Standard für Indikator 1:	
Indikator 2 für Ziel 3:	Wahl von Freizeitangeboten innerhalb der Einrichtung
Standard für Indikator 2:	
Methodik und Hilfsmittel	Förderplanung <i>Je nach Einrichtung kann auch eine interne Freizeitaktivität die Zielerreichung dokumentieren.</i>
Ziel 4 der Leistung:	Das Kind ist nach dem Austritt nachhaltig in ein strukturiertes Umfeld integriert.
Indikator 1 für Ziel 4:	Anschlusslösung in Bezug auf Wohnen und Ausbildung, bzw. Arbeitsintegration
Standard für Indikator 1:	Zu % bei Austritt vorhanden für Wohnen und Tagesstruktur
Indikator 2 für Ziel 4:	<i>Bestand der Anschlusslösung ... Jahre nach Austritt</i>
Standard für Indikator 2:	
Methodik und Hilfsmittel	Förderplanung (Austrittsvorbereitung), Erfassung der Austritte <i>Nachbefragung</i>
Wahlziele zu ST1.1 (Beispiele)	
Ziel v der Leistung:	<i>Kinder mit unterschiedlich hohem Betreuungsaufwand erhalten Aufnahme und Betreuung</i>
Ziel w der Leistung:	<i>Auftrag, Ziele und Modalitäten (inkl. Begleitung der Unterbringung) sind bei Eintritt des Kindes vereinbart.</i>

<i>Ziel x der Leistung:</i>	<i>Das Kind ist in seiner schulischen Entwicklung begleitet und unterstützt</i>
<i>Ziel y der Leistung:</i>	<i>Der/die Jugendliche ist während seiner beruflichen Grundbildung begleitet und unterstützt</i>
<i>Ziel z der Leistung:</i>	<i>Sozialpädagogische Förderplanung und Förderplanung der internen Schule und/oder der medizinisch-therapeutischen Dienste sind ab-gesprochen und aufeinander abgestimmt.</i>

Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen befristeten Zeitraum

Leistungskatalog: Stationäre Hilfen in Einrichtungen

Leistungsgruppe: ST1 Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen

Umschreibung der Leistung: Kinder wohnen für eine befristete Zeit (in der Regel weniger als 6 Monate) in der Einrichtung und werden sozialpädagogisch betreut und gefördert. Eine Anschlusslösung wird zusammen mit der Indikationsstelle vorbereitet.
Zusätzliche Informationen über den Zeitraum (kurzfristige Aufnahme, minimale und maximale Aufenthaltsdauer) spezifische Betreuungsangebote (z.B. Krisenintervention, Abklärungsauftrag)

Übergeordnete Ziele: Das Kind findet in indizierten Situationen schnelle Aufnahme in einer geschützten, fördernden institutionellen Umgebung. Eine stabile Anschlusslösung wird erreicht.

Empfängerschaft der Leistung: Kinder, die nicht mehr in ihrer Herkunftsumgebung (Familie, Einrichtung) leben können
Indikationen, Geschlecht, Alter (Mindestalter bei Eintritt, Höchstalter bei Austritt)

Ziel 1 der Leistung: Die Kinder erreichen Stabilität in alltagspraktischen Handlungsbereichen und im Sozialverhalten und können sich mit ihrer persönlichen und familiären Situation auseinandersetzen.

Indikator 1 für Ziel 1: Entwicklung zwischen Ein- und Austritt

Standard für Indikator 1: % geklärt
Es ist schwierig bei Kurzeintaufenthalten festzulegen, was als „positiv“ gilt. Deshalb wird hier vorgeschlagen, als Minimalstandard den Stand geklärt zu haben.

Methodik und Hilfsmittel Standardisierte Förderplanung/Standortgespräche
Es handelt sich bei Einrichtungen, die Kinder kurzzeitig betreuen um eine sinngemäss angepasste Förderplanung mit Kurzfristzielen.

Ziel 2 der Leistung: Auftrag und Zielsetzung der Aufnahme sind geklärt.

Indikator 1 für Ziel 2: Vereinbarung zwischen Indikationsstelle und Einrichtung

Standard für Indikator 1: Zu % vereinbart

Methodik und Hilfsmittel Abmachungen, Protokolle, Förderplanung
Zu den Zielsetzungen gehört auch eine Aussage über die voraussichtliche Aufenthaltsdauer

Ziel 3 der Leistung: Die Anschlussmöglichkeiten sind geklärt. Das Kind kennt die Möglichkeiten und ist in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Indikator 1 für Ziel 3: Austritt in vereinbarter Frist

Standard für Indikator 1:

Indikator 2 für Ziel 3: Vom Kind eingesehene Notiz der Standortgespräche

Standard für Indikator 1:

Methodik und Hilfsmittel Förderplanung, Standortgespräch, Austrittserfassung

Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem geschlossenen Rahmen

Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen oder Abteilungen von Einrichtungen erfolgen ausschliesslich in Einrichtungen, die vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind. Die meisten Grundlagen sind in den Weisungen des BJ und den kantonalen Regelungen enthalten. Es handelt sich um wenige Einrichtungen im Kanton Bern. Die Leistungsbeschreibung erfolgt einrichtungsspezifisch. Wichtige Ziele, wie jene des Persönlichkeitsschutzes sind in den Regularien und nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten. Deshalb sind hier nur wenige gemeinsame Ziele aufgeführt. In den meisten Einrichtungen sind auch junge Erwachsene (> 18 J.) untergebracht.

Leistungskatalog:

Stationäre Hilfen in Einrichtungen

Umschreibung der Leistung:

Jugendliche wohnen für eine in der Regel befristete Zeit in der geschlossenen Einrichtung oder einer Abteilung derselben und werden sozialpädagogisch betreut und gefördert. Eine Tagesstruktur ist sicher gestellt. Eine Anschlusslösung wird zusammen mit der Indikationsstelle vorbereitet unter Einbezug des Jugendlichen.

Zusätzliche Informationen über den Zeitraum (kurzfristige Aufnahme, Aufenthaltsdauer) und spezifische Betreuungsangebote (z.B. Krisenintervention, Abklärungsauftrag) und spezifische Tagesstrukturen, Hinweise auf Konzepte

Übergeordnete Ziele: Der/die Jugendliche finden in indizierten Situationen schnelle Aufnahme in einer geschützten, fördernden institutionellen Umgebung. Eine Anschlusslösung in einem offenen Rahmen wird erreicht.

Empfängerschaft der Leistung: Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Herkunftsumgebung (Familie, Einrichtung) in einem offenen Rahmen leben können
Indikationen, Einweisungsgrundlage, Geschlecht, Alter (Mindestalter bei Eintritt, Höchstalter bei Austritt)

Ziel 1 der Leistung: Die Jugendlichen erreichen Stabilität in alltagspraktischen Handlungsbereichen und im Sozialverhalten und können sich mit ihrer persönlichen und familiären Situation auseinandersetzen, so dass die Unterbringung an einem geschlossenen Platz aufgehoben werden kann.

Indikator 1 für Ziel 1: Entwicklung zwischen Ein- und Austritt

Standard für Indikator 1: Standard noch offen
Es ist zu diskutieren, was für ein Standard bei Aufenthalt in geschlossenen Einrichtungen sinnvoll ist. Eigentlich wäre der Standard „x % positiv“, wobei zu definieren ist, wie die Einschätzung zustande kommt.

Indikator 2 für Ziel 1: Anzahl und Dauer zwischen Eintritt in die geschlossene Unterbringung bis zum Übertritt in einen offenen Rahmen oder Austritt in die Herkunftsfamilie

Standard für Indikator 2: Standard noch offen
Der zweite Indikator gibt einen Hinweis auf die Erreichung des Zieles, die geschlossene Unterbringung aufzuheben.

Methodik und Hilfsmittel Standardisierte Förderplanung/Standortgespräche

Ziel 2 der Leistung: Der/die Jugendliche besuchen eine Schule, Ausbildung oder sind in einer Tagesstruktur beschäftigt.

Indikator 1 für Ziel 2: Tagesstruktur

Standard für Indikator 1: Zu ... % organisiert

Methodik und Hilfsmittel Förderplanung

Ziel 3 der Leistung: Die Anschlussmöglichkeiten sind geklärt. Der/die Jugendliche kennt die Möglichkeiten.

Indikator 1 für Ziel 3: Strukturierte Anschlusslösung bei Austritt

Standard für Indikator 1: ...% vorhanden

Methodik und Hilfsmittel Förderplanung, Standortgespräch, Austrittserfassung

Wahlziele zu ST2 (Beispiele)

Ziel x der Leistung: Die Herkunftsfamilie ist in die Entwicklung und weitere Planung einbezogen.

Ziel y der Leistung: Die schulische oder berufliche Zukunft ist geklärt.

Leistung: Ambulante Begleitung nach Austritt aus der Einrichtung

Die verbundenen ambulanten Leistungen müssen im Konzept der Einrichtung enthalten sein und unterstehen im Rahmen der Heimaufsicht und des Leistungscontrollings den kantonalen Behörden.

Leistungskatalog:

Stationäre Hilfen in Einrichtungen

Umschreibung der Leistung:

Kinder und ihr Umfeld werden nach Austritt aus der Einrichtung für eine befristete Zeit sozialpädagogisch begleitet und unterstützt.

Varianten:

- a) Nachbetreuung und Begleitung in der Herkunftsfamilie
- b) Nachbetreuung und Begleitung in einer anderen Wohnform, z.B. in einer eigenen Wohnung (begleitetes Wohnen)
- c) Begleitung einer Unterbringung in einer Pflegefamilie (angelehnt an die ambulante Leistung im Leistungskatalog für DAF)

Zusätzliche Informationen über die Art der Begleitung, den zeitlichen Umfang und die Dauer.

Übergeordnete Ziele:

Kinder sind nach Heimaustritt in eine stabile Lebenssituation integriert und können sich weiter entwickeln.

Empfängerschaft der Leistung:

Kinder nach vorangegangenem Aufenthalt in der Einrichtung
Evtl. Angabe von Indikationen und Einschränkungen und Ausweitung auf junge Erwachsene

Ziel 1 der Leistung:

Kinder und ihr Umfeld sind im Umgang mit schwierigen Lebenssituationen unterstützt.

Indikator 1 für Ziel 1:

Einschätzung nach Standortgesprächen durch die Leistungsempfänger/-innen (Kind und Umfeld) und Einrichtung

Standard für Indikator 1:

..... % positiv durch LE (Kind, Familie, Pflegefamilie)
..... % positiv durch Einrichtung

Methodik und Hilfsmittel

Standortgespräche/Protokolle/Verlaufsbericht

Ziel 2 der Leistung:	Das Kind befindet sich in einer stabilen Lebenssituation.
Indikator 1 für Ziel 2:	Getroffene Wohnlösung 6 Monate nach Austritt
Standard für Indikator 1:	Unverändert in %
Indikator 2 für Ziel 2:	Besuch einer Schule, Ausbildung oder regelmässige Arbeitstätigkeit
Standard für Indikator 2:	... %
Methodik und Hilfsmittel	Standortgespräche/Erfassung/Verlaufsbericht

Ziel 3 der Leistung:	Ziele und Inhalte der Begleitung sind einvernehmlich geklärt.
Indikator 1 für Ziel 2:	Zielvereinbarung
Standard für Indikator 1: % bei Beginn der Begleitung vorhanden
Methodik und Hilfsmittel	Vereinbarung <i>Unter Mitwirkung aller Beteiligten inkl. Indikationsstelle</i>

Wahlziele zu STA1 (Beispiele, Stichworte)

Ziel w der Leistung: *Selbständige Gestaltung der Freizeit*

Ziel x der Leistung: *Ablösung und Eigenständigkeit*

Leistung: Entlastungsbetreuung in stationären Einrichtungen

Leistungskatalog: **Stationäre Hilfen in Einrichtungen**

Umschreibung der Leistung: Kinder wohnen vorübergehend für einzelne Tage oder Wochen zur Entlastung ihrer Familien in der Einrichtung und werden sozialpädagogisch und pflegerisch betreut.

Übergeordnete Ziele: Familien mit Kindern mit einer sonderpädagogischen Verfügung werden entlastet und können ihre Kinder weiterhin zu Hause betreuen.

Empfängerschaft der Leistung: Kinder mit einer sonderpädagogischen Verfügung und besonderem Betreuungsbedarf (inkl. Pflege), die eine externe Sonderschule besuchen oder integrativ im Rahmen einer der Sonderschulung die Regelschule besuchen und ihre Familien
Altersgruppe, Region

Ziel 1 der Leistung:	Kinder finden vorübergehend Aufnahme in Notsituationen und für Wochenenden und Ferien.
Indikator 1 für Ziel 1:	Geplante Eintritte nach Anfragen
Standard für Indikator 1: % Anfragen erfüllt
Indikator 2 für Ziel 1:	Kurzfristige Eintritte in Notsituationen
Standard für Indikator 1: % Anfragen erfüllt
Methodik und Hilfsmittel	Anfrage- und Eintrittsstatistik
Ziel 2 der Leistung:	Das Kind wird gemäss seinem besonderen Betreuungsbedarf betreut.
Indikator 1 für Ziel 2:	Informationsblatt der Eltern zum spezifischen Betreuungsbedarf
Standard für Indikator 1: % bei Eintritt vorhanden
Indikator 2 für Ziel 2:	Personalplanung
Standard für Indikator 2:% vorhanden gemäss Betreuungskonzept
Methodik und Hilfsmittel	Eintrittsinformation und Betreuungsplanung
Ziel 3 der Leistung:	Die Familien sind nachhaltig und kurzfristig entlastet.
Indikator 1 für Ziel 3:	Übertritte in eine stationäre Einrichtung
Standard für Indikator 1:	Weniger als %
Indikator 2 für Ziel 3:	Rückmeldung der Erziehungsberechtigten
Standard für Indikator 1:% positiv

3.2 Inputpapier zur Modellbeschreibungen der Leistung: Stationäre Hilfen in Einrichtungen

Inputpapier zur Modellbeschreibungen der Leistung: Stationäre Hilfen in Einrichtungen

Die Steuerung und Finanzierung der stationären Jugendhilfe im Kanton Bern ist unübersichtlich, in mehrfacher Hinsicht uneinheitlich und Aufgaben sowie Zuständigkeiten sind zersplittert. Die war ein Hauptgrund für das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“. Die in einem ersten Schritt erstellte Ist-Analyse beschreibt die Finanzierungssysteme und enthält Empfehlungen für ein einheitliches Finanzierungssystem für die Leistungen der stationären Hilfen in Einrichtungen. Der Bericht ist Grundlage für die detaillierte Ausgangslage, die Handlungsempfehlungen und die Verwendung der Begriffe (Siehe dem Bericht beigefügtes Glossar).

(Siehe [Bericht vom Februar 2015](#); publiziert auf der Website des Kantonalen Jugendamtes)

Zielsetzung

Die Modellbeschreibung dient als Hilfsmittel für eine standardisierte Beschreibung der Leistungen stationärer Einrichtungen. Sie werden mit spezifischen Angaben der Einrichtung ergänzt. Wird auf ein Konzept der Einrichtung hingewiesen, muss dieses der Leistungsbeschreibung beigelegt werden. Umschreibung der Leistung und die Wahl der Ziele sollen die angebotenen Leistungen aus Sicht des Leistungsempfängers abbilden.

(Siehe „*Methodik der Leistungsbeschreibung*“ am Ende des Dokumentes)

Der kantonale Leistungskatalog der ergänzenden Hilfen zur Erziehung enthält die stationären Hilfen in Einrichtungen, die Hilfen in Pflegefamilien und die ambulanten Hilfen. Weil der Leistungskatalog nicht die Struktur der Einrichtungen, sondern die einzelnen Leistungen abbilden, besteht Flexibilität und Entwicklungspotenzial in der Organisation der Leistungserbringung durch die Einrichtungen.

Der Leistungskatalog „stationäre Hilfen“ enthält Beschreibungen sowohl ambulanter als auch zusätzlicher Leistungen, die mit der Unterbringung unmittelbar verbunden sind und von der stationären Einrichtung während des Aufenthaltes oder unmittelbar nach dem Austritt erbracht werden. Ambulante Leistungen für andere Leistungsempfänger/-innen sind im Leistungskatalog „ambulante Hilfen“ beschrieben.

Einige Ziele und Indikatoren sind für alle Einrichtungen verbindlich, wenn die entsprechende Leistung angeboten wird. *Zusätzliche mögliche Ziele, Beispiele von ergänzenden Indikatoren und Hinweise für die Beschreibung sind kursiv dargestellt.* Die Beschreibungen müssen dem Auftrag der Einrichtung und den Empfängern/-innen der Leistungen angepasst werden.

Einrichtungen können Abteilungen enthalten, die sich in ihrem Leistungsangebot unterscheiden, zum Beispiel offene und geschlossene Plätze. In diesem Fall wählt die Einrichtung die zutreffenden Leistungsbeschreibungen und ergänzt mit der Nennung der Abteilung.

In den Modellbeschreibungen wird der Begriff „Kind“ im Sinne des ZGB verwendet (Minderjährige) und meint Kinder und Jugendliche. In der Leistungsbeschreibung ST2 („geschlossener Rahmen“) wird der Begriff „Jugendliche“ verwendet. Dort wo auch junge Erwachsene die Leistungen in Anspruch nehmen, muss die Beschreibung ergänzt werden.

Der verwendete Begriff „Förderplanung“ schliesst Erziehungsplanung mit ein. Der Kanton verzichtet auf Vorgaben zur Methodik der Förderplanung einer Einrichtung, setzt jedoch voraus, dass eine standardisierte, methodisch anerkannte Förderplanung in der Einrichtung eingesetzt wird.

Ziel: Leistungsvereinbarungen mit Leistungspauschalen

Ein wichtiges Ergebnis der Ist-Analyse der verschiedenen Bereiche ist die Erkenntnis, dass die Erbringung Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in Leistungsvereinbarungen zwischen dem kantonalen Auftraggeber und den Leistungserbringern mit privater oder öffentlicher Trägerschaft möglichst einheitlich geregelt werden soll.

Die Leistungsvereinbarung ist ein partnerschaftlicher Vertrag zwischen kantonaler Behörde und Trägerschaft. Sie gründet in der Einsicht, dass beide Partner einander brauchen, um die gewünschten Leistungen zu erbringen.

Eine Leistungsvereinbarung besteht aus drei Teilen:

- der detaillierten Leistungsbeschreibung;
- den Vertragsregelungen mit den vereinbarten Leistungsabgeltungen, vorzugsweise in Form von Leistungspauschalen;
- dem Controlling, aufgeteilt in Leistungs- und Finanzcontrolling. Das Controlling ist summarisch im Leistungsvertrag beschrieben, muss aber sowohl innerhalb der Einrichtung (interne Controlling- und Qualitätsentwicklungsinstrumente) als auch auf Kantonsseite (Controllingkonzepte und –auflagen) entwickelt und ausgeführt werden.

Die jetzige erste Phase auf dem Weg zu Leistungsvereinbarungen enthält die Bestimmung des Leistungskataloges und die Leistungsbeschreibungen. Dies ist Voraussetzung für die nächsten Schritte:

- Einrichten der Kostenrechnung auf der Basis standardisierter Kostenträger (Leistungen) nach den Grundsätzen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
- Berechnen und Vereinbaren der Leistungsabgeltungen in Form von Pauschalen;
- Vertragsentwurf mit Bestimmungen, wie zur Leistungserbringung, zur Rechnungslegung, zur Rücklagenbildung;
- Controllingaufbau; wichtig wird dabei eine gute Abstimmung mit der Aufsichtswahrnehmung.

3.3 Modellbeschreibungen der Leistungen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege

Leistung: Vermittlung von Pflegeplätzen für Kinder in Pflegefamilien

Leistungskatalog:

Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung

Leistungsgruppe:

Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Umschreibung der Leistung:

Für bestimmte Kinder werden im Auftrag indizierender Stellen Pflegeplätze in geeigneten Pflegefamilien vermittelt. Die Leistung umfasst neben der Gewinnung von Familien, einen Qualifizierungsprozess interessierter Familien. Die Vermittlung eines Kindes enthält die Passungsabklärung des konkreten Pflegeplatzes zuhanden der indizierenden Stelle und die Begleitung der Familie in der Anfangsphase.

Übergeordnete Ziele:

Kinder können in für sie geeignete Pflegefamilien vermittelt werden. Es stehen genügend Pflegeplätze, für unterschiedliche Bedarfslagen, wie Krisensituation, Notfallunterbringungen und befristete Pflegeverhältnisse zur Durchführung einer Abklärung durch Dritte, in abgeklärten Familien zur Verfügung.

Empfängerschaft der Leistung:

Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können.
Familien, die Pflegeplätze im Kanton Bern anbieten.

Ziel 1 der Leistung:

Die Pflegefamilien sind auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Indikator 1 für Ziel 1:

Der Qualifikationsprozess ist abgeschlossen.

Standard für Indikator 1:

.... % der rekrutierten Pflegefamilien

Methodik und Hilfsmittel

Interne Verzeichnisse

Ziel 2 der Leistung:

Kinder können in einer geeigneten Pflegefamilie zur Betreuung untergebracht werden.

Indikator 1 für Ziel 2:

Vorschlag einer Pflegefamilie auf Anfrage einer Indikationsstelle

Standard für Indikator 1:

..... % der Anfragen innert x Tagen nach Anfrage

Indikator 2 für Ziel 2:

Bewilligte Pflegeverhältnisse auf Grund der Vorschläge

Standard für Indikator 2:

..... % aller unterbreiteten Vorschläge

Methodik und Hilfsmittel

Datenerhebung Pflegeverhältnisse, interne Verzeichnisse, Aufsichtsreporting

Ziel 3 der Leistung:

Das Pflegeverhältnis hat Bestand. Die Eignung der Familie bestätigt sich.

Indikator 1 für Ziel 3:

Bestehen des Pflegeverhältnisses drei Monate nach Vermittlung.

Standard für Indikator 1:

.... % der Vermittlung

Methodik und Hilfsmittel

Interne Verzeichnisse; Aufsichtsreporting

Fakultatives Ziel für spezifische Pflegefamilien, die eine nicht kindbezogene Aufnahmebewilligung haben (**generelle Bewilligung**).

Ziel x der Leistung: Kinder können für Kriseninterventionen und oder für die Durchführung einer Abklärung durch Dritte in geeignete Familien vermittelt werden.

Leistung: Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen

Leistungskatalog: **Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung**

Leistungsgruppe: **Dienstleistungsangebote in der Familienpflege**

Umschreibung der Leistung: Die Pflegeeltern und das Pflegekind werden in verschiedenen Entwicklungsprozessen des Pflegekindes unterstützt und begleitet. Die fachliche Begleitung umfassen folgende Aspekte:

- pädagogische und entwicklungsspezifische Fragestellungen
- Bearbeitung von Belastungssituationen (Krisen)
- Auf das Pflegeverhältnis bezogene Unterstützung im Umgang mit dem Herkunftsmilieu
- Unterstützung in der Koordination von Hilfestellungen und in administrativen Fragen

Übergeordnete Ziele: Die Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf. Die persönlichen Ressourcen des Familiensystems werden gestärkt sowohl bei absehbaren wie auch bei unvorhersehbaren Krisen innerhalb der Belastungsgrenzen der Pflegepersonen. Die Arbeit mit dem Herkunftsmilieu und allfällige Koordination verschiedener Unterstützungssysteme tragen zur Verminderung des Konfliktrisikos im Rahmen des Pflegeverhältnisses bei.

Empfängerschaft der Leistung: Pflegefamilien und Pflegekinder

Ziel 1 der Leistung: Der Auftrag zur Begleitung der Indikationsstelle ist mit der Pflegefamilie in Inhalt, Form und Umfang unter altersgerechtem Einbezug des Kindes konkretisiert und Ziele sind vereinbart sowie die Rollen der Akteure geklärt.

Indikator 1 für Ziel 1: Zielvereinbarung der sozialpädagogischen Begleitung des Pflegeverhältnisses und Klärung der Unterstützung in fallbezogene administrative sowie koordinative Aufgaben.

Standard für Indikator 1: In % der Begleitungen zwei Woche nach Unterbringung unterzeichnet und an Indikationsstelle und Aufsicht verschickt.

Methodik und Hilfsmittel Auftrag der Indikationsstelle an DAF, schriftliche Zielvereinbarung

Ziel 2 der Leistung:	Die Pflegeeltern sind in ihrer Aufgabe gemäss Pflegevertrag und in der Deckung eines besonderen Betreuungsbedarfes des Kindes sowie im Umgang mit dem Herkunftsmilieu des Kindes unterstützt und begleitet.
Indikator 1 für Ziel 2:	Einschätzung der Pflegeeltern
Standard 1 für Indikator 1: % positiv
Methodik und Hilfsmittel	Pflegevertrag, Auftrag an DAF, Zielvereinbarung und Standortgespräch
Ziel 3 der Leistung:	Das Pflegekind ist in die Begleitung des Pflegeverhältnisses einbezogen und kann eigene Anliegen einbringen.
Indikator 1 für Ziel 4:	Rückmeldungen des Pflegekindes
Standard für Indikator 1:	In % der Begleitungen mindestens zweimal im Jahr ausgewiesen
Methodik und Hilfsmittel	Begleitungsplanung, Standortgespräch bzw. altersgerechte Rückmeldung
Ziel 4 der Leistung:	Pflegefamilien sind im Alltag und in Krisensituationen unterstützt.
Indikator 1 für Ziel 5:	Einschätzung der Pflegeeltern
Standard für Indikator 1: % positiv
Indikator 2 für Ziel 5:	Beratungskontakt in Krisensituationen
Standard für Indikator 2: % 24 Stunden nach Anfrage
Methodik und Hilfsmittel	Begleitungsplanung, Standortgespräch
Ziel 5 der Leistung:	Das Herkunftsmilieu ist angemessen in das Pflegeverhältnis einbezogen.
Indikator 1 für Ziel 6	Regelung der Aufgabenteilung und Kontakte
Standard für Indikator 1:	In % im Pflegevertrag oder in den Standortgesprächen vorhanden
Methodik und Hilfsmittel	Pflegevertrag/Zusatzvereinbarungen in Standortgesprächen
Ziel 6 der Leistung:	Das Pflegeverhältnis ist tragfähig und die Pflegeeltern können ihre Verantwortung wahrnehmen.
Indikator 1 für Ziel 6:	Bestand oder geplante Beendigung des Pflegeverhältnisses
Standard für Indikator 1:	Ungeplante Auflösungen weniger als% der begleiteten Verhältnisse
Methodik und Hilfsmittel	Bestand Pflegeverhältnisse, interne Verzeichnisse

Leistung: Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern

Der Begriff „Ausbildung“ gemäss PAVO ist nicht mit der Begrifflichkeit des Bildungsbereiches identisch, in dem eine Ausbildung in der Regel zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit führt. Ziel der „Ausbildung“ als Leistung DAF ist es, die Pflegefamilie auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten und einzuführen.

Die Weiterbildung wird im Sinne der PAVO als Dienstleistung in der Familienpflege aufgeführt. Sie steht allen potenziellen Pflegeeltern und Pflegefamilien im Kanton Bern zur Verfügung, unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis durch eine DAF-Einrichtung vermittelt oder sozialpädagogisch begleitet ist. Die Pflegeeltern beurteilen ihren Bedarf und wählen unter kantonal anerkannten DAF das geeignete Angebot frei. Entsprechend ist eine Subjektfinanzierung der Pflegeeltern für die Weiterbildung vorgesehen. Der Besuch von Weiterbildungen ist ein Kriterium für die vorgesehene Abstufung der Pflegefamilien nach ihrer Fachlichkeit.

Leistungskatalog:

ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung

Leistungsgruppe:

Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Umschreibung der Leistung:

Pflegeeltern und Familien, die sich für die Aufgabe als Pflegefamilie vorbereiten wollen, erhalten Einführung und Weiterbildung zu spezifischen Fragen des Pflegekinderbereiches.

Übergeordnete Ziele:

Pflegeeltern sind auf ihre Aufgabe vorbereitet und können ihre Erziehungskompetenzen entwickeln.

Empfängerschaft der Leistung:

Pflegeeltern

Ziel 1 der Leistung:

Pflegeeltern sind auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Indikator 1 für Ziel 1:

Angebot Einführungskurse

Standard 1 für Indikator 1:

Mind. Einmal jährlich ein Kurs

Indikator 2 für Ziel 1:

Besuch der Einführungskurse

Standard 2 für Indikator 1:

Auslastung des Angebotes %

Methodik und Hilfsmittel

Kursstatistik

Ziel 2 der Leistung:

Pflegeeltern können ihre Erziehungskompetenzen in unterschiedlichen Themen und im Erfahrungsaustausch entwickeln.

Indikator 1 für Ziel 2:

Weiterbildungsangebote

Standard für Indikator 1:

Mindestens zwei thematische Kurse pro Kalenderjahr

Indikator 2 für Ziel 2:

Kursrückmeldung

Standard für Indikator 1:

.... % positiv

Methodik und Hilfsmittel

Kursangebot, Kursauswertung

3.4 Inputpapier Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe. Dabei sind insbesondere die Vorbereitung und Begleitung der Pflegefamilien wichtige Voraussetzungen für die Tragfähigkeit der Pflegeverhältnisse. Seit den 1990er Jahren hat die Zahl privater Organisationen (oft als „Familienplatzierungsorganisationen“ bezeichnet), welche Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten, stark zugenommen. Mit ausgelöst wurde das Angebot auch als Folge der starken zeitlichen Belastung von Beiständinnen und Beiständen und Mitarbeitenden in Sozialdiensten, die sich von den Angeboten Entlastung erhofften.

Grundlage der Arbeitsgruppe „Dienstleistungen in der Familienpflege“ im Rahmen des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ ist der Teilbericht 3 „Ist-Analyse des Finanzierungssystems der Familienpflege und Empfehlungen für ein einheitliches Finanzierungssystem“ mit seinen Folgerungen und Handlungsempfehlungen. Diese umfassen alle Leistungen der Familienpflege.

Begrifflichkeit: Im Rahmen dieses Projektes wurden die in der PAVO verwendeten Begriffe übernommen. Aus dem Glossar des Projektes:

Dienstleistungsangebote in der Familienpflege	Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien, sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern, Beratungen und Therapien für Pflegekinder (PAVO Abschnitt 4a, Art. 20a ff).
Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege	Einrichtung oder Privatperson, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet (PAVO Abschnitt 4a, Art. 20a ff); solche Anbieter werden im heutigen Sprachgebrauch auch als „Familienplatzierungsorganisation FPO“ bezeichnet. Zur Vereinfachung wird in den Projektberichten die neue Abkürzung DAF für „Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege“ eingeführt.
Einrichtung	Organisation, welche Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung erbringt. In der Regel handelt es sich um juristische Personen. Vereinzelt treten auch Privatpersonen (Einzelfirma) als Leistungserbringer auf.

3.4.1 Ziele der Arbeitsgruppe

Im Fokus der Arbeitsgruppe zu den Dienstleistungen in der Familienpflege stehen

- die Diskussion und Bereinigung der Leistungsbeschreibungen;
- Diskussion und Formulierung von Grundsätzen für die Form und Berechnungsweise der Leistungsabgeltungen. Ausgangslage sind die allgemeinen Handlungsempfehlungen im Projekt, wonach künftig die Abgeltungen auf der Basis einer Kostenrechnung der Einrichtung mit vereinbarten Kostenträgern in Form von Pauschalen erfolgen sollen;
- Qualitätsstandards und Hinweise zur Aufsichtsübung,
- Formen der Auftragsregelungen zwischen DAF, Pflegefamilie und indizierenden Stellen (KESB, Sozialdienste, Jugendstrafrechtliche Behörden),
- Rollenklärung der verschiedenen Akteure im Pflegekinderbereich, insbesondere auch in der Pflegekinderaufsicht.

Betroffen sind DAF auch von den Arbeiten in anderen Arbeitsgruppen des Projektes, wie zum Beispiel der Themen Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen, Datenerfassung und bedarfsorientierte Angebotsentwicklung oder Finanzierung freiwilliger ergänzender Hilfen. Übergreifende Fragen wie die Rechtssetzung der ergänzenden Hilfen oder die Erarbeitung von Musterleistungsvereinbarungen und Controllingkonzepten werden in den übergeordneten Projektorganen vorbereitet.

Wichtig ist die formale und materielle Koordination mit den Arbeiten in den Arbeitsgruppen „Pflegevertrag, Leistungen, Pflegegeld und Qualifizierung von Pflegefamilien“, „Sozialpädagogische Familienbegleitung“ und „Standardisierte Leistungsbeschreibungen der stationären ergänzenden Hilfen in Einrichtungen“, soweit es sich um eine verbundene ambulante Hilfe einer stationären Einrichtung handelt.

3.4.2 Rechtliche Grundlagen

Bund: Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

Für den behandelten Bereich gelten die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Familienpflege der PAVO und im speziellen für die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege der Abschnitt 4a. Art. 20a ff.

In den [Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung](#) macht das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zum Abschnitt 4a der PAVO „Dienstleistungsangebote in der Familienpflege“ ergänzende Ausführungen, insbesondere zur Aufsichtsausübung und über die Rechte des Kantons. Die Erläuterungen gehören zu den Gesetzesmaterialien und sind für die Auslegung der PAVO massgeblich.

Kanton: Pflegekinderverordnung (PVO, 213.223)

In der kantonalen Pflegekinderverordnung richten sich die Bestimmungen über die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege nach Art. 14a ff. PVO.

IVa. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege [Eingefügt am 18. 12. 2013]

Art. 14a Bewilligungspflicht

¹ *Wer nicht über eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 9 verfügt und im Bereich der Familienpflege eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbietet, benötigt eine Bewilligung:*

- a. *Rekrutierung von Pflegefamilien für Minderjährige,*
- b. *Vermittlung von Pflegefamilien für Minderjährige,*
- c. *sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen.*

² *Die Bewilligungspflicht gilt für alle Anbieterinnen und Anbieter mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton Bern.*

Art. 14d Meldepflicht

¹ *Meldepflichtig sind alle übrigen Dienstleistungsangebote von Anbieterinnen und Anbietern mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton Bern, insbesondere:*

- a. *Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern,*
- b. *Beratung und Therapien für Pflegekinder.*

Rechtliche Erwägungen zum Pflegevertrag

Das Zivilgesetzbuch regelt die Stellung der Pflegeeltern in folgenden Bestimmungen:

- Art. 294 ZGB legt den Anspruch der Pflegeeltern auf ein Pflegegeld fest, Art. 300 ZGB regelt die Vertretung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, Art. 307 Abs. 2 ZGB bezeichnet Pflegeeltern als Adressaten des Zivilrechtlichen Kindesschutz und Art. 310 Abs. 3 untersagt unter bestimmten Voraussetzungen den Eltern die Rücknahme des Kindes vom Pflegeplatz.

Hier wird deutlich, dass Pflegeeltern, rechtlich gesehen eine bedeutende Rolle haben, sie vertreten die Kindeseltern in der Ausübung der elterlichen Sorge. Mit der Übernahme eines Pflegeverhältnisses übernehmen sie viel Verantwortung. Damit sie dieser Verantwortung gerecht werden ist es in etlichen Fällen notwendig, dass sie sich unterstützen und begleiten lassen. Die Pflegeeltern bleiben aber in jedem Fall die Verantwortungsträger und nur sie verfügen über die abgeleiteten Rechte und die entsprechende Vertretungsmacht.

- Damit die Bedeutung der Vertretung der elterlichen Sorge (Art. 300 ZGB) ersichtlich wird müssen die Begriffe elterliche Sorge und die Vertretung kurz erläutert werden. Die elterliche Sorge, welche in den Artikeln 296 ff. ZGB geregelt ist, beinhaltet die Verantwortung für die Bestimmung des Aufenthaltsortes, für die Erziehung und die gesetzliche Vertretung. Oberste Maxime bildet immer das Kindeswohl, was in Art. 301 ff. ZGB in Bezug auf die Erziehung die Pflege, den Einbezug der Kinder und der Entscheidungsmacht konkretisiert wird. Die Verantwortung liegt also immer bei den Inhabern der elterlichen Sorge auch wenn sie die Erziehung nicht selber wahrnehmen, sie sind auch dafür verantwortlich wer sich mit den Erziehungsaufgaben befasst, woraus sich auch die entsprechende Entscheidungskompetenz ableiten lässt. Die Vertretung der elterlichen Sorge schränkt die elterliche Sorge der Herkunftseltern nicht ein, die Pflegeeltern haben abgeleitete Rechte, welche ihnen entweder ausdrücklich, stillschweigend oder aus Gründen von Dringlichkeit, Abwesenheit oder Krankheit der Eltern erlauben, die alltägliche Pflege und Erziehung, die Bestimmung des Umgangs mit Dritten, als auch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung auszuüben. Die „strategischen Entscheide“ (Ausbildung, kulturelle und religiöse Grundfragen) stehen – unter Berücksichtigung des Kindeswohls – ausschliesslich den Eltern zu und sind deshalb nicht delegierbar.
- In der Praxis sind die Vereinbarungen, betreffend die Vertretung der elterlichen Sorge zwischen den Kindeseltern und den Pflegeeltern aus verschiedenen Gründen (Konkurrenz, mangelnde Professionalität etc.) oft unklar. Hier sei auf den Art. 10 PAVO zu verweisen, welcher die Aufsichtsbehörde (KESB) in die Pflicht nimmt sicher zustellen, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes und der Einbezug des Kindes ordnungsgemäss geregelt sind.
- Wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern gestützt auf Art. 310 ZGB aufgehoben, können sie nicht mehr in erster Linie über die Unterbringungsform ihres Kindes verfügen. In diesem Fall sind sie auch nicht Vertragspartei des Pflegevertrags, da sie nicht mehr über das Recht gemäss Art. 301a ZGB verfügen, den Aufenthaltsort ihres Kindes bestimmen zu dürfen. Die Eltern sind aber – sofern diese nicht ebenfalls entzogen wurde – weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge. Sie verantworten weiterhin die Pflege und Erziehung des Kindes und sind bei wichtigen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Obwohl sie bei einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht mehr Vertragspartei des Pflegevertrages sind, können die Eltern damit dennoch Einfluss auf das Pflegeverhältnis nehmen.
- An dieser Stelle sei auf den Art. 5 PAVO hingewiesen: Eine Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen Gewähr für dessen gute Pflege und Erziehung sowie Ausbildung bieten. Aufgrund dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass die gesamte Pflegefamilie einbezogen ist und auch einverstanden sein muss und die Pflegeeltern einen Pflegevertrag gemeinsam abzuschliessen haben (vgl. auch Art. 264a ZGB zur Adoption).

Damit ein Pflegevertrag wirksam ist braucht es eine Pflegeplatzbewilligung. Bei der Pflegeplatzbewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeibewilligung², welche den Kinderschutz sicherstellt und als solche eine Rechtsbedingung darstellt. Der Pflegevertrag kommt nur unter der Bedingung der Bewilligung zustande. Auch hier liegt wiederum der direkte Bezug zur Pflegefamilie vor.

- Der Pflegevertrag ist aus juristischer Sicht ein vielschichtiges Vertragswerk, er enthält verschiedene Aspekte aus verschiedenen Rechtsgebieten. Er hat mietrechtliche, werkvertragsrechtliche, auftragsrechtliche und auch arbeitsrechtliche Anteile. Der Pflegevertrag ist weder im Obligationenrecht noch in einem Spezialgesetz geregelt, dies wird in der juristischen Fachsprache Innominatsvertrag genannt. Weiter wird der Pflegevertrag, welcher in einigen Kantonen standardmässig vorliegt, als Vertrag eigener Art (sui generis) qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass der Vertrag schwer einzuordnen ist und seine Eigenheiten aufweist. Die revidierte PAVO verweist in Art. 3 Abs. 2 lit. b PAVO auf den Pflegevertrag und weist darauf hin, dass die Kantone aufgrund dieser Bestimmung zur Förderung des Pflegekinderbereichs und damit auch zur Erstellung von Mustern für Pflegeverträge befugt sind.
- Der wesentliche Inhalt eines Pflegevertrages liegt in der Übernahme der Obhut, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes durch die Pflegeeltern im Auftrag der Inhaber der elterlichen Sorge. Als Vertragsparteien eines Pflegevertrags können sich also nur die Pflegeeltern und die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts gegenüberstehen.
- Neben den Pflegeeltern und den Inhabern der elterlichen Sorge ist auch das Kind von einem Pflegevertrag betroffen. Gemäss Art. 301 Abs.3 darf das Kind die häusliche Gemeinschaft nur mit Einwilligung der Eltern verlassen. In Bezug auf den Aufenthalt verfügt das Kind also über keine Befugnis und kann nicht Vertragspartner sein. Dies bedeutet aber nicht, dass dessen Anliegen und Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden müssen, gestützt auf Art. 301 Abs. 2 ZGB kommt dem Kind hier ein Mitspracherecht zu. Der Pflegevertrag wird diesbezüglich auch als Vertrag zugunsten Dritter (Art. 112 OR) bezeichnet. Die Pflegeeltern vereinbaren mit den Kindeseltern eine Leistung (Obhut, Erziehung und Pflege) zugunsten des Kindes (Dritter).

Fazit

Abgeleitet aus diesen Rechten geht das Kantonale Jugendamt davon aus, dass Pflegeverträge zwischen den Pflegefamilien und den Inhabern des Sorgerechts, beziehungsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 abgeschlossen werden. Aus diesen im ZGB festgelegten Rechten entstehen verschiedene Pflichten, namentlich die Erziehungspflicht und die Bewilligungspflicht gemäss Art. 316 ZGB und Art. 4 PAVO. Es handelt sich um eigenständige Rechte und Pflichten, die persönlich durch die Pflegeeltern wahrzunehmen sind und nicht delegiert werden können. Die Obhutsverantwortung liegt bei den Pflegeeltern. Wichtigste Partner für das Zustandekommen des Pflegeverhältnisses sind die Sorgeberechtigten (KESB, Eltern auch bei eingeschränktem Sorgerecht) und/oder die indizierende Fachstelle (Sozialdienst).

Der Pflegevertrag regelt über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wichtige Fragen des Pflegeverhältnisses, wie Beginn und Art des Pflegeverhältnisses (Dauerpflege, Wochenpflege), Pflegegeld und Nebenkosten, Besuchsregelung mit der Herkunftsfamilie, Kontakte zur Schule, Fragen der religiösen Erziehung. Es handelt sich um Vereinbarungen, die unmittelbar zwischen der Pflegefamilie und den Sorgeberechtigten, beziehungsweise der unterbringenden Kinderschutzhilfe zu treffen sind. In die im Pflegevertrag enthaltenen Vereinbarungen zu Pflegegeld und der Übernahme weiterer Kosten (Nebenkosten, Versicherungen) sind insbesondere die Kostengutsprache leistenden Instanzen (Sorgeberechtigten, KESB, Sozialhilfebehörde) involviert.

² Die Polizeibewilligung schafft keine neuen Rechte, die Bewilligung ist die formelle Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der Tätigkeit;

Gemäss PAVO kann der Kanton Musterpflegeverträge und weitere Richtlinien und Merkblätter zum Pflegeverhältnis erlassen. Im Kanton Bern hat das Kantonale Jugendamt dies getan. Im Rahmen dieses Projektes beschäftigt sich eine eigene Arbeitsgruppe zum Pflegekinderbereich mit der Aktualisierung dieser kantonalen Richtlinien. Dabei wird für den Pflegevertrag im Grundsatz nicht unterschieden zwischen Pflegeverhältnissen von Pflegefamilien, die bei einer DAF assoziiert sind oder anderen Pflegefamilien.

Im Rahmen der Klärung der Leistungen der DAF gegenüber Pflegefamilien und indizierenden Fachstellen und Behörden, sind auch kantonal verbindliche Vorgaben zur vertraglichen Regelung (Aufträgen) der Leistungen zwischen den beteiligten Parteien zu erarbeiten und schliesslich durch das zuständige Amt zu erlassen.

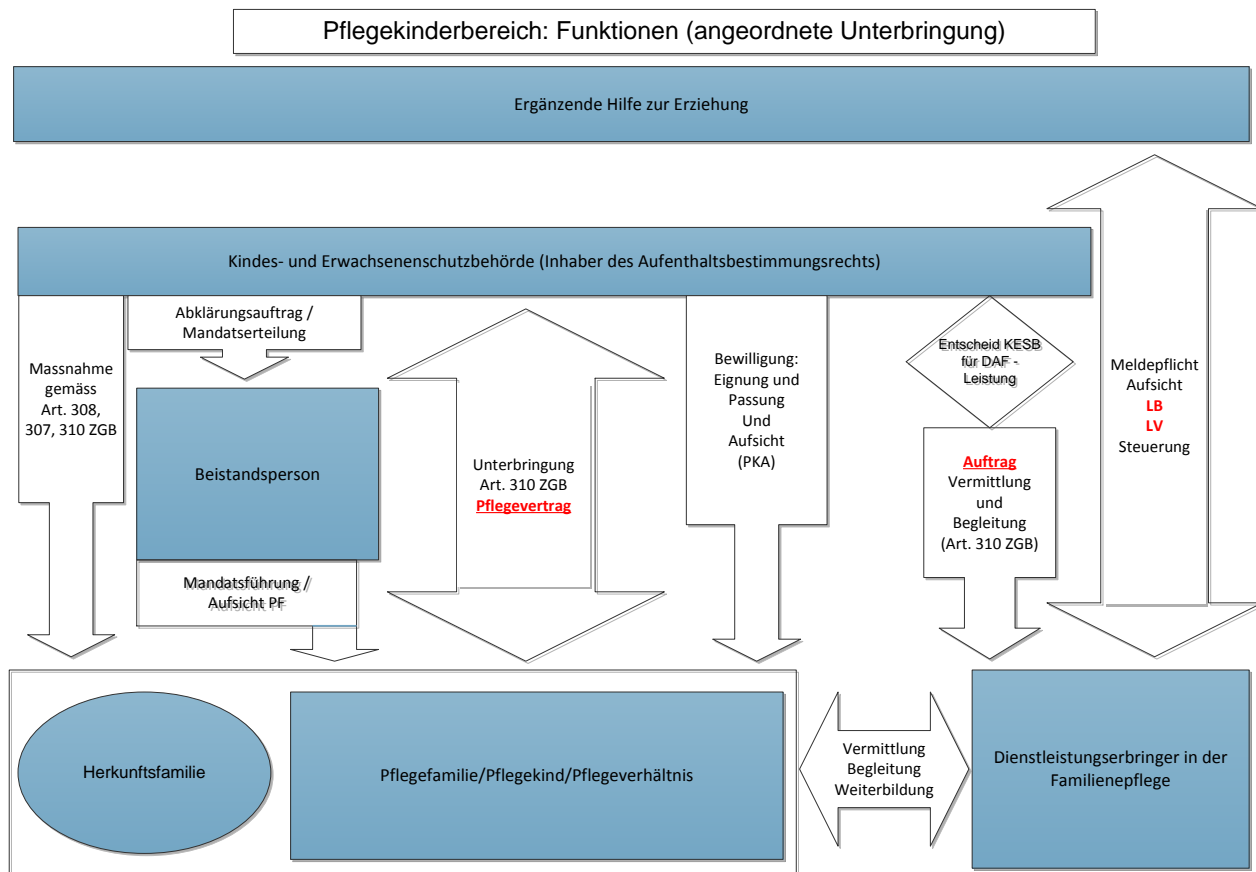
Aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben der PAVO und den Erläuterungen des EJPD stellt sich die Frage, ob eine kantonale Bewilligungspflicht für DAF-Leistungen zwingend ist oder ob die Meldepflicht und Aufsicht gemäss PAVO sowie allenfalls ergänzende Richtlinien des Kantons ausreichen, um das Kindeswohl sicherzustellen. Weitergehende Auflagen zur Leistungserbringung können im Anerkennungsverfahren mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen DAF und dem Kanton als Leistungsauftraggeber getroffen werden. Diese werden im Controlling (Finanz- und Leistungscontrolling) über die Leistungserbringung geprüft.

Die Frage Bewilligung oder Meldepflicht für DAF wird im Projekt in einer Gesamtsicht aller ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung, wie zum Beispiel der aufsuchenden Familienunterstützung behandelt werden.

3.4.3 Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibungen sind die Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen. Sie stützen sich auf die Einteilung der PAVO. Sie enthalten eine Beschreibung der Leistung, übergeordnete Ziele und nennen die Empfängerinnen und Empfänger der Leistungen. Abgeleitet sind operationalisierte Ziele zu den einzelnen Leistungen, deren Erreichen mit der Erhebung von Indikatoren und Standards überprüft werden soll.

Wo notwendig, sind Erläuterungen oder Bemerkungen in die Entwürfe der Leistungsbeschreibungen integriert worden.



3.5 Modellbeschreibungen der Leistung aufsuchende Familienunterstützung

Leistung: Sozialpädagogische Familienbegleitung

Leistungskatalog:	Ambulante ergänzende Hilfen
Leistungsgruppe:	Aufsuchende Familienunterstützung
Umschreibung der Leistung:	Familien, die zur Bewältigung allgemeiner Erziehungsherausforderungen und schwieriger Lebenslagen auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten im alltäglichen Umfeld eine zeitlich begrenzte Beratung, Begleitung und Unterstützung um die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken. Für das Kind werden Bedingungen gefördert, damit es in einer sicheren, fördernden Umgebung aufwachsen kann.
Übergeordnete Ziele:	Die Familienbegleitung fördert und entwickelt die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen der Familie, so dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird und das Kind in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann.
Empfängerschaft der Leistung:	Familien, die zur Bewältigung allgemeiner Erziehungsherausforderungen und schwieriger Lebenslagen auf Unterstützung angewiesen sind, deren Erziehungspersonen aber zur Zusammenarbeit freiwillig oder unter behördlicher Anordnung bereit sind.
Ziel 1 der Leistung:	Die Familie gewinnt eine differenzierte Problemsicht, erarbeitet sich eine Perspektive und arbeitet bei der Ressourcenentwicklung mit.
Indikator 1 für Ziel 1:	Ziele, Vorgehen und Arbeitsweisen (Methoden, inklusive Umfang und Zeitrahmen) der Begleitung sind vereinbart.
Standard für Indikator 1:	90% vor dem zweiten Besuch in der Familie
Methodik und Hilfsmittel	Schriftliche Zielvereinbarung zwischen Organisation/Begleiter/-in, Familie und Behörde.
Ziel 2 der Leistung:	Die Erziehungspersonen empfinden sich in ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz und bei der Bewältigung des familiären Alltags unterstützt.
Indikator 1 für Ziel 2:	Abmachungen zu Verhaltensweisen und Regeln im Familienalltag.
Standard für Indikator 1:% vorhanden.
Methodik und Hilfsmittel	Zielvereinbarung, Familienregeln
Ziel 3 der Leistung:	Verhaltensweisen zur Konfliktbewältigung werden umgesetzt.
Indikator 1 für Ziel 3:	Selbst- und Fremdeinschätzung der Konfliktfähigkeit
Standard für Indikator 1:	Abweichung ≤ 20%
Methodik und Hilfsmittel	Selbsteinschätzung Familie/Einschätzung Begleitung
Ziel 4 der Leistung:	Das Kind ist in seiner Entwicklung gefördert.

Indikator 1 für Ziel 4:	Kontinuität der Entwicklung sowie der schulischen Entwicklung
Standard für Indikator 1:	...% im passenden, schulischen Umfeld
Indikator 2 für Ziel 4:	Soziale Kontakte und Freizeitaktivität
Standard für Indikator 2: % positiv durch Kind % positiv durch Fachperson
Methodik und Hilfsmittel	Schulberichte, Selbstdeklaration Kind, Einschätzung Fachperson
Ziel 5 der Leistung:	Die Familie ist in ihrem Umfeld (Wohnen, Nachbarn, Freunde Freizeit usw) sozial integriert.
Indikator 1 für Ziel 5:	Teilnahme am Sozialleben im Wohnumfeld
Standard für Indikator 1:	... Anzahl Aktivitäten
Methodik und Hilfsmittel	Einschätzung durch die Familie
Ziel 6 der Leistung:	Die Erziehungspersonen nehmen ihre Erziehungsverantwortung selbstständig wahr.
Indikator 1 für Ziel 6:	Erreichen der vereinbarten Ziele
Standard für Indikator 1:	Übereinstimmung zwischen Familie und Fachperson betreffend Abschlussplanung.
Methodik und Hilfsmittel	Zielvereinbarung, Familienregeln, Selbsteinschätzung Familie/Einschätzung Begleitung

3.6 Modellbeschreibungen der Leistung Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

Leistung: Begleitete Ausübung des Besuchsrechts	
Leistungskatalog:	Ambulante ergänzende Hilfen
Leistungsgruppe:	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts
Umschreibung der Leistung:	Eltern, denen die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht zusteht und deren Kinder werden während der Wahrnehmung des gegenseitigen Anspruchs auf persönlichen Verkehr von einer Fachperson begleitet.
Übergeordnete Ziele:	Das Kind erhält einen geschützten Rahmen, in dem es sich mit dem Elternteil treffen kann, dem die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht zusteht. Die Begleitung ermöglicht eine konfliktfreie Begegnung zwischen dem Kind und dem Elternteil trotz erschwerter Bedingungen (Konflikte zwischen den Elternteilen).
Empfängerschaft der Leistung:	Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen im selben Haushalt leben.
Ziel 1 der Leistung:	
	Der Anspruch auf persönlichen Verkehr wird im angeordneten und vereinbarten begleiteten Rahmen (Form, Ort und Zeit) wahrgenommen.
Indikator 1 für Ziel 1:	Die Rahmenbedingungen und Regelungen sind bekannt und die Details sind vor Beginn der Begleitung vereinbart.
Standard für Indikator 1:	Zu % geklärt
Indikator 2 für Ziel 1:	Stattgefundenen Besuchsrechtsausübung gemäss Anordnung oder Vereinbarung
Standard für Indikator 2:%
Methodik und Hilfsmittel	Anordnung, Vereinbarungen, Verlaufserfassung
Ziel 2 der Leistung:	
	Das Kind und der zu begleitende Elternteil erleben in einem geschützten Rahmen eine konfliktfreie Begegnung mit altersgerechter Aktivität.
Indikator 1 für Ziel 2:	Rückmeldung Elternteil
Standard für Indikator 1:	Zu % übereinstimmend positiv unter den Elternteilen
Indikator 2 für Ziel 2:	Einschätzung durch Begleitperson
Standard für Indikator 2:	zu % positiv
Methodik und Hilfsmittel	Vereinbarungen, Anordnung, Verlaufserfassung, Rückmeldekarte für Eltern

Ziel 3 der Leistung:	Die Eltern können die Ausübung des Besuchsrechts selbstständig wahrnehmen.
Indikator 1 für Ziel 3:	Erreichen der vereinbarten Ziele
Standard für Indikator 1:	Übereinstimmung zwischen Eltern und Fachperson
Methodik und Hilfsmittel	Zielvereinbarung, Selbsteinschätzung Eltern/Einschätzung Begleitung

Leistung: Begleitete Übergabe bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

Leistungskatalog:	Ambulante ergänzende Hilfen
--------------------------	------------------------------------

Leistungsgruppe:	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts
-------------------------	--

Umschreibung der Leistung:	Das Kind wird bei der Übergabe zu Beginn und am Ende der vereinbarten Begegnungszeit mit demjenigen Elternteil, dem die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht zusteht, begleitet.
Übergeordnete Ziele:	Das Kind kann den persönlichen Kontakt und die Beziehung zum Elternteil, dem die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht zusteht trotz erschwerter Bedingungen pflegen und erlebt die kritischen Phasen des Übergangs vom Zusammensein mit einem Elternteil zum Zusammensein mit dem anderen Elternteil konfliktarm.
Empfängerschaft der Leistung:	Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen im selben Haushalt leben.

Ziel 1 der Leistung:	Die Übergabe findet im vereinbarten oder angeordneten Rahmen statt.
Indikator 1 für Ziel 1:	Die Rahmenbedingungen und Regelungen sind bekannt und die Details sind vor Beginn der begleiteten Übergaben vereinbart.
Standard für Indikator 1:	Zu % geklärt
Indikator 2 für Ziel 1:	Stattgefundene Übergaben gemäss Anordnung oder Vereinbarung
Standard für Indikator 2: %
Methodik und Hilfsmittel	Vereinbarungen/Anordnungen, Verlaufserfassung

Ziel 2 der Leistung:	Das Kind erlebt die Übergaben klar, rücksichtsvoll und konfliktfrei.
Indikator 1 für Ziel 2:	Einschätzung der Begleitperson
Standard für Indikator 1:	Zu % positiv
Indikator 2 für Ziel 1:	Rückmeldung Elternteile
Standard für Indikator 2:	Zu..... % positiv
Methodik und Hilfsmittel	Verlaufserfassung, Rückmeldung Elternteile

4 Inputpapier Aufsicht in Kinder- und Jugendheimen

4.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern gibt es rund 130 stationäre Einrichtungen für Minderjährige. Diese werden überwiegend von privatrechtlichen Trägerschaften betrieben wie Stiftungen oder Vereine. Der Kanton Bern betreibt selbst sechs eigene Heime: Zwei in der Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion (POM)³, drei bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und eine in der Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Aus der Sicht der heutigen Finanzierungsregelung werden die Begriffe „private“ und „subventionierte“ Heime verwendet: Als „subventionierte“ Heime werden heute diejenigen Einrichtungen verstanden, die von der GEF Beiträge gemäss der Sozialhilfegesetzgebung erhalten. Als „private“ Heime werden diejenigen Einrichtungen verstanden, deren Leistungen über einen Tarif von den einweisenden Stellen und den Unterhaltspflichtigen finanziert werden.

Die Aufsicht der stationären Jugendhilfe im Kanton Bern ist unübersichtlich, in mehrfacher Hinsicht uneinheitlich und Aufgaben sowie Zuständigkeiten sind zersplittert. Auf kantonaler Ebene sind vier Direktionen (GEF, POM, JGK und Erziehungsdirektion (ERZ)) gestützt auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Je nach Heimbereich und zuständiger kantonaler Aufsichtsstelle haben gleiche Fragenkomplexe eine unterschiedliche Normierung erfahren und werden in der Folge auch nach anderen Massstäben kontrolliert. Diese uneinheitlichen Aufsichtskulturen und unterschiedlichen Bewilligungsverfahren führen zu Intransparenz, Ungleichheiten und Fehlanreizen, was von verschiedenen Seiten als unbefriedigend wahrgenommen wird (siehe Teilberichte).

Auf der Ebene Oberaufsicht ist die Heimaufsicht geprägt von der verwaltungsorganisatorischen Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Direktionen, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (ALBA) und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (KJA), wobei die Grenzziehung, zumal im Kinder- und Jugendbereich, nicht ohne weiteres klar erscheint.

Im Zuge eines Vereinheitlichungsprozesses sollen bestehende Differenzen bereinigt und optimiert werden. Die Aufsicht ist für alle Heimbereiche – zumindest in den Grundzügen – einheitlich zu regeln. Ebenfalls gilt es die zentralen Aufsichtsinstrumente zu vereinheitlichen und mit der gelebten (bewährten) Praxis in Einklang zu bringen. Die rechtlichen Vorschriften zu den Zuständigkeiten der diversen Aufsichtsstellen sind zu komplettieren und zu präzisieren⁴. Das vorliegende Dokument fasst die Resultate aus der Diskussion der Arbeitsgruppe Aufsichtstrukturen der stationären Hilfen" im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ zusammen. Der Lösungsvorschlag legt dar, wie und mit welchen Instrumenten die Aufsicht nach erfolgter Vereinheitlichung künftig wahrgenommen werden kann.

4.2 Ziel und Zweck

Eine behördliche Bewilligung und Aufsicht ist dort notwendig, wo Kinder und Jugendliche auf institutionelle Erziehung angewiesen sind und dadurch Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Um das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist das Zusammenwirken von verschiedenen Beteiligten notwendig. Rechtsgrundlage für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen bildet dabei die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

³ Das Jugendheim Prêles wird per 31. Oktober 2016 geschlossen.

⁴ Vgl. dazu ausführlich Markus Müller/Luzia Engler/Haykaz Zoryan, Aufsicht über Heime im Kanton Bern vom 24. Oktober 2011, S. 1 ff.

Übergeordnetes Ziel der Aufsicht ist es, dazu beizutragen, dass die Betreuungsqualität und die Standards in den Institutionen eingehalten und damit das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sind. Anforderungen an die Struktur und die Prozesse der Institution sind als Mittel zum Zweck zur Erreichung dieses übergeordneten Ziels zu verstehen.

Die Aufsichtstätigkeit bezieht sich im Wesentlichen auf die Bewilligungsvoraussetzungen. Sie überprüft die Konzepte, die Betriebsorganisation, die Rechtsform, Leitung und Personal, Gesundheit und Ernährung sowie Sicherheit und Hygiene welche die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen vorfinden. Die Rahmenbedingungen orientieren sich an einer effizienten Gewährleistung des Wohls und des Schutzes der Kinder und Jugendlichen.

4.3 Aufsicht

Grundsätzlich ist die Aufsichtstätigkeit bei Institutionen als rollender Prozess zu verstehen und nicht nur als ein punktuelles, periodisch stattfindendes Audit. Der Kanton nimmt in diesem Sinne im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion auch eine unterstützende und präventiv wirkende Beratung gegenüber den Leitungspersonen und Trägerschaften wahr.

Für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung haben verschiedene Akteure Verantwortung zu tragen. Das Zusammenwirken der verschiedenen Verantwortungsträger auf unterschiedlichen Ebenen (siehe 3.1) ist unerlässlich. Die behördliche Aufsichtsfunktion des Kantons Bern bildet ein wichtiges Element im gesamten Prozess der Aufsicht und stellt das Funktionieren der weiteren Ebenen sicher.

4.3.1 Aufsichtsstruktur

Der Kanton Bern unterscheidet vier Aufsichtsebenen, die individuelle, die operative, die strategische und die behördliche Aufsicht. Auf der individuellen Aufsichtsebene nehmen die direkt Betroffenen ihre Rechte wahr bzw. ihre gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicher. Die operative Aufsicht, d.h. die Leitung der Einrichtung, stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen sicher. Auf der dritten Aufsichtsebene kontrolliert das leitende Organ der Trägerschaft oder die mit den Aufgaben der internen Aufsicht betraute Stelle, die Leitung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange. Auf der behördlichen Aufsichtsebene stellt der Kanton sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Einrichtungen den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Betreuungsqualität gewährleisten.

Aufsichtsebene	Aufsichtsträger	Aufsichtsfunktion
<p>Aufsichtsebene 1 Individuelle Aufsicht</p>	<p>Das Kind, der Jugendliche und /oder gesetzliche Vertretung (Eltern und / oder Beistandsperson)</p>	<p>nimmt selbständig ihre/seine Rechte wahr; die gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz sicher.</p>
<p>Aufsichtsebene 2 Operative Aufsicht</p>	<p>Leitung der Einrichtung</p>	<p>stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Lebens- und Betreuungsqualität der Kinder und Jugendlichen der Einrichtung sicher; informiert das leitende Organ der Trägerschaft über besondere Vorkommnisse und leitet bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ein. Zentral ist die Selbstkontrolle (IKS Instrument)</p>
<p>Aufsichtsebene 3 Strategische Aufsicht</p>	<p>Leitendes Organ der Trägerschaft, ernannte unabhängige interne oder externe Stelle (QM)</p>	<p>kontrolliert die Leitung der Einrichtung bezüglich betreuenderischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange; überprüft die Aktualität des Betriebskonzepts; orientiert die kantonale Aufsichtsstelle über Tätigkeit und Resultate der internen Aufsicht Zentral ist die Selbstkontrolle (IKS Instrument)</p>
<p>Aufsichtsebene 4 Behördliche Aufsicht</p>	<p>Kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsstelle</p>	<p>stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden; prüft Organisation, Konzeption, Ausrichtung und Selbstevaluation der Einrichtung; stellt sicher, dass die Verantwortung der Aufsichtsebenen 2 und 3 geregelt ist.</p>

4.3.2 Die behördliche Aufsicht

Allgemeine Bemerkungen

Die behördliche Aufsicht erfolgt einerseits über die Kontrolltätigkeit (z.B. Einhalten des Mindestpersonalschlüssels) und die damit verbundene Möglichkeit, bei allfälligen Mängeln Auflagen und Massnahmen anzuordnen. Genauso wichtig ist es jedoch, im Rahmen der Aufsicht die Entwicklung bzw. das Erhalten einer guten Betreuungsqualität zu fördern. Dies erfolgt durch das Bekanntgeben der gewünschten Betreuungsqualität, was in der Regel die zielgerichtete und eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Institutionen fördern sollte.

Die Betreuungsqualität und die Sicherheit der betreuten Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen ist zentrales Thema des Aufsichtsbesuchs. Die Beurteilung der Einrichtung im Hinblick auf ihre Betreuungsqualität findet anlässlich des Aufsichtsbesuchs aber auch im Rahmen von Beratungen im Laufe des Jahres statt.

Prinzipien der Aufsicht

Die Bewilligung und Aufsicht ist ein wichtiges Element zur Sicherstellung einer entwicklungsfördernden Begleitung von Kindern und Jugendlichen, welche nicht zu Hause leben können. Die damit verbundenen Prozesse sind vielschichtig, komplex und nicht selten Ermessensfragen. Die Art und Weise wie die Aufsicht und Bewilligung durchgeführt wird, muss diesen Aspekten zwingend Rechnung tragen und in den entsprechenden Abläufen abbilden.

Die zu fällenden Entscheide haben eine grosse Tragweite und prägen die Qualität der sozialpädagogischen Betreuung mit. Entsprechend ist es von zentraler Bedeutung, dass die zuständigen Behörden ihre Bewilligungen und deren Grundlagen sorgfältig herleiten und solid abstützen (Richtlinien und Standards). Künftig sollen Standards in einer kantonalen Richtlinie festgehalten werden. Ein zentraler Erfolgsfaktor für die adäquate Herleitung der Entscheide ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Auch im Aufsichtsprozess, welcher die Bewilligungsvoraussetzungen laufend überprüft und deren Umsetzung misst, braucht es ein Vier – Augen-Prinzip.

Die Aufsichtsprinzipien, die zum Tragen kommen, sind einerseits hoheitlicher, andererseits partnerschaftlicher Natur. Hoheitlich handelt der Kanton als Aufsichtsbehörde in jenen Bereichen, in denen eine bestimmte Struktur- oder Betreuungsqualität kontrolliert und allenfalls durchgesetzt werden muss. Partnerschaftlich handelt er in jenen Bereichen, in denen er Fragen, wie eine bestimmte Struktur- oder Betreuungsqualität gezielt entwickelt oder erhalten werden soll, zusammen mit der Institution definiert (Beratung).

Instrumente

Die Überprüfung der Aufsichtsbereiche orientiert sich an den Standards des Kantons Bern für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie sowie an den Richtlinien für die Bewilligung von Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die Standards haben zum Ziel, einen unterstützenden, verbindlichen und trotzdem flexiblen Orientierungsrahmen für alle Institutionen, Organisationen und Personen zu liefern, die in den anspruchsvollen Entscheidungs- und Betreuungsprozess der Unterbringung von Kindern involviert sind. Sie sollen fachlich fundierte Richtlinien für die Gestaltung der verschiedenen Phasen der Unterbringung (Entscheidung, Eintritt, Betreuung, Austritt) geben und das konstruktive Zusammenwirken aller Beteiligten fördern und dieses konsequent auf die Bedürfnisse des Kindes ausrichten. Weiter sollen die Standards dafür sorgen, dass die Rechte aller Beteiligten, namentlich auch die in der Kinderkonvention verbürgten Kinderrechte, gewahrt werden. Die Richtlinien für die Bewilligung von Kinder- und Jugendeinrichtungen regeln die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen.

Die Bewilligung

Die Bewilligung und deren Voraussetzung bilden die Grundlage für den ganzen Aufsichtsprozess. In der Bewilligung werden sämtliche strukturellen, konzeptionellen und organisatorischen Aspekte, welche für die Führung einer Einrichtung vorausgesetzt werden, geregelt. Die Bewilligung regelt auch die Pflichten der Einrichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Meldepflicht.

Selbstbeurteilung

Die Informationen aus der Selbstbeurteilung dienen als Grundlage für eine erste Einschätzung der Institution in personeller, betrieblicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht (Strukturqualität) und als Vorbereitung für den Aufsichtsbesuch.

Aufsichtsbesuch

Was die Anzahl der Aufsichtsbesuche anbelangt, gelten nach Art.19 PAVO die folgenden Grundsätze: Jedes Kinder- und Jugendheim wird mindestens alle zwei Jahre besucht.

Kommen der behördlichen Aufsichtsstelle Mängel oder Missstände ausserhalb der periodischen Aufsicht zur Kenntnis oder müssen solche vermutet werden (z.B. als Folge von aufsichtsrechtlichen Anzeigen), so wird unabhängig von dieser Periodizität ein Sondierungsbesuch / -gespräch durchgeführt. Zudem können unangemeldete Aufsichtsbesuche durchgeführt werden.

Aufsichtsbericht

Die verschiedenen Ebenen der Aufsicht spiegeln sich auch in diesem Instrumentarium wieder, welches einerseits die selbstbestimmten Entwicklungsziele der Institution (Ebene 2) und andererseits die behördlich (Ebene 4) angeordneten Auflagen – sofern notwendig und zielführend – festhält. Der Aufsichtsbericht kann soweit nötig als Grundlage für eine beschwerdefähige Verfügung herangezogen werden.

4.4 Anhang: Instrumente der Kantonalen Verwaltung

4.4.1 Instrumente des KJA für die Aufsicht

Instrument	Aufsicht (Beschreibung)	Gesetzliche Grundlage
Bewilligung	<p>Das Kantonale Jugendamt prüft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, ob die nachfolgend aufgeführten Dimensionen des geplanten Betriebs so ausgestaltet sind, dass das Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist und deren Betreuung den gestellten Anforderungen genügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Pädagogisches Konzept Betriebs- und Organisationskonzept Räumliche Infrastruktur Leitung Personal Finanzen inkl. Bedarfsnachweis Gesundheit und Ernährung Sicherheit und Hygiene 	<p>Kinder- und Jugendheime mit privater Trägerschaft sowie Pflegefamilien, die tags- und nachtsüber mehr als drei Minderjährige, die im Rahmen des Kindsschutzes aus psychosozialen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, aufnehmen, bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO i. V. m. Art. 8 Bst. a und c PVO).</p> <p>Auf Kinder- und Jugendheime, die zusätzlich Dienstleistungen in der Familienpflege erbringen, sind zudem Art. 20a ff. PAVO und Art. 14a ff. PVO sowie die konkretisierenden Richtlinien des KJA anwendbar.</p>
Reporting	<p>Die Informationen aus dem Reportingformular dienen als Grundlage für eine erste Einschätzung der Institution in personeller, betrieblicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht (Strukturqualität). Die Kinder- und Jugendheime werden zusätzlich aufgefordert, eine kurze Selbstbeurteilung hinsichtlich ihrer Betreuungsqualität vorzunehmen. Das Reportingformular dient als Grundlage für die Beurteilung der Struktur- und Betreuungsqualität in der Einrichtung sowie die Vorbereitung des Aufsichtsbesuchs.</p>	
Aufsichtsbesuch	<p>Für die Gestaltung des jährlich erfolgenden Aufsichtsbesuchs bei einem Kinder- und Jugendheim gehören gemäss Richtlinien des KJA grundsätzlich die folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begehung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur (oblig.) – Gespräch mit der Institutionsleitung (oblig.) – Gespräch mit Vertretung der Trägerschaft, wenn diese in Bewilligung aufgeführt ist – Gespräch mit Mitarbeitenden einzeln oder in Gruppen (fakultativ, bedarf besonders sorgfältiger Vorbereitung) – Teilnahme an einer Teamsitzung – Teilnahme an einer sozialen Aktivität, z.B. Mittagessen, (grundsätzlich oblig.) 	<p>Was die Anzahl der Aufsichtsbesuche anbelangt, gelten nach Art.19 PAVO i.V.m. Art. 13 PVO die folgenden Grundsätze: Jedes Kinder- und Jugendheim wird so oft als nötig, mindestens aber alle zwei Jahre besucht. Die Ergebnisse des Besuches sind in einem Aufsichtsbericht festzuhalten.</p> <p>Die Besuche sollen nach Art. 13 Abs. 3 PVO in der Regel unangemeldet durchgeführt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Stichproben Förderpläne in Kinderdossiers / Klientenführungssystem – Gespräch mit Kindern (nur falls von Leitung oder Kind gewollt oder unterstützt) – Wenn angezeigt Befragung Dritter, z.B. zuweisende Stellen 	
Aufsichtsbericht	<p>Die verschiedenen Ebenen der Aufsicht spiegeln sich unter anderem in diesem Instrumentarium wieder, das einerseits die selbstbestimmten Entwicklungsziele der Institution (Ebene 2) und andererseits die behördlich (Ebene 4) angeordneten Auflagen – sofern notwendig und zielführend - festhält. Der Aufsichtsbericht kann soweit nötig als Grundlage für eine beschwerdefähige Verfügung herangezogen werden.</p>	Art. 13 PVO
Meldepflicht	<p>Die Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, wesentliche Änderungen der Organisation und der Tätigkeit, insbesondere solche, die Gegenstand der Bewilligungsvoraussetzungen sind, sowie besondere Vorkommnisse dem Kantonalen Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert zu melden.</p>	Art. 18 PAVO
Ampelstände	<p>Für die Beurteilung der Institution kommt gemäss Richtlinien des KJA das Ampelsystem zur Anwendung. Es handelt sich dabei um Kriterien, die bei der Einschätzung, ob Mängel vorhanden sind und welche Massnahmen zu ihrer Behebung vorzusehen sind, hilfreich sein können. Das Ampelsystem ist keine mathematische Formel, die automatisch eine „Bewertung“ hervorbringt, sondern ein weiteres Hilfsmittel zur Wahrnehmung der Aufsicht.</p>	
4-Augenprinzip	<p>Bei Institutionen mit Ampelstand orange, grössere Institutionen sowie FPO kann es sinnvoll sein, den Aufsichtsbesuch zu zweit durchzuführen. Die / der für die Einrichtung zuständige SAR organisiert nach Bedarf selber seine Stellvertretung für einen gemeinsamen Besuch. Bei Einrichtungen mit Ampelstand rot ist der Aufsichtsbesuch zwingend zu zweit durchzuführen.</p>	
Beratung	<p>Grundsätzlich ist die Aufsicht über Institutionen als rollender Prozess zu verstehen und nicht nur als ein punktuelles, periodisch stattfindendes Ereignis. Das KJA nimmt in diesem Sinne im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion einen permanenten und somit unterstützenden und präventiv wirkenden</p>	

	Beratungsauftrag gegenüber den Leitungspersonen und Trägerschaften wahr.	
Aufsichtsrechtliche Anzeige / Beschwerde	Das Kantonale Jugendamt als Aufsichtsbehörde über die bewilligten Betreuungseinrichtungen nimmt aufsichtsrechtliche Anzeigen von Dritten entgegen. Sie können wesentlich dazu beitragen, Missstände in Betreuungseinrichtungen zu erkennen und zu korrigieren.	Art. 1, 1a, 18, 19 und 20 PAVO und Art. 1, 13 und 14 PVO

4.4.2 Instrumente des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) für die Aufsicht

Instrument	Aufsicht (Beschreibung)	Gesetzliche Grundlage
Bewilligung	Das ALBA prüft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, ob die nachfolgend aufgeführten Dimensionen des geplanten Betriebs so ausgestaltet sind, dass das Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist und deren Betreuung den gestellten Anforderungen genügen (Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime in Kraft seit 1. Juli 2015): a. Organisation b. Konzepte c. Führung d. Personal e. Infrastruktur f. Qualitätsmanagement	Privat- oder öffentlichrechtliche stationäre Einrichtungen, welche betreuungs- und pflegebedürftige Kinder- und Jugendliche aufnehmen, bedürfen einer Bewilligung durch das ALBA (Art. 1 f. i.V.m. Art. 5 ff. HEV). Die Verordnung findet keine Anwendung auf kantonale Heime, Pflegekinderverhältnisse sowie Heime, die der Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Polizei- und Militärdirektion unterstehen (Art. 4 HEV).
Checkliste	Bis 30.6.2018 müssen die Institutionen die seit 1. 7. 2015 geltenden Betriebsbewilligungsstandards umgesetzt haben. Als Vorbereitung für die Aufsichtsbesuche reichen sie eine Selbstdeklaration (IST-Analyse) gemäss Checkliste ein. Zusätzlich enthält die Checkliste eine Rubrik, in denen die Kinder- und Jugendheime aufgefordert werden, eine kurze Selbstbeurteilung betreffend die Erfüllung der Standards auszufüllen.	Auf weitere gesetzliche Grundlagen, Checklisten und Standards wird in den Betriebsbewilligungsstandards (Anhang) verwiesen. Z.B: (Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Institutionen).
Aufsichtsbesuch	1. Der Qualitätsstandard in der Institution wird periodisch – in der Regel alle drei Jahre- punktuell durch eine sog. Audit-Gruppe erfasst. 2. Die Audit-Gruppe setzt sich aus einer Vertretung der Institution (Institutionsleitung und Trägerschaft) und einer Vertretung der GEF (zwei Fachpersonen) zusammen. 3. Die Auditinhalte werden von der GEF vorgegeben und von der Institution nach Bedarf ergänzt. 4. Das Auditprogramm wird von Institution im Entwurf erstellt und der GEF unterbreitet. Zum Programm gehört	Die Aufsichtsbehörden <i>können</i> mittels Kontrollbesuchen überprüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Bewilligungsaufgaben eingehalten werden. Die Aufsichtsbehörden <i>können</i> Berichte einholen und Kontrollen durch Fachleute anordnen (Art. 37 HEV).

	<p>in der Regel ein Rundgang durch die Institution, evtl. durch Teilbereiche der Institution.</p> <p>5. Die Auditdurchführung in der Institution basiert vor allem auf Gesprächen. Die Sichtung von Dokumenten erfolgt in der Regel vor der eigentlichen Auditdurchführung.</p>	
Aufsichtsbericht	<p>Die Ergebnisse des Audits werden von der Vertretung der Institution und der GEF schriftlich festgehalten.. Das Protokoll des Aufsichtsbesuches wird gegenseitig unterzeichnet.</p> <p>In einer Nachbesprechung werden die Ergebnisse verglichen. Zum Schluss werden Konsequenzen und Massnahmen für die Qualitätsarbeit der unmittelbaren Zukunft vereinbart und schriftlich festgehalten.</p>	Die zuständigen Behörden treffen die zur Behebung von Mängeln nötigen Anordnungen (Art. 39 HEV).
Meldepflicht	<p>Die Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, insbesondere Wechsel der für das Betreuungs- und Pflegeangebot verantwortlichen Person oder Personen, Änderungen des Betriebskonzeptes, Unterschreiten des geforderten minimalen Pflegebestandes, Änderung der Zahl der Betreuungs- und Pflegeplätze, Umbauten, Neueinrichtungen, Wechsel der Heimärzte, dem ALBA unverzüglich und schriftlich zu melden.</p>	Art. 23 HEV
Beschwerden	<p>Die Trägerschaften der Heime haben ein von der Heimleitung unabhängiges Organ als zuständig zu bezeichnen, das Beschwerden entgegennimmt und behandelt. Angebote öffentlicher und privater Ombudsstellen sind dabei soweit möglich zu berücksichtigen. Die Beschwerdeinstanz hört die klagende Person an und klärt den Sachverhalt ab. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und schlägt Massnahmen vor. Sie informiert die Aufsichtsbehörde, wenn sie behördliche Massnahmen als angezeigt erachtet.</p>	Art. 26 HEV
Beratung	<p>Die Beratungstätigkeit im ALBA umfasst das ganze Spektrum der Tätigkeitsfelder der Einrichtungen. Das ALBA pflegt bewusst die Doppelfunktion zwischen der hoheitlichen Aufsicht und der Beratung. Das ALBA begleitet die Einrichtungen prozesshaft.</p>	

4.4.3 Instrumente der Polizei- und Militärdirektion (POM) für die Aufsicht

Instrument	Aufsicht (Beschreibung)	Gesetzliche Grundlage
Bewilligung	<p>Im Zuständigkeitsbereich der POM befinden sich zwei⁵ kantonale Einrichtungen.</p> <p>Einzelne vom Kanton Bern anerkannte Kinder- und Jugendeinrichtungen – wie auch die beiden Einrichtungen der POM – verfügen zusätzlich über eine Anerkennung vom Bundesamt für Justiz. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, die aufgrund von psychischen und/oder sozialen Problemen nicht mehr in ihrem Herkunftsmilieu leben können und deren Problematik eine intensivere stationäre Behandlung in einem personell höher dotierten, 365 Tage geöffneten professionellen Angebot erfordert. Vom BJ anerkannte Einrichtungen erfüllen über die kantonalen Vorgaben hinaus zusätzliche Voraussetzungen.</p> <p>Das Bundesamt für Justiz (BJ) richtet Subventionen an die von ihm anerkannten Erziehungseinrichtungen aus.</p> <p>Gemäss Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341; LSMG) und der dazugehörigen Verordnung (SR 341.1; LSMV) muss jeder Kanton alle fünf Jahre mittels einer Heimplanung den Bedarf für seine Justizheime nachweisen.</p>	<p>Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und –massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)</p> <p>Bundesgesetz über die Leistung des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341)</p> <p>Verordnung des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, RS 341.1)</p>
Amtscontrolling	Gemäss Organisationsverordnung	
Führungsgespräche	Gemäss Organisationsverordnung	

⁵ Das Jugendheim Prêles wird per 31. Oktober 2016 geschlossen.

5 Meldepflicht und Anerkennungsvoraussetzungen ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung

5.1 Aufsuchende Familienunterstützung – sozialpädagogische Familienbegleitung

5.1.1 Meldepflicht und die Anerkennungsvoraussetzung

<i>Meldepflicht</i>	<i>Anerkennungsvoraussetzungen</i>
Angaben zum Anbieter <ul style="list-style-type: none"> – Name des Anbieters – Rechtliche Organisationsform – Adresse, Telefon – Mailadresse, Webseite 	Leistungsbeschreibung Leistungsumfang
Angaben zum Angebot <ul style="list-style-type: none"> – Adresse – Einsatzgebiet/-region – Betriebszeiten (Erreichbarkeit) – Begleitungskonzept: Ziel, Methode, Qualitätsentwicklung insbesondere Supervision und Betriebsstruktur – Anzahl abgerechnete Stunden und Anzahl begleitete Familien im letzten Betriebsjahr 	Qualifikation Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit oder Bildung auf Tertiärstufe (HFS, FH, Uni) und drei Jahre Berufserfahrung in Sozialer Arbeit
Angaben zum Personal <ul style="list-style-type: none"> – Leitung: Qualifikation – Mitarbeitenden: Anzahl, Stellenprozente und Qualifikation – Strafregisterauszug für Mitarbeitende, die eine Familie begleiten 	Betriebsstruktur Betriebsgrösse oder Zusammenarbeit sollen sicherstellen, dass der Fachaustausch und die Kontinuität der Leistungserbringung garantiert wird: mindestens drei qualifizierte Mitarbeitende mit einem Gesamtpensum von mindestens 150%.
	Finanzielle Grundlagen und Wirtschaftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsrechnung mit Kostenrechnung im Falle mehrerer Leistungen – Höhe der Leistungsabgeltung
	Bedarf ist vorhanden Regionaler Bedarf ist vorhanden

Die Rahmenvereinbarung regeln Rechte und Pflichten, Leistungen sowie deren Qualität und die finanziellen Abgeltungen. Sie wird für jeden Leistungserbringer für vier Jahre erstellt. Ergeben sich wesentliche Änderungen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren und entsprechend den Rahmenvertrag anzupassen.

Der Leistungsbesteller hat den Grundsatz zu beachten, dass das nächstgelegene geeignete Angebot in Anspruch genommen wird. Bei der künftigen Planung ist die Aufteilung der Angebote nach KESB-Kreisen zu prüfen.

5.1.2 Pauschalabgeltung für sozialpädagogische Familienbegleitung

Die Pauschalabgeltung beinhaltet pro Stundeneinheit die sozialpädagogische Arbeit in der Familie wie auch die fallbezogene fachliche Arbeit. Für jede Stunde in der Familie kann höchstens eine Stunde für die fallbezogene fachliche Arbeit verrechnet werden. Damit beträgt der Direktkontakt mit der Familie im Verhältnis zur fallbezogenen fachlichen Arbeit mindestens 50 Prozent. Die Inhalte für die Leistungsabgeltung werden wie folgt aufgeteilt:

Direktkontakt mit der Familie	Fallbezogene fachliche Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten (Löhne, Versicherung etc.) für die Familienbegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • fallbezogene Arbeit mit dem sozialen Netzwerk • fachliche fallübergreifende Aufwände (z.B. Supervision, Teamsitzung, Vernetzung im Sozialraum) • fallunabhängige Betriebskosten (z.B. Büro, EDV-Material, Telefon, Buchhaltung, Revision, Steuern) • die Vor- und Nachbereitung inkl. das Verfassen von Berichten und Aktennotizen • Kontakt mit der auftraggebende Stelle

Abgerechnet werden die effektiven Arbeitsstunden. Ausgangslage für Pauschalfestsetzung sind die letzten zwei bis drei Betriebsrechnungen. Der Kanton prüft im Rahmen der Umsetzung einen Maximalbetrag (z. Bsp. CHF 140.–). Umfang der Leistungen und durchschnittlicher Zeitrahmen sind zu definieren.

Von der Familie nicht eingehaltene Termine und Absagen bis zu 24 Stunden vor dem Einsatz können in Rechnung gestellt werden.

5.2 Begleitete Besuche und begleitete Übergaben

5.2.1 Meldepflicht und die Anerkennungsvoraussetzung

<i>Meldepflicht</i>	<i>Anerkennungsvoraussetzungen</i>
Angaben zum Anbieter <ul style="list-style-type: none"> – Name des Anbieters – Rechtliche Organisationsform – Adresse, Telefon – Mailadresse, Webseite 	Leistungsbeschreibung Leistungsumfang
Angaben zum Angebot <ul style="list-style-type: none"> – Adresse – Einsatzgebiet/-region – Öffnungszeiten – Begleitungskonzept – Anzahl abrechenbare Stunden und Anzahl begleitete Besuchen und Übergaben im letzten Betriebsjahr 	Qualifikation Leitung: Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit oder Bildung auf Tertiärstufe (HFS, FH, Uni) sowie Berufserfahrung
Angaben zum Personal <ul style="list-style-type: none"> – Leitung: Qualifikation – Mitarbeitenden: Anzahl, Stellenprozente und Qualifikation – Strafregisterauszug für Mitarbeitende, die in der Begleitung oder Übergabe tätig sind 	Betriebsstruktur Betriebsgrösse oder Zusammenarbeit sollen sicherstellen, dass die Kontinuität der Leistungserbringung garantiert wird.
	Finanzielle Grundlagen und Wirtschaftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsrechnung mit Kostenrechnung im Falle mehrerer Leistungen – Höhe der Leistungsabgeltung
Bedarf ist vorhanden	

5.2.2 Pauschale für begleitete Ausübung des Besuchsrechts

Die Pauschale beinhaltet sowohl die sozialpädagogische wie auch die fallbezogenen fachliche Arbeit. Dazu gehören:

- Personalkosten (Löhne, Versicherung etc.) für die Begleitung des Besuches
- fallunabhängige und fallübergreifende Aufwände (z.B. Büro, EDV-Material, Telefon, Buchhaltung)
- Verfassen von Berichten und Aktennotizen
- Kontakt mit der auftraggebenden Stelle
- Raummiete, Unterhalt, Ausstattung

Höhe der Pauschale: Die Pauschale umfasst pro Stunde Besuchszeit maximal CHF 120.–

Unentschuldigte, nicht eingehaltene Termine und Absagen bis zu 24 Stunden vor dem Besuch werden in Rechnung gestellt.

5.2.3 Pauschale für begleitete Übergabe bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

Die Pauschale beinhaltet sowohl die sozialpädagogische wie auch die fallbezogenen fachliche Arbeit. Dazu gehören:

- Personalkosten (Löhne, Versicherung etc.) für die Begleiteten Übergaben
- fallunabhängige und fallübergreifende Aufwände (z.B. Büro, EDV-Material, Telefon, Buchhaltung)
- Verfassen von Aktennotizen
- Kontakt mit der auftraggebende Stelle
- Raummiete

Umfang und Höhe der Pauschale: Die Pauschale umfasst pro Kontakt maximal CHF 80.– (Beginn und Ende insgesamt 40 Minuten). Die Fahrkosten werden mit den effektiven Fahrzeiten (Stundenansatz von CHF 70.–) sowie den Kilometerspesen von CHF 0.70 pro Kilometer berechnet.

Unentschuldigte nicht eingehaltene Termine und Absagen bis zu 24 Stunden vor dem Besuch werden in Rechnung gestellt.

6 Fachliche Indikation von freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Die vorliegende Arbeitshilfe⁶ definiert gestützt auf das Dokument „Freiwillige Kinderschutzfälle – ein Leitfaden für Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste“ Standards der Indikationsstellung im freiwilligen Kinderschutz. Sie soll eine differenzierte, transparente und fachlich qualifizierte Hilfeentscheidung im Kanton Bern unterstützen. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass

- eine sorgfältige Abklärung des Bedarfs und geeigneter Leistungen stattgefunden hat,
- fachliche Standards bei der Indikationsstellung berücksichtigt wurden

und die Ziele der Leistungsgewährung klar definiert worden sind.

Personalien

Name und Vorname des Kindes: Text einfügen	Geburtsdatum des Kindes: Text einfügen
Name und Vorname der Mutter: Text einfügen	Name und Vorname des Vaters: Text einfügen
Name der ausfüllenden Person: Text einfügen	Telefonnummer: Text einfügen E-Mail: Text einfügen
Sozialdienst: Text einfügen	Datum: Datum

Definition ergänzende Hilfen zur Erziehung

Ergänzende Hilfen zur Erziehung bezeichnet eine Gruppe von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen. Darunter fallen alle Formen der öffentlich verantworteten Erziehung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung (Heim) sowie ambulante Leistungen der aufsuchenden Beratung (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung) oder der Betreuung in speziellen Tagesstrukturen ausserhalb des Bereiches der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁶ Die Arbeitshilfe wurde im Rahmen des Projekts OEHE vom KJA in Zusammenarbeit mit Heinz Messmer und Marina Wetzel (Hochschule für Soziale Arbeit FHNW) erarbeitet.

Standards für den freiwilligen Kinderschutz

	Ja	Nein
Der Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung wurde im Rahmen der Situationsabklärung hinreichend ausgewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Beratung durch den Sozialdienst
Die Abklärungen haben ergeben, dass der Bedarf für eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann ⁷ , da...		
...eine akute Kindeswohlgefährdung, die sofortigen Handlungsbedarf erfordert, ausgeschlossen ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Meldung an die KESB
...die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) Problemazeptanz zeigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB
...die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) Veränderungsbereitschaft zeigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB
...die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) Kooperationsfähigkeiten haben und Kooperationsbereitschaft zur Problemlösung signalisieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB
...die Sorgeberechtigten mit oder ohne behördliche Unterstützung genügend Ressourcen zur Problemlösung resp. für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB
...die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) vereinbarungsbereit und -fähig sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB
...die Leistungen/ Massnahmen im Rahmen des Leistungskatalogs des Sozialdienstes angeboten resp. vermittelt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB
...die Übernahme der Verantwortung durch den Sozialdienst sachdienlich, vertretbar und im Rahmen des Leistungsauftrages möglich ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Evtl. Meldung an die KESB

⁷ Nachfolgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, um einen Fall als freiwilligen Kinderschutzfalls klassifizieren zu können.

Standards der Fallabklärung

	Ja	Nein
Hat eine sorgfältige Abklärung (Situationserfassung und Bedarfsklärung) unter Einhaltung fachlicher Standards stattgefunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Merkmale des Kindes abgeklärt? (Gesundheitszustand, Entwicklungszustand resp. motorische, kognitive, sozio-emotionale Entwicklung, Sozial- und Leistungsverhalten, Ressourcen und Beeinträchtigungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Merkmale der Erziehungs- und Betreuungssituation abgeklärt? (Grundversorgung und Pflege: z. B. Gesundheit, Ernährung, Hygiene, etc.; Fürsorge und Schutz, z. B. Bindung und emotionale Zuwendung, Schutz und Sicherheit vor Gefahren; Erziehung und Aufsicht; Eröffnung von Entwicklungschancen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die schulische Situation des Kindes und ein allfälliger sonderpädagogischer Bedarf durch eine Fachstelle abgeklärt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Merkmale der Sorgeberechtigten und der familiären Situation abgeklärt? (Lebenssituation und Lebensumstände der Eltern/Sorgeberechtigten, materielle und soziale Ressourcen sowie Beeinträchtigungen der Familie, Gesundheitszustand, Ressourcen und Beeinträchtigungen der Sorgeberechtigten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Angaben zu den bis anhin in Anspruch genommenen Leistungen abgeklärt? (Es ist ausgewiesen, welche Hilfen/ Leistungen bereits in Anspruch genommen wurden oder aktuell in Anspruch genommen werden einschliesslich bisheriger Lösungsversuche mit Ergebnissen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden für die Fallabklärung Gutachten von Dritten einbezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Ergebnisse der Abklärung in angemessener und nachvollziehbarer Weise schriftlich dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Ergebnisse der Abklärung den Sorgeberechtigten und (bei entsprechendem Alter und Entwicklungsstand) dem Kind mitgeteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standards der Fallentscheidung

<input type="checkbox"/> Keine Indikation Der Abklärungsprozess hat bei der Familie bereits die notwendigen Veränderungen hervorgerufen. Weitere Hilfestellungen erübrigen sich.
<input type="checkbox"/> Indikatoren für eine Beratung durch den Sozialdienst oder ein externes Beratungsangebot (z. B. Jugend- und Familienberatung): <ul style="list-style-type: none"> - es besteht keine Gefährdungssituation - es besteht kein Bedarf für eine längerfristige Hilfe zur Erziehung/sozialpädagogische Intervention - die Familie kann die Problemlage aus eigener Kraft lösen (sie ist motiviert und gewillt dazu) - das Kind zeigt keine Auffälligkeiten oder eine Mangelsituation, die auf eine Risikolage hinweisen
Begründung für die Entscheidung einer Beratung durch den Sozialdienst: Text einfügen
<input type="checkbox"/> Indikatoren für die Vermittlung einer ambulanten ergänzenden Hilfe zur Erziehung: <ul style="list-style-type: none"> - es liegt eine (latente) Kindeswohlgefährdung vor - die Familie kann die Problemlage im Rahmen einer Begleitung im Alltag aus eigener Kraft lösen (sie ist motiviert und gewillt) - es stehen geeignete Leistungsangebote bereit - unter vergleichbaren Angeboten wurde das kostengünstigste gewählt - die Sorgeberechtigten wurden über eine allfällige Kostenbeteiligung transparent informiert und sind damit einverstanden

<p>Begründung für die Entscheidung einer ambulanten ergänzenden Hilfe zur Erziehung:</p> <p>Text einfügen</p>
<p><input type="checkbox"/> Indikatoren für eine stationäre ergänzende Hilfe zur Erziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belastungssituation ist erheblich und kann nicht durch andere (ambulante) Leistungen abgewendet oder ausgeglichen werden - es besteht besonderer Betreuungsbedarf, der nicht durch die Sorgeberechtigten geleistet werden kann. - es besteht besonderer Bildungsbedarf, der nachgewiesen ist und einen separativen, stationären Rahmen (Einrichtung mit interner Schule) verlangt. - der/die Sorgeberechtigte/n befinden sich in einer Notsituation - Verlust der elterlichen Autorität - unter vergleichbaren Angeboten wurde das kostengünstigste gewählt - die Sorgeberechtigten wurden über die Kostenbeteiligung transparent informiert und sind damit einverstanden
<p>Begründung für die Entscheidung einer stationären ergänzenden Hilfe zur Erziehung:</p> <p>Text einfügen</p>
<p>Vorgeschlagene Leistung (Art, Umfang bzw. voraussichtliche Dauer):</p> <p>Text einfügen</p>

Abschliessende Kriterien

	Ja	Nein
Wurden die Sorgeberechtigten in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde das Kind in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Sorgeberechtigten mit der indizierten Hilfen einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Kind mit der indizierten Hilfen einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde mit dem Kind und den Sorgeberechtigten eine Zielvereinbarung geschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Angebot gemäss den Zielvereinbarung geeignet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Angebot zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme vorhanden, verfügbar und erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde eine fallführende Fachperson eingesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Arbeitshilfe „Fachliche Indikation von freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung“

Die nachfolgenden Erläuterungen geben ergänzende Hinweise zur Arbeitshilfe⁸ "Kantonale Vorgaben zur fachlichen Indikation von freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung" bzw. zu den "Grundlagen einer fachlichen Indikation". Sie beschränken sich dabei auf den Abschnitt 2 'Standards des freiwilligen Kindesschutzes' und geben Hinweise zum Verständnis der dort zugrunde gelegten Entscheidungskriterien.

Wann ist der Bedarf für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung ausgewiesen?

Der Bedarf für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine im Hinblick auf die altersmässigen und individuellen Bedürfnisse des Kindes angemessene Förderung und Erziehung ohne externe Unterstützung nicht gewährleistet ist. Wichtige Dimensionen für die Situationsabklärung zur Feststellung des Bedarfs sind die Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern einschliesslich der Fürsorge und Erziehung sowie der Qualität personaler Beziehungen und sozialer Bindungen, die Kinder brauchen, um die altersmässigen Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. Ziel der Situationsabklärung ist es, festzustellen, ob und in welchem Umfang unter den angetroffenen Lebensumständen eine günstige Entwicklung des Kindes gewährleistet oder gefährdet ist. Der Begriff der Entwicklung ist dabei in einem umfassenden Sinne zu verstehen, der die körperliche, geistige, seelische und soziale Dimension gleichermaßen berücksichtigt. Der Bedarf für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung ist ausgewiesen, wenn auf der Grundlage von Informationen aus der Situationsabklärung dargelegt worden ist, dass eine Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, damit Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes gewährleistet sind.

Was bedeutet "akute Kindeswohlgefährdung, die sofortigen Handlungsbedarf erfordert"?

Eine akute Kindeswohlgefährdung mit sofortigem Handlungsbedarf liegt vor, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Sicherheit und das Wohlergehen eines Kindes hier und jetzt massiv bedroht sind, also wenn es aktuellen Gefahren mit einem erheblichen Schadenspotenzial ausgesetzt ist. Dies ist bspw. der Fall, wenn Verletzungsspuren auf körperliche Gewalt hinweisen, wenn Äusserungen des Kindes auf sexuellen Missbrauch hinweisen oder wenn Anzeichen von Mangelernährung auf Vernachlässigung schliessen lassen (vgl. Kindler 2006a; Lillig 2006). Für eine Einschätzung akuter Kindeswohlgefährdung mit sofortigem Handlungsbedarf gibt der Leitfaden "Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis" (Hauri/Zingaro 2013) nützliche Hinweise und Anhaltspunkte.

Problemakzeptanz – Veränderungsbereitschaft – Kooperationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft

"Problemakzeptanz", "Veränderungsbereitschaft" sowie "Kooperationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft" auf der Seite der Sorgeberechtigten werden von der Arbeitshilfe als Merkmale genannt, die Fachpersonen zwingend einbeziehen müssen, wenn sie klären, ob ein Fall innerhalb der Zuständigkeit der Sozialdienste (und damit im freiwilligen Kindesschutz) bearbeitet werden kann oder ob eine Meldung an die KESB erforderlich ist.

⁸ Die Arbeitshilfe und die vorliegenden Erläuterungen wurde im Rahmen des Projekts OEHE vom KJA in Zusammenarbeit mit Heinz Messmer, Stefan Schnurr und Marina Wetzel (Hochschule für Soziale Arbeit FHNW) erarbeitet

Die Arbeitshilfe folgt hier einer Bestimmung des Verhältnisses von freiwilligem und behördlichem (zivilrechtlichen) Kinderschutz, wie sie unter anderem durch die Bestimmungen des Artikels 307 ZGB vorgegeben wird. Gemäss diesem Artikel wird der behördliche Kinderschutz zuständig, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und (2) wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 ZGB). Ist die zuletzt genannte Bedingung nicht erfüllt, dann sind die Voraussetzungen für einen Eingriff einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch nicht gegeben. Fälle, in denen eine Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls durch die Eltern in der Zusammenarbeit mit Fachstellen und Fachdiensten bereits erfolgt oder aufgrund begründeter Einschätzungen erwartet werden kann, fallen somit in die Zuständigkeit der Sozialdienste – und nicht in die Zuständigkeit der Kindes und Erwachsenenschutzbehörden. Wenn also Eltern im Austausch mit Fachstellen und Fachdiensten zu der Einschätzung gelangen, dass externe Hilfeleistungen erforderlich und geeignet sind, um das Wohl des Kindes langfristig zu sichern und entsprechende Vereinbarungen mit einem Fachdienst treffen, dann sorgen sie im Sinne des Art. 307 ZGB selbst für Abhilfe, wodurch ein Eingriff durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder notwendig noch legitim ist.

Was heisst "Problemakzeptanz zeigen"?

Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass eine Problemakzeptanz seitens der Eltern nicht notwendigerweise schon im ersten Kontakt mit einer Fachperson sichtbar wird, sondern im Gespräch und in der Begegnungen im Rahmen der Situationsabklärung erst erarbeitet und sichergestellt werden muss. Dabei ist vorausgesetzt, dass bei vielen Eltern allein schon der Kontakt mit einem Sozialdienst Scham, Ängste und Widerstände auslöst. Es liegt in der Verantwortung der Fachpersonen, die Begegnung mit der Familie in einer Weise zu gestalten, die den Aufbau einer Vertrauensbeziehung (auch unter erschwerten Bedingungen) bestmöglich unterstützt. Dazu gehört es auch, dass sich Fachpersonen für die Erfahrungen und Problemsichten der Eltern und des Kindes interessieren und mit ihnen in einen klärenden Austausch darüber eintreten, wie es um das Wohl des Kindes und der Eltern bestellt ist, welche Aspekte des Zusammenlebens und der Versorgung wertvoll sind und bewahrt werden sollen und was im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes allenfalls fehlt oder als ungünstig zu betrachten ist. "Problemakzeptanz zeigen" bedeutet vor diesem Hintergrund, dass es im Rahmen der Situationsabklärung gelungen ist, gemeinsam mit den Eltern eine Verständigung darüber herzustellen, was genau mit Blick auf das Wohl des Kindes problematisch ist, welche Sachverhalte im Interesse der Sicherung des Kindeswohls einer Bearbeitung bedürfen und was die anzustrebenden Veränderungsrichtungen sind.

Was heisst "Veränderungsbereitschaft zeigen"?

Auch für die Veränderungsbereitschaft der Eltern (und ggfs. der Kinder) gilt, dass sie nicht schon zu Beginn der Situationsabklärung vorausgesetzt werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Situationsabklärung als einen Prozess zu betrachten, den die Fachpersonen in einer Weise gestalten, die Veränderungsbereitschaft eher fördert als hemmt. Dazu gehört es auch, dass Fachpersonen sensibel dafür sind, wann Druck allenfalls Widerstände eher verfestigt als auflöst und wann die Anerkennung von Ambivalenz gegenüber Veränderungen erforderlich ist, damit Veränderungen eine Chance haben. Es geht in der Situationsabklärung nicht darum, elterliche Veränderungsbereitschaft in einem globalen Sinne zu beurteilen, sondern in Bezug auf jene Veränderungen, die für Gewährleistung des Kindeswohls und der Rechte des Kindes notwendig, realistisch und sinnvoll sind. Konkret gilt es zu beurteilen, inwieweit es möglich ist, sich mit den Eltern darüber zu verständigen, welche Versorgungs- oder Beziehungspraxen das Wohl des Kindes gefährden, welche Veränderungen sinnvoll und erforderlich sind, inwieweit diese von den Eltern umgesetzt und wie sie dabei unterstützt werden können. Als weitere Anzeichen von Veränderungsbereitschaft können gelten: Hinweise darauf, dass die Eltern entsprechende Hilfen annehmen und

nutzen sowie Hinweise darauf, dass Eltern hinreichend Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit aufbringen, um ihre Beiträge zu den avisierten Veränderungen zu leisten (vgl. Kindler 2006 72ff.).

Was heisst "Kooperationsfähigkeiten haben und Kooperationsbereitschaft zur Problemlösung signalisieren"

Leistungen aus dem Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind nur erfolgversprechend, wenn sie von Eltern und Kindern als sinnvoll beurteilt werden und diese im Prozess der Leistungserbringung (gemäss ihren jeweiligen Pflichten, Möglichkeiten und Rollen) mitwirken. Die Inanspruchnahme einer Leistung setzt also Kooperation voraus. Die Beurteilung der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft bezieht sich somit auf die Klärung der Frage, ob grundlegende Voraussetzungen der Leistungserbringung gegeben sind. Die Beurteilung der Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit soll sich auf solche Aspekte beziehen, die zur Realisierung einer Hilfe bzw. zur Zusammenarbeit bei der Abwendung von Gefahren für das Kind erforderlich sind. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Gelegenheiten zur Mitsprache kann als Anzeichen für Kooperationsbereitschaft verstanden werden; die Fähigkeit zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen kann als Anzeichen für Kooperationsfähigkeit verstanden werden.

Was heisst, die Sorgeberechtigten sind "vereinbarungsbereit und -fähig"?

Die Gewährleistung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung im freiwilligen Kinderschutz setzt voraus, dass Sorgeberechtigte und Sozialdienst zu einer von beiden Seiten getragenen Vereinbarung über Art, Umfang und Zielsetzung der Hilfe gelangen. Das Kriterium bezieht sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft der Sorgeberechtigten, sich mit Fachpersonen eines Sozialdienstes darauf zu verständigen, welche Hilfe notwendig und geeignet ist; die Konsequenzen, die sich aus einer Hilfe ergeben, realistisch einzuschätzen und verlässliche Vereinbarungen über Art, Umfang und Zielsetzung der Leistung zu treffen.

Literatur

Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kinderschutz - Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Erarbeitet von der Berner Fachhochschule für soziale Arbeit, herausgegeben von der Stiftung Kinderschutz Schweiz. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

Kindler, Heinz (2006a). Wie kann die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 71, S. 1-4; http://db.dji.de/asd/F071_Kindler_iv.pdf

Kindler, Heinz (2006b). Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 72, S. 1-3
[URL:http://db.dji.de/asd/F072_Kindler_iv.pdf](http://db.dji.de/asd/F072_Kindler_iv.pdf)

Lillig, Susanna (2006). Wie kann eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 48, S. 1-2; [URL:http://db.dji.de/asd/F048_Lillig_iv.pdf](http://db.dji.de/asd/F048_Lillig_iv.pdf).

7 Inputpapier zum Thema Pflegefamilien

7.1 Ausgangslage

Das vorliegende Arbeitspaket ist Teil des Projekts „Optimierung ergänzender Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“. Im vorliegenden Inputpapier geht es im Speziellen um die Ausgestaltung eines einheitlichen Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungssystems im Pflegekinderbereich für den Kanton Bern. Grundlage der Arbeitsgruppe ist der Teilbericht 3 mit seinen Handlungsempfehlungen.

In den letzten drei Jahren erarbeitete der Kanton Bern im Pflegekinderbereich wichtige fachliche Grundlagen (Standards und Richtlinien), ausgehend von den UN-Kinderrechtskonventionen, den europäischen Standards „Quality 4Children“ sowie in Ausführung von Art. 316 ZGB (ZGB; SR 210), der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege (PAVO; SR 211.222.338) und der kantonalen Pflegekinderverordnung (BSG 213.223).

Folgende fachliche Grundlagen finden im Kanton Bern seit dem 31. Juli 2013 im Pflegekinderbereich Anwendung:

- Die Standards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie⁹
- Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes. Abklärung der geeigneten Betreuungsform und des passenden Betreuungsplatzes¹⁰
- Richtlinien für die Bewilligung von Kriseninterventions- sowie Wochenend- und Ferienplätzen in Pflegefamilien¹¹

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, liegt die Tarifstruktur im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich im Durchschnitt. Dennoch liegt insofern ein Missstand vor, als dass es sich bei den Tarifen lediglich um Empfehlungen handelt und keine Höchsttaxen definiert sind. Das führt in der Praxis immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten, wann welcher Betrag angemessen und begründet ist. Nach den heutigen „Hinweisen zur Berechnung des Pflegegeldes“¹² ist ein erhöhtes Pflegegeld unter bestimmten Umständen möglich. Die Gründe, die zur Erhöhung des Pflegegeldes herbeigezogen werden, bleiben indes diffus und unpräzise. Schlussendlich liegt die Höhe des Pflegegeldes stets im Ermessen der Behörden oder der geschickten resp. weniger geschickten Begründung durch die Fachpersonen, was deshalb nicht selten zu Ungleichbehandlungen führt. Eine Ungleichbehandlung liegt auch dann vor, wenn eine Pflegefamilie an einen Dienstleistungsanbieter (DAF) angeschlossen ist. Diese Pflegefamilien können i.d.R. mit einer deutlich höheren Entschädigung rechnen. Zugleich fehlen Tarifabstufungen für verschieden qualifizierte Pflegefamilien oder Angebotsstrukturen.

Der Kanton Bern hat ausserdem die Pflegegeldempfehlung nur mit Blick auf die herkömmlichen Pflegefamilien und das Entlastungsangebot festgeschrieben.

⁹ http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kinder_in_pflegefamilien.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/KJA_BA_Standards-Unterbringung-und-Betreuung-Kindern-ausserhalb-Herkunftsfamilie_de.pdf

¹⁰ http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kinder_in_pflegefamilien.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/bewilligungsaufsicht/KJA_BA_Richtlinien-Fremdunterbringung-eines-Kindes_de.pdf

¹¹ http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kinder_in_pflegefamilien/wochenend-und-ferienplaetze.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/bewilligungsaufsicht/KJA_BA_Richtlinien-Bewilligung-Krisenintervention-Pflegefamilien_de.pdf

¹² http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kinder_in_pflegefamilien/bewilligung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/bewilligungsaufsicht/KJA_BA_Merkblatt-Hinweise-Berechnung-Pflegegeld-Kinder-in-Familienpflege_de.pdf

Die Abklärung und Aufsicht von Pflegekinderverhältnissen wird heute im Kanton Bern mit Auftrag der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) durch rund 97 Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) übernommen. Die Qualität dieser Abklärungs- und Aufsichtstätigkeiten ist je nach fachlicher Kenntnis der PKA und der zur Verfügung stehenden Ressourcen sehr unterschiedlich.

7.2 Zielsetzung

Gestützt auf die Handlungsempfehlungen (HE) der Ist-Analyse aus dem Teilbericht 3 sind folgende Zielsetzungen definiert:

- Die Gleichbehandlung von Pflegefamilien mit ähnlichen Strukturen und Leistungen ist mit Blick auf die Entschädigung gewährleistet. (Pflegegeldrichtlinien nach HE3, HE 9)
- Die Entwicklung eines Finanzierungssystems, das von den erbrachten Leistungen ausgeht. (Leistungsbeschreibungen nach HE 6, HE 11)
- Finanzierung von Weiterbildungsmöglichkeiten für Pflegefamilien sind eindeutig definiert.
- Der Zahlungsablauf des Pflegegeldes ist so geregelt, dass Pflegefamilien kein Zahlungsrisiko zu tragen haben. (HE 9)
- Die Rolle des Kantonalen Jugendamtes als Oberaufsichtsbehörde im Pflegekinderbereich ist gemeinverständlich dargelegt.

7.3 Gleichbehandlung von Pflegefamilien in Bezug auf das Pflegegeld

Um dem Ziel der Gleichbehandlung von Pflegefamilien gerecht zu werden, braucht es in erster Linie klar definierte Tarifabstufungen mit einem dazugehörigen Leistungs- oder Anforderungskatalog.

Bisher hat das Kantonale Jugendamt lediglich Empfehlungen zur Berechnung des Pflegegeldes abgegeben. Diese waren juristisch nicht verbindlich, sondern galten lediglich als Orientierung.

Der unbestimmte Rechtsbegriff aus Art. 294 ZGB „angemessenes Pflegegeld“ soll künftig in einer Verordnung konkretisiert werden und dadurch eine vollzugslenkende Rolle erhalten.

Um das Pflegegeld transparent und dennoch einfach berechnen zu können, werden die Tarife möglichst als Pauschalbeträge pro Kind und pro Monat berechnet. Die Pauschalbeträge müssen hingegen so zugeordnet werden, dass einerseits der sozialversicherungspflichtige Anteil (= Entschädigung für die Betreuung), andererseits die Unterhaltskosten (= Auslagenersatz für das Kind) auszumachen sind.

Die durchschnittlichen Pauschalbeträge für den Auslagenersatz lehnen sich als Referenzrahmen an die Studie Kinderkosten in der Schweiz vom März 2009 an, ausgeführt durch das Bundesamt für Statistik BFS. In dieser Studie wurden die Kinderkosten der privaten Haushalte in der Schweiz erhoben.¹³

¹³ http://www.buerobass.ch/pdf/2009/kinderkosten_in_der_schweiz_bericht_d.pdf

7.4 Anerkennung von Pflegefamilien-Kategorien

Eine Pflegefamilie kann als Pflegefamilie für ein bestimmtes Pflegekind oder generell im Sinne von Art. 3 Abs. 4 oder Art. 3c Abs. 1 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223) anerkannt werden.

Die Anerkennung wird wie folgt abgestuft:

- a. Pflegefamilien
- b. Pflegefamilien für Kriseninterventions- und Abklärungsaufenthalte

Die Anerkennung als Pflegefamilie sowie die subsidiäre Kostenübernahme für ein Pflegeverhältnis wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a. Die Pflegefamilie ist im Besitze einer entsprechenden Bewilligung der KESB;
- b. Es liegt ein schriftlicher Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes vor;
- c. Das Pflegegeld ist nicht höher als der maximale Betrag gemäss den kantonalen Pflegegeldrichtlinien.
- d. Die Unterbringung ist fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet.

7.4.1 Die Pflegefamilie

Als Pflegefamilie wird eine Familie bezeichnet, in der ein minderjähriges Kind, das nicht leibliches Kind der Pflegeeltern ist, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Pflegekind zur Betreuung und Erziehung aufgenommen worden ist.

Grundsätzlich kann nach PAVO jede volljährige Person eine Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern beantragen. Selbstverständlich muss die Eignung gegeben und die Familie für die Entwicklung des konkreten Kindes förderlich sein. Die Eignung und Passung gilt es im Einzelfall sorgfältig abzuklären.

An eine Pflegefamilie wird primär keine Ausbildungsanforderung gestellt. Sie ist für einfachere Pflegeverhältnisse geeignet.

Um die Aufgaben mit Pflegekindern gut bewältigen zu können, haben Pflegefamilien Anspruch auf individuelle Unterstützung durch spezialisierte Dienste.

7.4.2 Pflegefamilie für Kriseninterventions- und Abklärungsaufenthalte

Eine Pflegefamilie, die qualifiziert ist, Kinder in Krisensituationen oder für einen Abklärungsaufenthalt zu betreuen, benötigt eine entsprechende Bewilligung der KESB. Um diese besonders anspruchsvollen Aufgaben in Krisensituationen bewältigen zu können, haben auch diese Pflegefamilien bei Bedarf Anspruch auf individuelle Unterstützung durch spezialisierte Dienste.

Die Krisenintervention ist zeitlich auf max. sechs Monate befristet. Wer einen Kriseninterventions- oder Abklärungsplatz anbietet, darf i.d.R. nur das eine Pflegekind oder ein Geschwistersystem betreuen.

Wenn ein Kind aufgrund einer Krisensituation in einer Pflegefamilie untergebracht wird, liegen oft wenige Informationen vor, was von der Pflegefamilie eine hohe Fachlichkeit und Flexibilität erfordert.

7.5 Weiterbildung von Pflegefamilien

Der Kanton trägt eine Mitverantwortung, Pflegefamilien genügend auf die anspruchsvolle, komplexe und pflegekindspezifische Erziehungsaufgaben vorzubereiten, damit diese nachhaltig für das Pflegekind zur Verfügung stehen.

Pflegeeltern sollen ihrerseits nachweislich bereit sein, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Es existieren verschiedene Weiterbildungsangebote für Pflegeeltern. Den Pflegeeltern soll dabei die Wahlfreiheit überlassen bleiben. Künftig soll sich Kanton Bern im Rahmen einer Subjektfinanzierung an den Kosten für Aus- und Weiterbildung beteiligen.

Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Kantonen wird für Pflegefamilien mit Sitz im Kanton Bern jährlich ein maximaler Betrag von CHF 500.– für Aus- und Weiterbildungen empfohlen.

7.6 Zahlungsablauf der Pflegegelder

Nach der Handlungsempfehlung 9 sollen Pflegefamilien kein Zahlungsrisiko tragen.

Es wird immer wieder Pflegeverhältnisse geben, die zwischen unterstützungspflichtigen Eltern und Pflegeeltern direkt vereinbart werden. Bei diesen Pflegeverhältnissen handelt es sich zumeist um innerfamiliär vereinbarte Pflegeverhältnisse, die auch aus ganz persönlichen Gründen zustande kommen können. Fehlt in diesen Unterbringungen aus fachlicher Hinsicht die kindesschutzrechtliche Indikation, schulden die Unterhaltspflichtigen das vereinbarte Pflegegeld eigenverantwortlich.

Eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie wird fachlich dann in Betracht gezogen, wenn familienunterstützende oder entlastende Massnahmen nicht genügen, um den Schutz, die Betreuung und die Förderung des Kindes in der Familie ausreichend zu gewährleisten. Liegt bei einem Pflegeverhältnis demzufolge eine fachliche Indikation vor, unabhängig davon, ob dieses einvernehmlich mit den Eltern oder kindesschutzrechtlich angeordnet zustande kam, verlangt dies durch die zuständige Behörde (KESB oder SD) eine Kostengutsprache unter Berücksichtigung der Pflegegeldrichtlinien.

Es wird an dieser Stelle empfohlen, den Pauschalbetrag des Pflegegeldes durch die zuständige Behörde (KESB oder SD) direkt an die Pflegefamilien auszurichten. Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen sowie die Nebenkosten sollen im Sinne einer Inkassofunktion durch die Behörde berechnet und bei den Unterhaltspflichtigen eingefordert werden. Ein solcher Zahlungsablauf würde zur finanziellen Sicherheit der Pflegefamilien beitragen und die Pflegefamilie entlasten.

Die Kostengutsprache wird über das gesamte Pflegegeld empfohlen. Wie bereits ausgeführt sind im Pauschalbetrag des Pflegegeldes die Lebenskosten (Unterkunft, Essen, allg. und pers. Nebenkosten) sowie die Betreuungskosten eingeschlossen. Welche Kosten im Einzelnen der Pauschalbetrag beinhaltet ist im Anhang 2 näher beschrieben.

7.7 Leitsätze für das Normkonzept

1. Um dem Missstand der Ungleichbehandlung begegnen zu können und um Transparenz zu erreichen, wird für den Kanton Bern die Rechtsnatur und Verbindlichkeit von kantonalen **Pflegegeldrichtlinien** (Verwaltungsverordnung) empfohlen.
2. Der Kanton Bern anerkennt Pflegefamilien in zwei Abstufungen: Pflegefamilie und Pflegefamilien für Krisenintervention.

3. Der Kanton finanziert **Aus- und Weiterbildungen** sowie fachliche Unterstützungsleistungen (Supervision, Beratung) für Pflegeeltern im Rahmen von Bildungsgutschriften in der Höhe von max. CHF 500.– pro Jahr /pro Pflegefamilie.
4. Die Pflegegelder sollen als Pauschalbetrag durch die zuständige Behörde (KESB oder SD) ausgerichtet werden. Die Behörde zieht ausserdem die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen im Sinne einer **Inkassofunktion** ein.
5. Das KJA als **Oberaufsichtsbehörde** gewährleistet den einheitlichen Vollzug der Pflegekinderverordnung (PAVO, PVO) sowie der rechtlich verbindlichen Richtlinien.

7.8 Anhang 1: Pflegekinderbereich im interkantonalen Vergleich

Im folgenden Abschnitt werden Modelle und Tarifstrukturen aus verschiedenen Kantonen kurz skizziert.

Damit die Tarife vergleichbar werden, wird für die Kantone jeweils ein Tagesansatz berechnet, welcher möglichst die gesamten Kosten des Pflegegeldes beinhaltet (durchschnittlicher Gesamtpauschalbetrag für Betreuung, Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, NK). Einige Kantone unterscheiden die Tarife je nach Alter oder ob es sich um Wochen- oder Dauerpflege handelt.

Kanton Solothurn

Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien

Der Kanton Solothurn erlässt im Juli 2015 verbindliche Richtlinien und stellt den Fachpersonen ausführliche und detaillierte Handbücher zu Haltungen, Grundsätzen und Vorgehen zur Verfügung, die bei der Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien anwendbar sind.

Im Kanton Solothurn darf eine Pflegefamilie max. fünf Kinder, inkl. der eigenen Kinder, betreuen. Bei fünf Kindern wird eine mind. Erziehungsarbeit von 100% gefordert.

Der Regierungsrat legt für die verschiedenen Kategorien von Pflegefamilien gemäss Art. 53 Abs. 1 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn jährlich die Höchsttaxen fest.

Die Bewilligungen werden im Kanton Solothurn befristet.

Pflegeeltern haben keinen Anspruch auf Ferien, 13. Monatslohn, Mutterschaftsurlaub, Arbeitszeugnisse etc.

Das Pflegegeld im Kanton Solothurn

Kantonale Richtlinien als **Höchsttaxen pro Tag und pro Kind:**

Pflegefamilien:

Richtwerte: CHF 35.– Betreuung, CHF 10.– Unterkunft, Verpflegung
CHF 12.– plus Kleider, plus effektive NK möglichst als Pauschalbetrag **CHF 65.–**

Fachpflegefamilien:

Richtwerte: CHF 65.– Betreuung, CHF 10.–Unterkunft, Verpflegung
CHF 12.– plus Kleider, plus effektive NK möglichst als Pauschalbetrag **CHF 95.–**

Sozialpädagogische Pflegefamilien: Richtwerte: CHF 95.– Betreuung,
CHF 10.– Unterkunft, Verpflegung CHF 12.– plus Kleider, plus effektive
NK möglichst als Pauschalbetrag **CHF 125.–**

Hochspezialisiertes Angebot:

CHF 115.– Betreuung, CHF 10.– Unterkunft, Verpflegung CHF 12.– plus
Kleider, plus effektive NK möglichst als Pauschalbetrag **CHF 155.–**

Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern (PE) im Kanton Solothurn

Es besteht keine explizite Verpflichtung zu einem Vorkurs. Die PE sollen hingegen nachweislich bereit sein, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Es wird den PE alle zwei Jahre ein Betrag von CHF 1'000.– zur Weiterbildung gutgesprochen (Bildungsgutschriften), welcher durch die PE beantragt werden kann.

Kanton Basel-Landschaft

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Der Kanton Basel-Landschaft erlässt per 1. Januar 2014 eine Verordnung, in der er u.a. die Anerkennung von Pflegefamilien, die Beiträge an die Kosten für Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien sowie die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen regelt.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote entscheidet über die Anerkennungsgesuche und zu welcher Kategorie die Pflegefamilie gerechnet werden kann. Die Anerkennungsentscheide sind befristet.

Die Pflegegelder werden durch eine Fachstelle direkt an die Pflegefamilien ausgerichtet. Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen zieht diese Fachstelle im Sinne einer Inkassofunktion ein. Das dient der finanziellen Sicherheit der Pflegefamilien. Die Beiträge werden nicht indexiert.

Das Pflegegeld im Kanton Basel-Landschaft

Nach kantonaler Verordnung als **Höchsttaxen pro Tag und pro Kind:**

Anerkannte Pflegefamilie:

Pauschal: Betreuung CHF 18.– / Unterkunft, Verpflegung und

Kleidung CHF 35.70 pro Tag

CHF 56.–

Bei regelmässiger Kurzzeit oder Ferienpflege

CHF 52.–

Anerkannte Fachpflegefamilie:

Pauschal: Betreuung CHF 28.– / Unterkunft, Verpflegung und

Kleidung CHF 35.70 pro Tag

CHF 85.–

Anerkannte Pflegefamilie für Kriseninterventionen:

Pauschal: Betreuung CHF 60.– / Unterkunft, Verpflegung und

Kleidung CHF 35.70 pro Tag

CHF 96.–

Max. 3 Monate

Kanton Zürich

Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze

Der Kanton Bern orientierte sich in der Vergangenheit an den Pflegegeldrichtlinien des Kantons Zürich. Die Pflegegeldrichtlinien sind seit 1. Januar 2008 durch die Bildungsdirektion Kanton Zürich in Kraft gesetzt worden.

Die Richtlinien werden regelmässig der Teuerung angepasst. Das Pflegegeld wird abgestuft nach dem Alter des Pflegekindes berechnet. Es wird in Auslagen und Aufwendungen der Pflegefamilie und in einen Vergütungsanteil unterteilt. Das Pflegegeld bleibt auch bei der Aufnahme von mehreren Pflegekindern gleich und reduziert sich nicht. Nahe Verwandte erhalten nur dann den Vergütungsanteil, wenn sie durch das Pflegekind eine finanziell entschädigte andere Tätigkeit aufgeben mussten.

Pflegeeltern haben das Anrecht auf vier Wochen entschädigte Ferien.

Das Pflegegeld im Kanton Zürich

Nach kantonalen Richtlinien nach Alter und Angebot abgestuft **pro Tag und pro Kind:**

Pflegefamilien:

Richtwerte: CHF 28.50 Betreuung, CHF 12.50 Unterkunft,
Verpflegung CHF 14.– plus Kleidung, plus effektive NK möglichst als
Pauschalbetrag

CHF 59.– bis 69.–

SOS-Familien:

Richtwerte: CHF 90.– Betreuung, CHF 12.50 Unterkunft,
Verpflegung CHF 14.– plus Kleidung, plus effektive NK möglichst als
Pauschalbetrag

CHF 95.–

Kanton St. Gallen

Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St. Gallen

Das Departement des Innern erliess die Pflegegeld-Richtlinien am 1. Januar 2010.

Die durchschnittliche Betreuungstaxe für die Dauer, Wochen- und Tagespflege ergibt sich aus einer durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag von 5.5 Stunden und einem Stundenansatz von CHF 5.–.

Der Zeitaufwand für die Betreuung ist bei Kleinkindern am höchsten und wird daher je nach Alter festgesetzt.

In besonderen Einzelfällen kann der Betrag für die Betreuung höher angesetzt werden bei:

- ausgewiesenem Betreuungsmehraufwand und
- für Personen mit spezifischer Ausbildung.

Das Pflegegeld im Kanton St. Gallen

Das Pflegegeld wird nach Alter und Wochen- oder Dauerangebot abgestuft.

Pflegefamilien:

Richtwerte: CHF 28.50 Betreuung, CHF 12.50 Unterkunft, Verpflegung
CHF 14.– plus Kleidung, plus effektive NK möglichst als Pauschalbetrag

CHF 63.– bis 65.–

SOS-Familien:

Richtwerte: CHF.- Betreuung, CHF 12.50 Unterkunft,
Verpflegung CHF 14.– plus Kleidung, plus effektive NK möglichst als
Pauschalbetrag

Kanton Luzern

Die Fachstelle Kinderbetreuung Zentralschweiz wurde vor 23 Jahren gegründet und hat ihren Sitz in Kriens. Sie verfügt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton als heimähnliche Organisation für dezentrale Angebote in Pflegefamilien. Zurzeit werden rund 100 Pflegefamilien durch die Fachstelle begleitet. Den Pflegefamilien stehen mind. eine für sie zuständige Fachperson zur Seite, mit der sie in regelmässigem Austausch stehen. Ausserdem profitieren die Pflegefamilien von einem umfangreichen Fortbildungsangebot, Supervision, Pflegeelterngruppen etc.

Die Fachstelle bietet insbesondere folgende Angebote an:

- Stationäre Plätze für Kinder in qualifizierten Pflegefamilien (inkl. in Sozialpädagogischen Pflegefamilien)
- Ambulante Hilfen zu Hause
- Begleitete Besuchstage
- Beratungen von Behörden und Berufsbeistandspersonen

Im Tarif sind sämtliche Dienstleistungen der Fachstelle enthalten (wie z.B. Rekrutierung der Pflegefamilien, Aus- und Weiterbildung, Personalkosten für die Begleitung, 24-h-Picketdienst während 365 Tagen, Elternarbeit, Beratung, begleitete Besuchskontakte, Betriebshaftversicherungen etc.). Die Fachstelle finanziert sich neben den Platzierungsbeiträgen auch über Spenden.

Tagestarif für eine langfristige Unterbringung: CHF 175.–
Tagestarif für eine Notaufnahme (max. 6 Monate) CHF 270.–

Das durchschnittliche Pflegegeld für Familien der Fachstelle

Qualifizierte Pflegefamilie für mittel- bis langfristige Unterbringung:

Unterhalt (Ernährung/Unterkunft) bis 13 J. CHF 40.– ab 13 J. CHF 44.–

NK für Kind (Kleider, Freizeit, Taschengeld etc.) CHF 6.50

Entgelt für Pflegeeltern je nach Ausbildung, Alter, Dienstjahre: von CHF 40.50 bis CHF 53.50

CHF 87.– bis CHF 104.–

Qualifizierte Pflegefamilie für Notaufnahmen:

Unterhalt (Ernährung/Unterkunft) bis 13 J. CHF 40.– ab 13 J. CHF 44.–

NK für Kind (Kleider, Freizeit, Taschengeld etc.) CHF 6.50

Entgelt für Pflegeeltern je nach Ausbildung, Alter, Dienstjahre: von CHF 50.50 bis CHF 73.50

CHF 97.– bis CHF 124.–

Sozialpädagogische Pflegefamilie für max. vier Plätze:

Unterhalt (Ernährung/Unterkunft) bis 13 J. CHF 40.– ab 13 J. CHF 44.–

NK für Kind (Kleider, Freizeit, Taschengeld etc.) CHF 6.50 Pauschalentschädigung eines 150% marktüblichen Lohns einer sozialpädagogischen Fachperson.

7.9 Anhang 2: Zusammensetzung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld setzt sich insgesamt aus dem Pauschalbetrag für Betreuung, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten zusammen. In der Nebenkostenpauschale inbegriffen sind allgemeine Kosten für anfallende Körper-, Wäsche- und Haushaltspflegeprodukte, Zeitschriften, Spiele etc. sowie persönliche Kosten für Kleider, Taschengeld, Unterrichtskosten für Spielgruppen, Verkehr, Freizeitgestaltung etc.

Im Pflegegeld nicht inbegriffen sind Kranken- und Unfallversicherungsprämien und andere bedürfnisspezifische Auslagen. Bei einer Wochenunterbringung sind zudem Leistungen für die Bekleidung grundsätzlich nicht enthalten.

Die Berechnungen gehen von einem Durchschnittswert aus. Benötigt ein Pflegekind zusätzlich bedürfnisspezifische Leistungen, sind diese zu beantragen, sofern der Zusatzaufwand nicht bereits in der Grundentschädigung einer Fachpflegefamilie berücksichtigt ist.

Pflegefamilien können nicht grundsätzlich einen Ferienanspruch geltend machen. In „schwierigen Pflegeverhältnissen“ haben sie hingegen Anspruch auf zusätzliche und der Situation angemessene Dienstleistungen. Diese müssen individuell begründet und beantragt werden, sollen aber innerhalb nützlicher Frist der Pflegefamilie resp. dem Pflegekind zur Verfügung gestellt werden können. Das Ziel soll eine nachhaltige Tragfähigkeit der Pflegefamilie sein.

In Pflegeverhältnissen, bei denen die Pflegeeltern mit dem Pflegekind verwandt sind und vielerorts die Unentgeltlichkeit gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB vermutet wird, soll geprüft werden, ob Pflegeeltern über ausreichende Mittel verfügen, wenn sie auf ein Pflegegeld verzichten wollen.

8 Inputpapier Rechnungslegung und Kostenrechnung

Basierend auf den drei vorliegenden Teilberichten und dem Auftrag gemäss Arbeitspaket AS5 „Rechnungsführung und Kostenrechnung“ hat das ALBA folgenden Lösungsvorschlag zu den Vorgaben zur Rechnungsführung und Kostenrechnung, sowie zur Berechnungsgrundlage der Infrastruktur inkl. einer Übergangslösung erarbeitet.

Dieser Vorschlag für die künftige Regelung basiert auf einer Auslegeordnung (siehe nachfolgender Bericht) unter Würdigung der vorhandenen Finanzierungssysteme im stationären und ambulanten Bereich. Dabei werden auch die bereits vorhandenen Begrifflichkeiten und Abrechnungsformen gesammelt und einander gegenübergestellt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im künftigen Modell das Regelwerk der IVSE als Referenz eingeführt wird: Die IVSE-Bestimmungen gelten integral, soweit keine spezifischen Rechtsgrundlagen verletzt werden.

Vorbemerkung

Dieser Vorschlag basiert auf den uns bekannten Grundsätzen der künftigen Steuerung und Finanzierung, welche entweder schriftlich im Projekt oder mündlich im Rahmen der bestehenden Projektgefässe weitergegeben wurden. Wir haben uns bemüht, diese Grundsätze im Arbeitspaket Rechnungsführung und Kostenrechnung nach bestem Wissen umzusetzen. Wir möchten es aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass insbesondere grundlegende Fragen der zukünftigen Steuerung auf der strategischen Projektebene bis zur Eingabe dieses Papiers noch nicht geklärt wurden. Es bleibt zu diskutieren, ob die „Versicherungslogik“ (aufgrund eines festgestellten/ausgewiesenen Bedarfs wird individuell eine Leistung zugesprochen, welche in Qualität und Quantität sowie Bezugsdauer klar vorgegeben ist), welche die Basis dieser Grundsätze darstellt, für alle Bereiche der ergänzenden Hilfen zur Erziehung sinnvoll ist und aus der Gesamtsicht die erwünschte Wirkung erzielt und die erforderliche Steuerung erreicht werden können. Diese Fragen gilt es in anderem Rahmen zu klären, das vorliegende Papier beschränkt sich gemäss Auftrag auf die Umsetzung der uns bekannten Grundsätze auf der Ebene der Rechnungsführung und Kostenrechnung. Weiter sind die fünf kantonalen Einrichtungen nicht Gegenstand dieses Inputpapiers.

<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Inhalt</i>
Einleitung	Art. 23 Abs. 3 der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstützt und fördert die Leistungsabgeltung durch die Methode P (Pauschalen). Dies widerspiegelt sich in der Zielsetzung für die Vorgaben zur Rechnungsführung und Kostenrechnung für das neue Finanzierungsmodell.
Leistungsabgeltung nach der Pauschalermethode	<p>Die Institutionen planen ihre Leistungen mit dem für die Pauschalabgeltung massgebenden Leistungspreis (siehe entspr. Arbeitsschritt „Berechnung des Leistungspreises“) pro Kostenträger.</p> <p>Für den planbaren stationären Bereich ist die Bemessungsgrundlage der Zeitraum zwischen Ein- und Austritt (Kalendertage), in welchem sich die Kinder/Jugendlichen im Verantwortungsbereich der Institution befinden.</p> <p>Für das Angebot/die Leistung „Entlastungsbetreuung“ (gem. Entwurf Leistungskatalog AL4) ist eine Abrechnung dem Bedarf entsprechend anhand der Aufenthaltstage denkbar.</p> <p>Im ambulanten Bereich wird die Leistung in erbrachten Stunden abgerechnet.</p> <p>Die eingekaufte Leistung je Angebot berechnet sich anhand des Leistungspreis pro Kalendertag/Aufenthaltstag/Stunde mal (*) geplante, mit jeder Institution individuell vereinbarte Soll-Leistung. Die Institutionen stellen die erbrachten Leistungen zum vereinbarten Preis pro Leistungseinheit regelmässig in Rechnung. Mit der letzten Rechnung per Ende Jahr werden die Unterlagen zum Jahresabschluss eingereicht (in der Regel 31.3.xx).</p>

<p>Leistungsobergrenze</p>	<p>Die Leistungsobergrenze im stationären Bereich wird bestimmt durch die im Rahmen der Betriebsbewilligung festgelegten max. bewilligten Anzahl Plätze. Im ambulanten Bereich kann mit den jetzigen bekannten Grundsätzen eine Leistungsobergrenze nicht bestimmt werden.</p>
<p>Umgang mit Über- / Unterdeckung</p>	<p>Eine Überdeckung entsteht durch die Differenz zwischen dem ausgerichteten Leistungspreis (Umsatzerlös) und der für die Leistungserbringung entstandenen Kosten. Daraus resultiert ein positiver Deckungsbeitrag. Eine Unterdeckung entsteht durch einen negativen Deckungsbeitrag. Bei Überdeckungen sind zweckgebundene Rücklagen auf einem separaten Konto in der Kontengruppe 20.2.c (CURAVIVA) oder in der Kontengruppe 22 (nur bei Anwendung von SWISS GAAP FER) zu führen. Überdeckungen sind nachweislich zum Ausgleich von bereits realisierten und zukünftigen Unterdeckungen, sowie zweckgebunden für die im Leistungsvertrag vereinbarten Angebote zu verwenden. Können angehäuften Unterdeckungen nicht mehr durch Überdeckungen ausgeglichen werden, muss die Trägerschaft diese ausgleichen. Im Finanzcontrolling zwischen Kanton und Einrichtung werden Unterdeckungen analysiert und gegebenenfalls Massnahmen im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungspreis vereinbart.</p>
<p>Kostenträger</p>	<p>Die Kostenträger entsprechen dem kantonalen Leistungskatalog der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (siehe Kapitel 7.1 Bericht AS5 "Rechnungslegung und Kostenrechnung")</p>
<p>Berechnung des Leistungspreises pro Kostenträger und Leistungserbringer</p>	<p>Kalkulationsschema</p> <hr/> <p>Direkt zuordenbare Kosten der verrechenbaren Leistungen (leistungsorientiert/verordnet)</p> <p>Bedarfsklärung und Leistungsplanung</p> <p>Grundleistungen (unabhängig von der Höhe des individuellen Bedarfs)</p> <p>Bedarfsabhängige Leistungen</p> <p>Spezialleistungen (abhängig von individuellen Besonderheiten im Bedarf)¹⁴</p> <p>Systemleistungen (Direkt zuordenbare Kosten der nicht verrechenbaren, kundenbezogenen Leistungen)</p> <p>Leistungen zur Sicherstellung der individuellen Versorgung (z.B. Case Management, Leistungsdokumentation, Vor- und Nachbereitungen, Weg¹⁵, interdisziplinäre Zusammenarbeit)</p> <p>Overhead-Kosten</p> <p>Führung, Administration und Organisation</p> <p>Marketing und Kommunikation</p> <p>Infrastruktur (<i>siehe Kap. 7.2.1 Bericht AS5</i>)</p> <p>Personalentwicklung</p> <p>Total</p> <p>Minus Allfällige Erträge (siehe IVSE Ziff. 2.1.c und d)</p> <hr/> <p>Unter der Prämisse, dass im zu berechnenden Leistungspreis sämtliche in der Institution anfallenden Kosten eingerechnet sind, kann das vorangehende Kalkulationsschema angewendet werden. Somit werden Systemleistungen und Overhead-Kosten in Form von Zuschlägen auf die direkt zuordenbaren Kosten der verrechenbaren Leis-</p>

¹⁴ Bei ungeplanten ausserordentlichen Situationen können zusätzliche Massnahmen vereinbart und abgegolten werden.

¹⁵ Nur für das Angebot ambulant aufsuchend anwendbar

	<p>tungen berechnet.</p> <p>Es wird pro Angebot/Kernleistung ein separater Leistungspreis (Pauschalpreis pro Leistungseinheit) berechnet. Anhand des errechneten Preises kann wie vom KJA vorgeschlagen anschliessend eine Bandbreite abgeleitet werden.</p> <p>Der berechnete Leistungspreis und die vereinbarte Soll-Auslastung gelten für die festgelegte Periode. In dieser Zeitperiode kann der Leistungspreis gemäss Regierungsratsbeschluss der Teuerung (Sachaufwand) und dem Lohnkostenwachstum (Personalaufwand) angepasst werden.</p> <p>Nach Ablauf der festgelegten Zeitperiode wird der Leistungspreis überprüft und für die nächste Periode im zu verhandelnden Leistungsvertrag bestimmt. Im Rahmen der Verhandlungen wird die Auslastung der kommenden Periode festgelegt. Die Periodizität der Überprüfung ist festzulegen.</p> <p>Für einvernehmliche und dauerhafte Unterbringungen sind die Vorgaben der SILDV16 nach der Detailumsetzung mit zu berücksichtigen.</p>
<p>Sozialräumliche Leistungen und Notfallintervention</p>	<p>Leistungen zur Sicherstellung der sozialräumlichen, regionalen, kantonalen oder interkantonalen Versorgung (z.B. Vorhalteleistungen, Koordination von Leistungsangeboten, Sicherstellen eines bedarfsgerechten Leistungszugangs, anbieterübergreifende Leistungs- und Qualitätsentwicklung) sowie Vorhalteleistungen zur Notfall-/Krisenintervention werden separat vereinbart und abgegolten.</p>
<p>Infrastrukturkosten</p>	<p>Die Infrastrukturkosten werden gemäss vorgängigem Kalkulationsschema in den Leistungspreis miteingerechnet. Im Kostenblock „Infrastruktur“ sind somit Kosten für die Anlagen gemäss Anlagebuchhaltung (Zinsen, Amortisation, Abschreibungen) sowie Unterhaltskosten enthalten.</p> <p>Sofern vom Kanton Investitionsbeiträge geleistet wurden, oder in der Übergangszeit noch geleistet werden, erfolgt die Berechnung des Infrastrukturanteils der Kosten der Anlagen pro Kostenträger (Leistungskatalog OeHE) gemäss Punkt 3.4 IVSE-Richtlinie. Die Berechnung ist sowohl für Inner- wie Ausserkantonale identisch (siehe Kap. 7.2.1 Bericht zu AS5). Dabei werden mit Hilfe einer Annuitätenrechnung die Zinsen und die Amortisation bestimmt. Die Unterhaltskosten werden dazugerechnet.</p> <p>Die Zuschläge für Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Kantons Bern (Vorinvestitionen) sind als Tariferträge im Leistungsvertrag zwischen Kanton und Leistungserbringer separat auszuweisen und in der Abrechnung in Abzug (=Ertragsminderung) zu bringen. Dies führt zur Rückführung der vom Kanton getätigten Vorfinanzierung.</p> <p>Finanziert die Institution ihre Investitionen aus Eigenmitteln, resultiert folglich keine Ertragsminderung. Die investierten Mittel fliessen so an die Institution/Trägerschaft zurück.</p> <p>Eine prospektive Abgeltung für Neubauten ist in der Übergangsphase nicht vorgesehen. In der Regel leistet der Kanton keine Investitionsbeiträge mehr. Für ausserordentliche Situationen wie Notsanierungen resp. die Übergangszeit bis zur Einführung einer allfälligen Infrastrukturpauschale werden Ausnahmebestimmungen im Rechtsetzungsprozess aufgenommen, welche Investitionsbeiträge bzw. die Möglichkeit einer Bürgerschaft des Kantons bei der Kapitalaufnahme vorsehen.</p>
<p>Rechnungslegung</p>	<p>Die Bilanz und Erfolgsrechnung ist nach Kontenrahmen CURAVIVA und den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Dabei ist die Mindestgliederung einzuhalten. Entscheidend ist, dass alle Leistungserbringer ihre Daten nach der gleichen Struktur, dem Branchenkontenrahmen der IVSE, übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass das Rechnungswesen aller Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung vergleichbar und überprüfbar wird.</p>

¹⁶ Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen; BSG 860.111.1. Mit in Kraftsetzung OeHE wird der Bereich Unterbringung in der SIL DV hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen	Die finanziellen Auswirkungen können erst nach Bestimmung der Leistungspreise und den gemäss Versorgungsplanung des Kantons beauftragten Leistungen aufgezeigt werden.
--------------------------	--

Diskussionspunkte

Folgende Schwerpunkte können zum momentanen Zeitpunkt nicht abschliessend geklärt werden, sind jedoch im weiteren Verlauf des Projektes aufzugreifen, zu vertiefen und zu klären:

- Zur Abgrenzung der Infrastrukturteile gemäss Leistungskatalog zur ergänzenden Hilfe zur Erziehung ist ein Kostenteiler zu definieren.
- Es ist zu prüfen, wie hoch die Infrastrukturkosten für die ambulanten Angebote gemäss Leistungskatalog festgelegt werden sollen.
- Bei ambulanten Leistungen sind Regeln festzulegen, nach welchen Kriterien die maximal zu erbringende Leistungen bestimmt werden. Die Kosten sollen damit planbar werden.
- Für die Leistungsabrechnung gilt es zu eruieren, welcher Abrechnungsintervall für welches Angebot sinnvoll ist (Bsp. Stationärer Bereich quartalsweise, ambulanter Bereich monatlich). In die Überlegungen zu den Zahlungsmodalitäten sind die finanziellen Möglichkeiten der Versorgerlandschaft mit einzubeziehen.
- Finanzielle Auswirkungen für nicht eingenommene Mahlzeiten müssen einheitlich geregelt werden.
- Die Periodizität zur Überprüfung des Leistungspreises ist festzulegen. Das hier vorliegende Inputpapier zum Arbeitspaket schlägt die Rechnungsführung und Kostenrechnung der einzelnen Institution vor. Offen bleibt die strategische Steuerung der einzukaufenden Leistung sowie der finanziellen Planung (Belastung Staatsbeiträge) für den Kanton.
- Falls die Auslastung die Steuerungseinheit für die Versorgungsplanung sein soll, gilt festzulegen, welches die Vergleichsbasis ist. Hier wäre die theoretische Vollauslastung = bewilligte Plätze mal (*) max. mögliche Kalendertage oder eine geplante und vereinbarte Auslastung möglich.
- Offen bleibt, wie die Gesamtsteuerung des Systems erfolgen soll. Auch neue Ansätze, wie zum Beispiel niederschwellige, sozialräumlich orientierte Angebote sollen unterstützt und gefördert werden können. Mit den vorliegenden Grundsätzen zur Finanzierung sind solche Angebote aber kaum abzugelten. Eine Erweiterung des Finanzierungssystems wäre aber denkbar, indem für niederschwellige Angebote die eingängig beschriebene „Versicherungslogik“ nicht verfolgt, sondern andere Formen der Finanzierung geprüft würden.

Abschliessende Bemerkungen:

- Die Klärung der Finanzierungsflüsse und des Zahlungslaufs sind nicht Gegenstand dieses Arbeitspaketes.
- Das Kalkulationsschema für die Berechnung des Leistungspreises kann für Institutionen, welche bereits über eine Kostenrechnung verfügen angewendet werden. Die Kostenrechnung dient als Ausgangslage. Auch Institutionen ohne Kostenrechnung wenden das Schema an, gehen aber von den zuordenbaren Kosten aus (z.B. aufgewendete Personalkosten pro Stunde, pro Angebot) und machen entsprechende Zuschläge.

9 Inputpapier Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige im Kanton Bern

9.1 Ausgangslage

Eltern müssen sich an den Kosten für die Unterbringung ihrer Kinder in stationäre Einrichtungen beteiligen. Der Grundsatz der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 ZGB hält fest, dass Eltern für den Unterhalt (Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen) des Kindes aufzukommen haben. Gemäss Artikel 285 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Vermögen und Einkünfte des Kindes sind zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen halten explizit fest, dass bei der Bemessung des Unterhalts neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch die Lebensstellung der Eltern einbezogen werden muss. Erst wenn die Eltern der Unterhaltspflicht aus finanziellen Gründen nicht nachkommen können, übernimmt das Gemeinwesen subsidiär Leistungen.

Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen ist im Kanton Bern in hohem Masse uneinheitlich geregelt: Je nach Zuweisungsweg und je nach kantonaler Zuständigkeit für die Einrichtung müssen Eltern für eine vergleichbare Leistung pro Monat CHF 900.– (Elterntarif CHF 30.– /Tag), bis zu CHF 10'000.– pro Monat an die Unterbringung zahlen. Eine freiwillige Unterbringung in eine Einrichtung ausserhalb der Zuständigkeit des Alters- in Behindertenamtes (ALBA) führt in der Regel zur Sozialhilfebedürftigkeit. Dazu kommen die Nebenkosten und die zu Hause weiter laufenden Kosten für ein untergebrachtes Kind. Im Rahmen der Pflegefamilien ergibt sich eine Ungleichbehandlung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen durch die stark unterschiedliche Höhe der Massnahmekosten mit oder ohne Dienstleistungsanbieter für Familienpflege und der unterschiedlichen Leistungen, die damit abgegolten werden. Für die ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist die Kostenbeteiligung je nach Zuweisungsweg unterschiedlich geregelt.

Bei der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger ist nicht von der Mittelstandsfamilie oder von reichen Familien auszugehen, die ihre Kinder auf Kosten des Steuerzahlers in Einrichtungen unterbringen. Der Grossteil der betroffenen Kinder kommt aus sozial benachteiligten Familien, welche aufgrund individueller und gesellschaftlicher Bedingungen in erschwerten Lebenslagen sind.

9.2 Zielsetzung

Eine Gleichbehandlung der Unterhaltspflichtigen bei den Kostenbeteiligungen kann die sachlich nicht nachvollziehbaren und begründbaren Ungleichheiten beseitigen und die Ziele der Unterbringung unterstützen. Gestützt auf die Handlungsempfehlungen der Ist-Analyse¹⁷ (TB 1: HE 14 und TB 3: HE 8) sind folgende Ziele setzungen definiert:

- Gleichbehandlung der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger in der Gesamtbetrachtung der ergänzenden Hilfen (stationär und ambulant)
- Erarbeitung einer Bemessungsgrundlage abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- Prüfung einer plausiblen Obergrenze

¹⁷ Teilbericht 1 und Teilbericht 3

9.3 Beschreibung von drei Modellen

Für die Regelung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen stehen grundsätzlich drei Modelle zu Verfügung, welche im Folgenden kurz beschrieben sind:

Verpflegungsmodell

Im Verpflegungskostenmodell sollen die Eltern nur die Verpflegungskosten tragen, das heisst, diejenigen Kosten, welche auch für die Verpflegung in der Herkunftsfamilie anfallen. Die weiteren Pflege- und Betreuungskosten des Kindes werden vom Staat übernommen.

Vollkostenmodell

Das Vollkostenmodell geht davon aus, dass die Eltern grundsätzlich sämtliche anfallenden Kosten für eine ergänzende Hilfe übernehmen: Die Eltern zahlen so viel wie möglich, alles was über einem bestimmten Existenzminimum ist, kann zur Kostendeckung beigezogen werden. Allenfalls kann eine obere Zumutbarkeitsgrenze definiert werden.

Einkommensabhängiges Beteiligungsmodell

Eine Mischform der oben beschriebenen zwei Modelle ist das einkommensabhängige Beteiligungsmodell. Dabei soll die Kostenbeteiligung nicht auf die Verpflegungskosten beschränkt werden, jedoch sollen die Unterhaltspflichtigen auch nicht für die Gesamtkosten bis zum Existenzminimum kostenpflichtig werden. Im einkommensabhängigen Beteiligungsmodell zahlen die Eltern in der Regel mehr, als wenn das Kind zu Hause leben würde. Die Kostenbeteiligung soll aber nicht zu schwerwiegenden Eingriffen in die Lebensqualität der ganzen Familie führen. In der Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen ist das Beteiligungsmodell variabel.

9.4 Wahl des Kostenbeteiligungsmodells für den Kanton Bern

Für den Kanton Bern ist das einkommensabhängige Beteiligungsmodell als Grundlage für die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung heranzuziehen. Dies aus folgenden Gründen:

Zumutbarkeit

Die Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen orientiert sich im Kanton Bern aktuell am „erweiterten SKOS-Budget“ der Sozialhilfe, welche allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern als Massstab in Betracht zieht. Besonders für Mittelstandsfamilien ist ein Kind, welches in einer Einrichtung untergebracht wird, in finanzieller Hinsicht eines der grössten Risiken für Eltern. Andere vergleichbaren Risiken wie die Kosten für Sonderschulung, Behinderung, Krankheit und Haftpflicht sind über den Sozialstaat und Versicherungen weit besser abgedeckt. Das Schicksal einer stationären Unterbringung eines Kindes kann eine Familie an die Armutsgrenze führen. Schliesslich gehört die Finanzierung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung nicht zur Kernaufgabe der Sozialhilfe. Die finanzielle Einschränkung für eine Familie soll in einem vernünftigen Mass erfolgen.

Motivation

Eltern sollen unterstützt und befähigt werden, ihre Erziehungsverantwortung ausüben zu können. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsmöglichkeiten und -fähigkeiten eingeschränkt sind. Dabei sind Motivation und Akzeptanz der Hilfeleistung zentrale Aspekte, um der Kindeswohlgefährdung erfolgreich entgegenzuwirken. Im Rahmen der Kostenbeteiligung stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Elternbeiträge auf die Motivation der Unterhaltspflichtigen haben: Hohe Elternbeiträge können zu Widerstand gegen die Unterbringung führen und damit auch die Kooperation erheblich beeinträchtigen. Das Kind erlebt sich als Ursache für das Problem und entwickelt Schuldgefühle gegenüber den Eltern und seinen Geschwistern. Schliesslich ist die Möglichkeit zur

Rückkehr in die Herkunftsfamilie in der Regel das erklärte Ziel einer Massnahme. Ist eine Familie aufgrund einer Unterbringung finanziell belastet, erschwert dies die Möglichkeit, für die allfällige Rückkehr des Kindes ein förderliches Umfeld bereit zu stellen.

Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit

Im Kinderschutz gilt das Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit, das heisst: Das Ergreifen einer Massnahme setzt kein Verschulden der Eltern voraus. Einzige Richtschnur für das staatliche Handeln ist der Schutz und das Wohlergehen des Kindes. Das Kindeswohl als Norm mit Verfassungsrang ist nicht auf zivilrechtlich begründete Massnahmenentscheide begrenzt, sondern gilt auch für die Gestaltung des Zugangs zu freiwilligen Leistungen. Kinderschutz als Teil der Kinder- und Jugendhilfe¹⁸ ist eine staatliche Aufgabe, welche insbesondere im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zum Tragen kommt.

9.5 Ausgestaltung des Kostenbeteiligungsmodells

Gestützt auf das einkommensabhängige Beteiligungsmodell werden im Folgenden Grundsätze definiert, welche für die stationären **und** ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung Geltung haben sollen:

- Kinder tragen mit ihrem Einkommen und Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die Kosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung bei.
- Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen umfassen die Unterbringungskosten, d. h. die Kosten für den Lebensunterhalt sowie einen Anteil der Betreuungs- oder Begleitungskosten, welche die eigentliche Leistung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung darstellt.
- Die Obergrenze orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten einer Leistung und soll diese nicht überschreiten.
- Die Nebenkosten¹⁹ werden immer von den Kindern bzw. den Eltern und subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Vor diesem Hintergrund ist im Bereich der **stationären** ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Einrichtung sowie Pflegefamilie) die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen für den Lebensunterhalt sowie einen Anteil an die Betreuungskosten zu berechnen.

In der **ambulanten** ergänzenden Hilfen zur Erziehung wird zwischen betreuten und aufsuchenden ambulanten Leistungen²⁰ unterschieden. Im Zusammenhang mit betreuten ambulanten Leistungen wie sozialpädagogische Tagesstrukturen sind so genannte Verpflegungskosten analog dem Bereich familienergänzende Betreuung (FEB) den Unterhaltspflichtigen mit CHF 9.– pro Mittagessen in Rechnung zu stellen. Weitere Kosten für den Lebensunterhalt im ambulanten Bereich stellen keine Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung dar und sind subsidiär über die wirtschaftliche Sozialhilfe abzugelten. Die Kosten für Betreuung oder Begleitung werden anteilmässig gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen bis zur Obergrenze berechnet. Aufsuchende ambulante Leistungen wie sozialpädagogische Familienbegleitung umfassen nur Kosten für Begleitung. Analog beläuft sich die Kostenbeteiligung gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen bis zur Obergrenze.

¹⁸ Strategiepapier: Umfassender Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Bern, KJA 2015

¹⁹ Eine einheitliche Regelung der Nebenkosten wird in einem weiteren Arbeitspaket bearbeitet.

²⁰ Ambulante erzieherische Hilfen im Kanton Bern: Angebot, Zugänge und Finanzierung, Teilbericht 2, 2015

Im Speziellen ist auf die Leistungen der Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) hinzuweisen, welche eine ambulante Leistung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung darstellen. Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird über das Pflegegeld berechnet und abgegolten, da die eigentliche Betreuungsleistung für das Kind über die Pflegeeltern erfolgt und die Unterhaltspflichtigen nicht doppelt belastet werden sollen.

9.6 Ausarbeitung einer Bemessungsgrundlage

Das Einkommen der Kinder wie Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Ergänzungsleistungen, Unterhaltsbeiträge oder Kinderzulagen wird zur Finanzierung der Unterbringungs- und Betreuungskosten sowie der Nebenkosten herangezogen. Die Eltern übernehmen denjenigen Anteil der Unterbringungs- sowie Betreuungskosten, welcher nicht bereits mit den Beiträgen der Kinder abgedeckt wird. Eltern, die diesen Beitrag aus finanziellen Gründen nicht leisten können, wird ein individueller Betrag berechnet. Ausgangslage für die Berechnung des Beitrags ist das massgebende Jahreseinkommen (Nettoeinkommen).

Beiträge der unterhaltsbedürftigen Kinder (Minderjährige oder junge Erwachsene bis 25 Jahren)

Kinder mit einem eigenen Erwerbseinkommen decken mit dem verfügbaren Betrag die Nebenkosten. Der noch zur Verfügung stehende Betrag des Nettolohns wird als Beitrag zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten eingefordert. Für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit einer Begleitung im Rahmen der ambulanten ergänzenden Hilfen werden keine Beiträge bei Kindern erhoben.

Beiträge der Unterhaltspflichtigen

Das massgebende Jahreseinkommen besteht gestützt auf die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung aus dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinkommen der Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind. Das Gesamteinkommen besteht aus folgenden Positionen:

- Erwerbseinkommen (Nettolohn)
- Familienzulagen
- Renten der AHV / IV
- Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge
- Einkommen aus Vermögen
- Unterhaltsleistungen
- Übrige Einkünfte: z.B. Ersatzehinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw.
- Anteil Vermögen aus Reinvermögen gemäss Veranlagungsverfügung 5%

Gesamteinkommen

Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:

- verfügte Unterhaltsbeiträge
- Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind. Kosten pro Jahr
- Versicherungsabzug (max. Pauschale gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)

korrigiertes Gesamteinkommen

- Bei Leistungen der stationären ergänzenden Hilfen:
für jedes unterhaltsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt können CHF 5'000.– (inbegriffen Kinder, die untergebracht sind) abgezogen werden.
- Bei Leistungen der ambulanten ergänzenden Hilfen:
für jedes unterhaltsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt können CHF 7'500.– abgezogen werden

massgebendes Jahreseinkommen

Bei angestellten Verhältnissen sind Einzahlungen in die 2. Säule sowie die Säule 3a sind nicht abzugsberechtigt.

Bei selbständig Erwerbstätigen wird als Einkommen der Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/ IV/ EO berücksichtigt.

Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben dem Unterhaltspflichtigen deren Ehegatten bzw. Ehegattin, der registrierte Partner bzw. registrierten Partnerin, der Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft sowie minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

9.7 Berechnungsgrundlagen

Leistungen der stationären ergänzenden Hilfen: Prozentsatz des massgebenden Jahreseinkommen

Kostenbeteiligung der Minderjährigen oder Volljährigen in Erstausbildung sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre

Die Kostenbeteiligung beträgt für Minderjährige oder Volljährige in Erstausbildung, die ein eigenes Einkommen erzielen bzw. Verwandtenunterstützung erhalten, mit einem massgebenden Jahreseinkommen

- über CHF 30'000.– 30% desselben pro rata, jedoch höchstens bis zu den durchschnittlichen Kosten der Leistung;
- über CHF 20'000.– bis CHF 30'000.– 25% desselben pro rata;
- über CHF 10'000.– bis CHF 20'000.– 15% desselben pro rata;

Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Die Kostenbeteiligung beträgt aufgrund der finanziellen Leistungskraft für Unterhaltspflichtige, die in gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, mit einem massgebenden Jahreseinkommen

- über CHF 100'000.– 13,5% desselben pro rata, jedoch höchstens bis zu den durchschnittlichen Kosten der Leistung;
- über CHF 95'000.– bis CHF 100'000.– 12,5% desselben pro rata,
- über CHF 90'000.– bis CHF 95'000.– 11,5% desselben pro rata,
- über CHF 85'000.– bis CHF 90'000.– 10,5% desselben pro rata,
- über CHF 80'000.– bis CHF 85'000.– 9,5% desselben pro rata,
- über CHF 75'000.– bis CHF 80'000.– 8,5% desselben pro rata,
- über CHF 70'000.– bis CHF 75'000.– 7,5% desselben pro rata,
- über CHF 65'000.– bis CHF 70'000.– 6,5% desselben pro rata,
- über CHF 60'000.– bis CHF 65'000.– 5,5% desselben pro rata,
- über CHF 55'000.– bis CHF 60'000.– 4,5% desselben pro rata,
- bis CHF 55'000.– null.

In der Regel wird die Kostenbeteiligung pro Monat erhoben. Zur Veranschaulichung sind gestützt auf oben stehenden Erläuterungen im Anhang 1 verschiedene Rechenbeispiele dargestellt.

Leistungen der ambulanten ergänzenden Hilfen: Prozentsatz des massgebenden Jahreseinkommen

Kostenbeteiligung der Minderjährigen oder Volljährigen in Erstausbildung

Kinder mit eigenem Einkommen müssen sich nicht an den Kosten für ambulante Leistungen beteiligen, da keine Lebensunterhalts- und Betreuungskosten im engen Sinne anfallen.

Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Die Kostenbeteiligung beträgt aufgrund der finanziellen Leistungskraft für Unterhaltspflichtige, die in gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, mit einem massgebenden Jahreseinkommen

- über CHF 100'000.– 13,5% desselben pro rata, jedoch höchstens bis zu den durchschnittlichen Kosten der Leistung;
- über CHF 95'000.– bis CHF 100'000.– 12,5% desselben pro rata,
- über CHF 90'000.– bis CHF 95'000.– 11,5% desselben pro rata,
- über CHF 85'000.– bis CHF 90'000.– 10,5% desselben pro rata,
- über CHF 80'000.– bis CHF 85'000.– 9,5% desselben pro rata,
- über CHF 75'000.– bis CHF 80'000.– 8,5% desselben pro rata,
- über CHF 70'000.– bis CHF 75'000.– 7,5% desselben pro rata,
- über CHF 65'000.– bis CHF 70'000.– 6,5% desselben pro rata,
- über CHF 60'000.– bis CHF 65'000.– 5,5% desselben pro rata,
- über CHF 55'000.– bis CHF 60'000.– 4,5% desselben pro rata,
- bis CHF 55'000.– null.

In der Regel wird die Kostenbeteiligung pro Monat erhoben. Zur Veranschaulichung sind gestützt auf oben stehenden Erläuterungen im Anhang 2 verschiedene Rechenbeispiele dargestellt.

9.8 Klärung der Obergrenze

Verschiedene Kantone sehen eine Obergrenze vor, welche von CHF 1'500.– bis 2'500.– reicht (s. Anhang 3). Vor dem Hintergrund der Progression gemäss den Rechenbeispielen in den Anhängen 1 und 2 sind für die Kostenpflichtigen mit hohem Einkommen als Obergrenze die durchschnittlichen Kosten der Leistung zumut- und vertretbar. Diese Begrenzung orientiert sich am Prinzip der Gleichbehandlung: Die Höhe der Kostenbeteiligung soll nicht davon abhängen, in welcher Einrichtung zum gegebenen Zeitpunkt ein geeigneter Platz für die Unterbringung vorhanden ist.

9.9 Leitsätze für das Normkonzept

Vereinbarung

Die indizierende Stelle namentlich die Kinderschutzhilfe, die Sozialbehörde oder die Jugendstrafbehörde klären den Sachverhalt, vereinbaren die Höhe der Kostenbeteiligung einvernehmlich und genehmigen die Kostenbeteiligungen.

Kostenbeiträge der Kinder

Kinder mit eigenem Einkommen haben gestützt auf ihre Unterhaltsbeitragspflicht (Art. 276 Abs. 3 ZGB) angemessen an die Deckung der Kosten der ausserfamiliären Unterbringung und der individuellen Nebenkosten beizutragen. Ergänzungsleistungen für die Unterbringung sind vollumfänglich zur Deckung von Leistungen heranzuziehen. Unterhaltsleistungen Dritter sind subrogationsweise (Art. 289 Abs. 2 ZGB) an das Gemeinwesen abzutreten, das die übrigen Kosten trägt. Überschüsse sind den Sorgeberechtigten zur Deckung der ihnen verbleibenden Kinderunterhaltskosten auszubezahlen oder für die Kinder bis zu deren Mündigkeit direkt zu verwalten.

Für Leistungen der ambulanten ergänzenden Hilfen werden bei den Kindern keine Kostenbeiträge erhoben.

Kostenbeiträge der Unterhaltspflichtigen

Die Eltern haben gestützt auf ihre Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB) bis zur Begrenzung gemäss Artikel xx an die Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten beizutragen und die individuellen Nebenkosten zu übernehmen. Die Kostenbeiträge der Kinder werden angerechnet.

Der Kostenbeitrag für Betreuungs- und Begleitungsleistungen der ambulanten ergänzenden Hilfen wird gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen gestützt auf das massgebende Jahreseinkommen berechnet.

Kosten, welche die Eltern wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht übernehmen können, deckt das Gemeinwesen.

Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit

Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit beinhalten diejenigen Personen, deren Einkommen und anrechenbaren Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Jahreseinkommens berücksichtigt werden. Diese umfassen neben der antragsstellenden Person:

- deren Ehegatten bzw. Ehegattin
- der registrierte Partner bzw. registrierten Partnerin
- deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft
- minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

Zusammensetzung des massgeblichen Jahreseinkommens

Das massgebende Jahreseinkommen besteht aus dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinkommen der Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind. Das Gesamteinkommen besteht aus folgenden Positionen:

- Erwerbseinkommen (Nettolohn)
- Familienzulagen
- Renten der AHV / IV
- Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge
- Einkommen aus Vermögen,
- Unterhaltsleistungen
- Übrige Einkünfte: z.B. Ersatzeinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw.
- Anteil Vermögen aus Reinvermögen gemäss Veranlagungsverfügung 5%

Gesamteinkommen

Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:

- verfügte Unterhaltsbeiträge
- Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind. Kosten pro Jahr
- Versicherungsabzug (max. Pauschale gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)
- Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Wegleitung der Steuerverwaltung)

korrigiertes Gesamteinkommen

- Bei Leistungen der stationären ergänzenden Hilfen:
für jedes unterhaltsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt können CHF 5'000.– (inbegriffen Kinder, die untergebracht sind) abgezogen werden.
- Bei Leistungen der ambulanten ergänzenden Hilfen:
für jedes unterhaltsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt können CHF 7'500.– abgezogen werden

massgebendes Jahreseinkommen

Bei angestellten Verhältnissen sind Einzahlungen in die 2. Säule sowie die Säule 3a nicht abzugsberechtigt.

Bei selbständig Erwerbstätigen wird als Einkommen der Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/ IV/ EO berücksichtigt.

Begrenzung der Beitragspflicht

Die Gesamtbeiträge der Kinder und Eltern an die Unterbringungskosten werden auf die durchschnittlichen Kosten der Leistung begrenzt. In der ambulanten ergänzenden Hilfe werden die Gesamtbeiträge der Eltern auf die durchschnittlichen Kosten der Leistung pro Stundeneinheit begrenzt.

Erhebung der Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung wird nach Kalendermonaten erhoben. Sie entfällt für den betreffenden Kalendermonat, wenn sich ein Kind oder ein Volljähriger bzw. Volljährige in Erstausbildung regulär weniger als 10 Tage eines Kalendermonats in der Einrichtung oder in der Pflegefamilie aufhält. Ist ein Kind oder ein Volljähriger bzw. Volljährige in Erstausbildung zur Wochenpflege oder im gleichen Umfang in der Einrichtung untergebracht, reduziert sich die Kostenbeteiligung um 20%.

Spezielle Kostenbeteiligung

Bei tageweisen Aufenthalten von Kinder und Volljährigen in Erstausbildung zur Entlastung der Erziehungsberechtigten beträgt die Kostenbeteiligung CHF xx pro Tag.

9.10 Anhang 1: Rechenbeispiele für die Bemessung der Kostenbeteiligung für Leistungen in der stationären ergänzenden Hilfen

Gemeinsamer Haushalt							
Familie 2 Kinder, Vermögen 100'000		Familie 3 Kinder, Vermögen 50'000		Einelternfamilie, 1 Kind, Kein Vermögen			
	CHF		CHF		CHF		CHF
Erwerbseinkommen (Nettolohn)	90000	Erwerbseinkommen (Nettolohn)	70000	Erwerbseinkommen (Nettolohn)	60000		
Familienzulagen	6000	Familienzulagen	9000	Familienzulagen	3000		
Renten der AHV / IV		Renten der AHV / IV		Renten der AHV / IV			
Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge		Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge		Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge			
Einkommen aus Vermögen	1000	Einkommen aus Vermögen		Einkommen aus Vermögen			
Unterhaltsleistungen		Unterhaltsleistungen		Unterhaltsleistungen	6000		
Übrige Einkünfte; Ersatzeinkommen usw.		Übrige Einkünfte; Ersatzeinkommen usw.		Übrige Einkünfte; Ersatzeinkommen usw.			
5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung	5000	5 % Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung	2500	5 % Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung	0		
Gesamteinkommen	102000	Gesamteinkommen	81500	Gesamteinkommen	69000		
verfügte Unterhaltsbeiträge	0	verfügte Unterhaltsbeiträge		verfügte Unterhaltsbeiträge			
Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Kosten pro Jahr	0	Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Kosten pro Jahr		Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Kosten pro Jahr			
Versicherungsabzug	6200	Versicherungsabzug	6900	Versicherungsabzug	3100		
Krankheits- und Unfallkosten		Krankheits- und Unfallkosten		Krankheits- und Unfallkosten			
korrigiertes Gesamteinkommen	95800	korrigiertes Gesamteinkommen	74600	korrigiertes Gesamteinkommen	65900		
für jedes unterstützungsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt CHF 5'000	10000	für jedes unterstützungsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt CHF 5'000	15000	für jedes unterstützungsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt CHF 5'000	5000		
massgebendes Jahreseinkommen	85800	massgebendes Jahreseinkommen	59600	massgebendes Jahreseinkommen	60900		
Beteiligung pro Jahr	9009	Beteiligung pro Jahr	2682	Beteiligung pro Jahr	3350		
Beteiligung pro Monat	750	Beteiligung pro Monat	223	Beteiligung pro Monat	279		

Kostenbeteiligung Minderjährige und Volljährige in Erstausbildung	
	CHF
Erwerbseinkommen (Nettolohn)	10000
Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge	
Einkünfte aus Vermögen	
Übrige Einkünfte; Ersatzinkommen usw.	
5% Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung	
Gesamteinkommen	
Krankenkassenprämien	
Ausgaben Krankheitskosten	
korrigiertes Gesamteinkommen	10000
massgebendes Jahreseinkommen	10000
Beteiligung pro Jahr	500
Beteiligung pro Monat	45
Hinweis: wenn ein Anrecht auf EL besteht, so ist der für die Unterbringung berechnete Anteil vollständig abzutreten.	

Junge Erwachsene bis 25 Jahre	
	CHF
Erwerbseinkommen (Nettolohn)	50700
Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge	
Einkommen aus Vermögen	
Übrige Einkünfte; Ersatzinkommen usw.	
5 % Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung	0
Gesamteinkommen	50700
verfügte Unterhaltsbeiträge	
Krankenkassenprämien	3000
Ausgaben Krankheitskosten	
korrigiertes Gesamteinkommen	47700
massgebendes Jahreseinkommen	47700
Beteiligung pro Jahr	14310
Beteiligung pro Monat	1193

Gegenüberstellung Berechnung aufgrund Berechnung erweitertes SKOS Budget und Berechnung gemäss neuem Modell

Familie, 3 Kinder, Vermögen CHF 160'000

Erweitertes SKOS Budget

Budget zur Berechnung der Tragbarkeit der Nebenkosten resp. Beitrag an Massnahmenkosten

1. wird mittels diese Budgets festgestellt, ob die **Nebenkosten** einer Massnahme durch die betroffene Person (resp. unterhaltspflichtige Familie) bezahlt werden können, weil sie über genügend Vermögen oder einen Einkommensüberschuss verfügt. Sofern sie dazu nicht in der Lage ist, hat sie Anspruch auf Sozialhilfe gemäss 94G.

2. kann festgestellt werden, welchen Beitrag die von der Massnahme betroffene Person (oder bei Kindern und Jugendlichen, deren Eltern) an die **Massnahmenkosten** beizusteuern haben.

Von Massnahme betroffene Person: _____ Datum: 18.04.2013

Am Voraus sind alle Daten der Register Grundvermögen zu erfassen

Vermögenssituation

Gesamtvermögen (GV)	Fr.	11'832.00
Kurzfrist realisierbares Vermögen (krV)	Fr.	11'832.00
Nicht kurzfristig realisierbares Vermögen	Fr.	154'929.00
Vermögensfreibetrag	Fr.	30'000.00
Vermögensüberschuss aus GV	Fr.	1'832.00
Vermögensüberschuss aus krV	Fr.	1'832.00

Einkommenssituation

Ausgaben

Materielle Grundversicherung	HH	UE
Grundbedarf (GB)	Fr. 2'364.00	Fr. 2'364.00
GB für Personen in stationären Einrichtungen	Fr.	-
Wohnungskosten (Miete oder Hypo-Zins usw.)	Fr.	3'026.95
Wohnungsnebenkosten	Fr.	1'058.90
KVG inkl. Unfallversicherung (ohne IPV)	Fr.	1'464.05
Selbstbehalt und Franchise 1/12	Fr.	1'297.90
Zahnarzt / Dentalhygiene 1/12	Fr.	538.85
Integrationszulagen		
IU für soziale und berufliche Integration	Fr.	-
IU für Alterssicherung	Fr.	-
IU berufliche Qualifikation	Fr.	-
Minimale Integrationszulage (MI2)	Fr.	800.00
Einkommensfreibetrag 2TB	Fr.	-
Situationsbedingte Leistungen; Gerechtigkeits (SR)		
Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr.	-
Zusatzkosten Verkehr: OV	Fr.	-417.00
Zusatzkosten Verkehr: Auto	Fr.	1'000.00
Fremdbetreuung Kinder (KITA usw.)	Fr.	-
Weitere Aufträge	Fr.	-
Situationsbedingte Leistungen		
Fremdbetreuung Kinder (Entlastung)	Fr.	-
Schul-, Kunst-, Erstaufklärung	Fr.	-
Hausrats- und Nachpflichtversicherung 1/12	Fr.	54.90
Grundbedarf platzierte Kinder am Wochenende	Fr.	-
Regelmässige Nebenkosten bei Platzierungen bei Kindern	Fr.	-
Total Ausgaben	Fr.	11'923.15
Zwangsausgaben		
Steuern 1/12	Fr.	2'883.05
Unterhaltsbeiträge (Haus- /Kleinfamilien)	Fr.	-
Kredit (Zins und Rückzahlungen)	Fr.	-
Abschlagsverträge	Fr.	-
Zusatzversicherung nach VVG	Fr.	-
Gebundene Vorsorge (Stufe 3 a und b)	Fr.	-
Weitere:	Fr.	-
Total Zwangsausgaben	Fr.	2'883.05

Zusammen

Direktverdienst 1. Person	Fr.	20'343.45	Art. 13. - Kinderzulagen
Erwerbseinkommen 2. Person	Fr.	2'975.20	
13-Monatslohn 1. Person	Fr.	-	
13-Monatslohn 2. Person	Fr.	347.90	
Einkommen und Vermögen von Stiefeltern	Fr.	-	
Kinder- und Ausbildungszulagen	Fr.	-	
Einkommen Minderjähriger innerhalb der 18	Fr.	-	
Mutterschaftsentschädigung	Fr.	-	
Nachweiliger Unterhalt	Fr.	-	
Kinderermesse	Fr.	-	
Vermögensertrag Kindesvermögen	Fr.	-	Art. 319 ZOB
Vermögensertrag Kindesvermögen (Scheidung der KESB nötig)	Fr.	-	Art. 320 Abs. 1 und 2 ZOB
Abschnitt an die von der Massnahme betroffene Person	Fr.	-	
Zinsausgaben aus 2005 -Leist. über von der	Fr.	-	
Individuelle betr. Person	Fr.	-	
Einkommen aus Versicherungsleistungen	Fr.	-	
Individuelle Prämienverpflichtung (IPV)	Fr.	-	
Einkommensfreibetrag	Fr.	-	Entschädigung für Haushaltsführung
Vermögensertrag, Dividenden etc.	Fr.	-	Schulden
Anteil aus Vermögen (1/10 des Überschusses)	Fr.	-	
Weitere Erlöse	Fr.	2'800.00	Mietvertrag
Total Einnahmen	Fr.	26'566.55	
Fehlbetrag an Nebenkosten / Überschuss 1		Fr. 14'443.40	bei Fehlbetrag Überweisung an SO
Vermögensüberschuss krV	Fr.	1'832.00	
Anzahl Monate in denen der Fehlbetrag durch den krV zu begleichen ist	Fr.	8.1	
Bereit nicht realisierbares Vermögen, das gesichert werden kann	Fr.	-	
Überschuss 1	Fr.	14'443.40	
/ Zwangsausgaben	Fr.	2'983.05	
/ Spezifische Leistungen Dritter	Fr.	-	
Überschuss 2	Fr.	11'460.35	
1/2 Unterhaltsbetrag	Fr.	5'730.18	
Spezifische Leistungen Dritter	Fr.	-	
Beitrag an Massnahmenkosten	Fr.	5'730.18	zu vorliegender Beitrag an die MK

Bemerkungen

Eltern darf durch die Platzierung ihres Kindes kein finanzieller Gewinn entstehen. Sie haben sich im Minimum in dem Umfang an die Massnahmenkosten zu beteiligen, in dem sie durch die Platzierung finanziell entlastet werden (Nahrung, Kleider etc.).

Solten ein Kind ein Einkommen erzielen, hat es sich angemessen an seinem Unterhalt zu beteiligen. Besucht es etwa während des Heimaufenthalts eine Lehre und erzielt einen Lohn, kann ihm zugunsten werden, dass es sich im ähnlichem Umfang am Lebensunterhalt beteiligt, wie es dies zu Hause tun müsste (Art. 323 ZOB).

Für die Richtigkeit:

Ort, Datum: _____ Das Budget wurde berechnet von: _____

Unterschrift: _____

Kontrollnahme der betroffenen Person oder deren Vertretung:

Ort, Datum: Aubry 11.5.13 Unterschrift: J. Stuckli

Berechnung Kostenbeteiligung neues Modell**Familie, 3 Kinder, Vermögen CHF 160'000**

Erwerbseinkommen (Nettolohn)	282798
Familienzulagen	
Renten der AHV / IV	
Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge	
Einkommen aus Vermögen	
Unterhaltsleistungen	
Übrige Einkünfte; Ersatzeinkommen usw.	
5 % Anteil aus Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung	8000
Gesamteinkommen	290798
verfügte Unterhaltsbeiträge	
Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Kosten pro Jahr	
Krankenkassenprämien	8400
Ausgaben Krankheitskosten	
korrigiertes Gesamteinkommen	282398
für jedes unterstützungsbedürftige Kind im gemeinsamen Haushalt CHF 5'000	15000
massgebendes Jahreseinkommen	267398
Beteiligung pro Jahr	36100
Beteiligung pro Monat	3008

9.11 Anhang 2: Rechenbeispiele für die Bemessung der Kostenbeteiligung für Leistungen in der stationären ergänzenden Hilfen

massgebendes Jahreseinkommen		Beteiligung an ambulanten Leistungen
bis CHF 55'000	0	0
CHF 55'000	4.50%	CHF 206/Monat
CHF 60'000	5.50%	CHF 275/Monat
CHF 80'000	9.50%	CHF 633/Monat
CHF 100'0000	13.50%	CHF 1125/Monat

9.12 Anhang 3: Überblick Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige in ausgewählten Kantonen

Aargau

Eltern müssen sich an den Kosten für die Unterbringung ihrer Kinder in stationäre Einrichtungen beteiligen. Die Beiträge der Eltern fallen sowohl bei stationären Sonderschul- und reinen Wohneinrichtungen, bei Notfallplatzierungen und bei Einrichtungen der beruflichen Grundbildung an, ungeachtet, ob die Kinder und Jugendlichen von der Schulpflege oder dem Familiengericht in diese Einrichtungen zugewiesen wurden. Von der Beitragspflicht enthoben sind Eltern einzig bei Massnahmen des Jugendstrafrechts. Die Elternbeiträge im Kanton Aargau richten sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Wie die Gemeindebeiträge sind auch die Elternbeiträge an den Kosten einer Unterbringung einer minderjährigen Person mit einer Obergrenze von CHF 30.– pro Übernachtung im Betreuungsgesetz festgehalten. Für stationäre Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen haben sich die Eltern gemäss Betreuungsverordnung mit CHF 25.– pro Übernachtung zu beteiligen, d.h. maximal CHF 775.– pro Monat. Dazu kommen die individuellen Nebenkosten. Diese Kosten können nicht auf den Kanton oder die Gemeinde abgewälzt werden. Die Gemeinden haben den Einrichtungen die Elternbeiträge zu bevorschussen und anschliessend bei den Eltern einzufordern.

Basel Stadt

Bei einem Aufenthalt von max. 3 Tagen übernimmt der Kanton die vollständigen Kosten für in der Gemeinde wohnhafte Kinder. Das Einkommen der Kinder wie Erwerbseinkommen, Ergänzungsleistungen, Unterhaltsbeiträge oder Kinderzulagen wird zur Finanzierung der Unterbringungs- und Betreuungskosten sowie der allgemeinen Nebenkosten herangezogen. Die Eltern übernehmen denjenigen Anteil der allgemeinen Nebenkosten und der Unterbringungs- sowie Betreuungskosten, welcher nicht bereits mit den Beiträgen der Kinder abgedeckt wird. Die Obergrenze des Elternbeitrags ist bei Fr. 50.– pro Kalendertag (CHF 1'500.– pro Monat) zuzüglich zu den individuellen Nebenkosten. Eltern, die diesen Beitrag aus finanziellen Gründen nicht leisten können, wird ein individueller Betrag berechnet. Ausgangslage für die Berechnung des Beitrags ist das massgebliche Einkommen. Davon können definierte Kosten wie Grundbedarf, Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige, Integrationszulage oder Wohnungskosten abgezogen werden. Der Beitrag der Eltern beträgt 60% des nach Abzug der Kosten verbleibenden Einkommens. Dieses Berechnungsmodell geht vom Bedarf der Familie aus und sichert den gewohnten Wohlstand der Familie.

Basel-Landschaft

Gemäss der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013 müssen sich die Unterhaltspflichtigen, die Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie die jungen Erwachsenen, die gemäss Sozialhilfegesetz weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Beiträgen beteiligen. Die Kostenbeteiligung basiert grundsätzlich auf dem massgebenden Jahreseinkommen (Nettoeinkommen), wovon stufenweise ein Prozentsatz pro rata definiert ist mit einer Obergrenze von CHF 2'500.– pro Monat. Im Unterschied zu BS wird das Kindereinkommen in BL auf das Einkommen der Unterhaltspflichtigen geschlagen und daraus die Kostenbeteiligung für die Eltern berechnet. Die Beiträge der Eltern fallen sowohl bei stationären Sonderschul- und reinen Wohneinrichtungen, bei Notfallplatzierungen und bei Einrichtungen der beruflichen Grundbildung an, ungeachtet, ob die Kinder und Jugendlichen mit einer fachlichen Indikationsstellung oder einer kinderschutzwidrigen Massnahme von den Sozialdiensten der Gemeinden oder den KESB in diese Einrichtungen zugewiesen wurden. Von der Beitragspflicht enthoben sind die Eltern einzig bei den Leistungen Nachbetreuung und Notbetten.

Luzern

Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen ist eine Pauschale von CHF 30.– pro Kalendertag. Können die Unterhaltspflichtigen diese Pauschale nicht oder nicht vollständig bezahlen, wird der nicht bezahlte Anteil subsidiär von der Sozialhilfe, d.h. von der Gemeinde übernommen. Bei Unterbringungen in Sonderschulheimen (ehemals von der IV als Sonderschulheime anerkannte Einrichtungen) beträgt die Kostenbeteiligung pauschal CHF 250.–. Es sind Bestrebungen im Gang, diese Differenzierung aufzuheben.

10 Inputpapier Nebenkosten

Basierend auf den drei vorliegenden Teilberichten und dem Auftrag gemäss Arbeitspaket AL2 „Nebenkosten“ hat das ALBA folgenden Lösungsvorschlag zur Definition der Nebenkosten erarbeitet. Der Vorschlag basiert auf einer Auslegeordnung (siehe nachfolgender Bericht), unter Würdigung der vorhandenen Finanzierungssysteme im stationären und ambulanten Bereich. Dabei werden auch die bereits vorhandenen Begrifflichkeiten und Abrechnungsformen gesammelt und einander gegenübergestellt.

Dieses Inputpapier enthält den Vorschlag für die künftige Regelung der Nebenkosten. Der begleitende Bericht hält in einer Auslegeordnung ergänzend die jetzige Praxis fest und leitet daraus Schlussfolgerungen ab.

<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Inhalt</i>
Definition der Nebenkosten (unter Einhaltung der IVSE)	<p>Nebenkosten sind die Kosten, welche zusätzlich zur vereinbarten Leistung (Massnahmenkosten) anfallen. Sie sind bedarfsabhängig, individuell und den einzelnen Kinder / Jugendlichen zuordenbar. Sie umfassen folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen • Chemische Reinigung • Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel • Coiffeur • Hobby und Sport • Reisen und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes (beispielsweise Transportkosten in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, so auch für die Wahrnehmung/Begleitung von Gerichts- und Behördenterminen, für Arzttermine, etc.) • Taschengeld • Geschenke • Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle verordnet sind • Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronischen Kommunikationsmittel usw. • Lager innerhalb des Betreuungskonzeptes Wohnen (exkl. Schule) • Urinproben • Schäden, welche nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (i.d.R. Selbstbehalt) • Auswärtige Verpflegung
Abgrenzung zu den Massnahmenkosten	<p>Die Massnahmenkosten sind einer verordneten Leistung / Massnahme zwecks Erfüllung einer bestimmten Wirkung zuteilbar. Das Projekt OeHE verfolgt hier eine standardisierte Leistungsbeschreibung und eine pauschale Leistungsabgeltung. Wir gehen davon aus, dass alle nicht unter den Nebenkosten genannten Aufwendungen (siehe Aufzählung oben) in den Massnahmenkosten enthalten oder separat verfügt worden sind (z.B. Schülertransporte).</p>
Finanzierung	<p>Die Nebenkosten sind zusätzlich zu den Massnahmenkosten und gemäss den effektiven Auslagen von den Eltern oder gesetzlichen Vertretungen in Rechnung zu finanzieren. Ist dies auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht möglich, erfolgt die Finanzierung der Nebenkosten subsidiär über die wirtschaftliche Sozialhilfe.</p>

<p>Inrechnungstellung resp. Zahlungs- lauf</p>	<p>Die Nebenkosten müssen grundsätzlich den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden. Der Grundsatz der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 ZGB hält fest, dass Eltern für den Unterhalt (Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen) des Kindes aufzukommen haben. Im Unterbringungsvertrag oder im Pflegevertrag kann mit den Sorgeberechtigten ein anderes Vorgehen vereinbart werden.</p> <p>Der Umfang der Nebenkosten hat sich im Rahmen, des nach Alter der Kinder/Jugendlichen abgestuften monatlichen Kostendachs zu bewegen. Beabsichtigte Ausgaben, die das Kostendach übersteigen oder ausserordentlich anfallen (bspw. Arztrechnungen), sind mit den Eltern resp. der Kostengutsprache leistenden Instanz abzusprechen.</p> <p>Vorschlag zu den Kostendächern:</p> <table data-bbox="624 689 1085 831"> <tr> <td>Alter 1 bis 11 Jahre</td> <td>CHF 280/Monat</td> </tr> <tr> <td>Alter 12 bis 15 Jahre</td> <td>CHF 350/Monat</td> </tr> <tr> <td>Alter 16 bis 18 Jahre</td> <td>CHF 500/Monat</td> </tr> </table> <p>Die Institutionen verlangen für die Nebenkosten eine Akontozahlung im Rahmen des Kostendaches und führen für die Verrechnung der anfallenden Kosten ein entsprechendes Kinderkonto.</p> <p>Die individuellen Prämien für die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung fallen nicht unter die Definition Nebenkosten und sind zusätzlich zum Kostendach zu vergüten. Müssen die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen werden, ist der Maximalbetrag für die Krankenversicherung gemäss Art. 8h SHV²¹ zu berücksichtigen. Weitere medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z.B. Diätessen, Optiker, Zahnarzt, Selbstbehalt etc.) sollen separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Diese Variante bietet Kostentransparenz und ist verursachergerecht, sowie bereits in der Praxis eingeführt. Wir sehen von der Belastung eines Pauschalbetrages ab, da die Gefahr einer ungleichen Behandlung der Kinder/Jugendlichen in den Institutionen bestehen kann und der Revisionsaufwand zur Vermeidung dieses Umstandes sehr gross werden könnte. Die Kostenwahrheit ist anzustreben und eine Querfinanzierung der Massnahmenkosten (durch Verwendung eines allfälligen Restsaldos) zu verhindern.</p>	Alter 1 bis 11 Jahre	CHF 280/Monat	Alter 12 bis 15 Jahre	CHF 350/Monat	Alter 16 bis 18 Jahre	CHF 500/Monat
Alter 1 bis 11 Jahre	CHF 280/Monat						
Alter 12 bis 15 Jahre	CHF 350/Monat						
Alter 16 bis 18 Jahre	CHF 500/Monat						
<p>Auswirkungen</p>	<p>Im Grundsatz gibt es keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen, da die heutige Praxis bereits zu einem Grossteil mit effektiv anfallenden Kosten abrechnet.</p>						

²¹ Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 24.10.2001; BSG 860.111. Der Verweis ist nach der Revision des SHG und dessen Verordnungen entsprechend anzupassen.

Diskussionspunkte

Folgende Punkte sind noch nicht abschliessend geklärt und sollten diskutiert werden:

- Es gilt vertieft zu prüfen, wie mit den Schülertransporten umgegangen werden soll. Diese sind gemäss IVSE von den Massnahmenkosten zu trennen (vgl. Punkt 5 der LAKORE²²). Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Sonderpädagogik-Konkordats müssen die Kantone die Kosten der Schülertransporte tragen, sofern Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können; d.h. diese Kosten können also nicht den Nebenkosten angerechnet werden (gesondert zu vereinbaren und zu verrechnen).
- Allfällige, von der Einrichtung erhobene Eintrittspauschalen sind zu den Massnahmenkosten zu rechnen; die heutige Praxis mancher Institutionen, diese Kosten zusätzlich zu verrechnen, widerspricht den IVSE-Richtlinien und hat einen kostenverzerrenden Effekt.

Abschliessende Bemerkungen

Wir erachten es als wichtig, dass die Definition der Massnahmen- und Nebenkosten im stationären und auch im ambulanten Bereich aufeinander abgestimmt sind. Es bedarf einer erneuten Prüfung der im Rahmen dieses Arbeitspaketes beschlossenen Definition nach Vorliegen der Resultate zum Arbeitspaket zu den Massnahmenkosten.

²² IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005.

11 Grundlagenpapier zum Thema „Finanzierung freiwilliger ergänzender Hilfen zur Erziehung“

11.1 Worum es geht

Das Inputpapier befasst sich mit der Klärung der **Finanzierungsflüsse der freiwilligen Hilfen zur Erziehung** unter Einbezug des Lastenausgleichs und Prüfung des Verfahrens zur Vorfinanzierung der Kosten von Seiten der Gemeinden und macht Vorschläge zur Neugestaltung. Es enthält ausserdem Vorschläge zum Kosten- und Leistungscontrolling des Leistungsbezugs auf Kantons- und Gemeindeebene.

11.2 Zentrale Grundsätze des neuen Modells zur Finanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (eHE)

- Die Abgeltung der Leistungen erfolgt mit Leistungspauschalen in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 3 der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE. Diese wird aufgrund von Erfahrungszahlen sowie möglichst genauer Schätzung und Budgetierung im Voraus zwischen dem Kanton und der Einrichtung in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Finanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: eHE) erfolgt somit nicht mehr über eine Defizitdeckung oder einen Betriebsbeitrag, sondern leistungsbezogen und pauschaliert, das heisst die zuweisenden Stellen und Behörden bezahlen der Einrichtung die im Einzelfall fachlich indizierte Leistung in Form einer Pauschale pro Leistungseinheit (Leistung für eine bestimmte Periode).
- Die Finanzierung basiert auf einer einheitlichen vom Kanton festgelegten Rechnungslegungsgrundlage, womit in der Finanzierung künftig die Unterscheidungen zwischen subventionierten und „privaten“ Heimen auf der einen Seite und KESB, JUGA oder Sozialdienste andererseits wegfällt.
- Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Leistungspauschalen ist die Kostenrechnung der IVSE mit dem Prinzip der Vollkostenrechnung. Das schliesst die Einführung eines standardisierten Kontorahmens unter Einschluss der Infrastruktur- und Overheadkosten ein. Im neuen Finanzierungsmodell ist es von zentraler Bedeutung, dass die Kosten je Leistungsangebot in sämtlichen Einrichtungen nach einheitlichen Kriterien ermittelt werden. Die detaillierte und harmonisierende Aufteilung der Kosten ist notwendig, damit die Einrichtungen überhaupt korrekt verglichen werden können. Dazu gehören auch harmonisierte Auflagen zur Umlage von indirekten Kosten.
- Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich an den Kosten der eHE.
- Mit der pauschalen Abgeltung können den Einrichtungen Überschüsse oder Defizite entstehen, wobei letztere nicht (mehr) durch den Kanton gedeckt werden. Der Kanton erlässt in den Leistungsvereinbarungen Auflagen zum Ausweis in der Rechnungslegung.
- Zu den Kernelementen eines leistungsorientierten Finanzierungsmodells gehört die Leistungserfassung gestützt auf Leistungsbeschreibungen. Der Kanton erlässt Vorgaben für standardisierte Leistungsbeschreibungen. Die Einigung auf Leistungsbeschreibungen machen Leistungsvergleiche und übergeordnete Auswertungen überhaupt erst möglich.
- Bei den ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung gilt der Grundsatz der Leistungsabgeltung pauschal pro Stundeneinheit. Die Ausgangslage für die Pauschalfestsetzung sind die Betriebsrechnungen. Grundlage bilden auch bei den ambulanten Leistungen die Leistungsbeschreibungen.
- Die Planung und Steuerung der Leistungen und Kosten sowie der Finanzierungsanteile des Kantons und der Gemeinden müssen sich auf ein wirkungsvolles Finanz- und Leistungscontrolling stützen können, das auf verschiedenen operativen Ebenen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Instrumenten stattfindet (s. Grafik Wirkungsorientierte Steuerung der ergän-

zenden Hilfen zur Erziehung). Im vorliegenden Papier ist die Ebene der freiwilligen ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit den Sozialdiensten als zuweisende Stellen angesprochen.

- Die Einführung des neuen Finanzierungssystems soll saldoneutral erfolgen. Das bedeutet, dass zwischen Kanton und Gemeinden keine bedeutende Verschiebung stattfindet, und die Gesamtkosten für eHE durch den Systemwechsel nicht ansteigen, wenn nicht gleichzeitig die Fallzahlen ansteigen. Möglich sind Verschiebungen zwischen den unterschiedlichen Leistungsgruppen (z.B. zwischen stationären und ambulanten Leistungen) und zwischen Leistungserbringern.

11.3 Handlungsempfehlungen der Ist-Analyse

Folgende Handlungsempfehlungen des Teilberichts 1, Ist-Analyse von Finanzierungssystemen der stationären Hilfen und Empfehlungen für ein einheitliches Finanzierungssystem, Februar 2015, sind betreffend die Finanzierung von freiwilligen ergänzenden Hilfen zur Erziehung besonders relevant:

Handlungsempfehlung 12

Es wird ein Finanzierungssystem entwickelt, das von den erbrachten Leistungen ausgeht, die Erreichung der mit einer Unterbringung angestrebten Wirkungen unterstützt und nachvollziehbar ist.

Handlungsempfehlung 13

Bei der Entwicklung eines Finanzierungssystems im ganzen Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist darauf zu achten, dass Fehlanreize im Rahmen der Aufgabenteilung und des Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden so weit als möglich vermieden werden. Die unterschiedliche Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden je nach Zuweisungsweg und Einrichtung ist sachlich nicht ableitbar und kann Fehlanreize auslösen.

Handlungsempfehlung 18

Die Rolle der Sozialhilfe bei der Kostentragung ergänzender Hilfen zur Erziehung ist zu überdenken. Es sind Szenarien für eine eigenständige von der Sozialhilfe entkoppelte Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln²³.

11.4 Erwägungen

A Lastenausgleich

Sämtliche Nettokosten²⁴ der eHE wurden bis Ende 2012 über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert und damit von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes per 1.1.2013 wurden die Gemeinden für die von der KESB verfügte Massnahme (behördlicher Kinderschutz) aus der Finanzierungsverantwortung entlassen. Der Kanton finanziert die Massnahmenkosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes seit 2013 allein. Die von den Sozialdiensten durch Kostengutsprache indizierten Leistungen der eHE (freiwilliger Kinderschutz) werden weiterhin über den Lastenausgleich Sozialhilfe je hälftig getragen. Die jugendstrafrechtlich verfügte Massnahmen werden wie bisher zu 100 Prozent vom Kanton finanziert.

²³ Die Finanzierung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung gehört nicht zur Kernaufgabe der Sozialhilfe. Wie in der Behindertenhilfe, wo bundesgesetzlich verankert eine Trennung der Kostentragung der Betreuungsleistungen von der Sozialhilfe stattgefunden hat, stellt sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Frage, ob die Sozialhilfe insbesondere für ergänzende Hilfen zur Erziehung ein geeigneter Finanzierungsweg ist.

²⁴ Nettokosten meint die Kosten der Massnahme nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes oder der Sozialversicherungen und der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen. In den folgenden Abschnitten wird verkürzt von „Kosten“ gesprochen.

Die anfängliche Befürchtung, dass aufgrund der Kantonalisierung der Massnahmenkosten ein Abschieben der Fälle von den Sozialdiensten hin zu den KESB erfolgen könnte, hat sich grösstenteils als unbegründet erwiesen: Durch die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist es gelungen, diesen Fehlanreiz zu unterbinden. Das Verhältnis von freiwilligen und behördlichen Unterbringungen bewegt sich in der Grössenordnung von 60 zu 40 Prozent, was auch im interkantonalen Vergleich (Basel-Landschaft) vergleichbar ist.

Unbestreitbar bietet die Kantonalisierung der Kosten Vorteile: Die in anderen Kantonen geführten Diskussionen betreffend die Kosten der Massnahmen, auf welche die Gemeinden keinen Einfluss haben, sind im Kanton Bern infolgedessen unterblieben. Ausserdem hat die konsequente Entflechtung von freiwilligen und behördlichen Massnahmen zu mehr Kostentransparenz geführt.

Abklärungen mit der Finanzdirektion haben ergeben, dass das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG von den Änderungen in der Finanzierung der eHE nicht direkt betroffen sein wird. Einzelheiten, wie die Leistungskategorien und der Ausweis in der Abrechnung der Gemeinden für den Lastenausgleich sind in der Spezialgesetzgebung festzuschreiben. Dabei soll eine sinnvolle Detaillierung genügend Transparenz als Anreiz zur Steuerung durch Kanton und Gemeinden herstellen.

Vorschlag: Da aufgrund der Kantonalisierung einerseits Fehlanreize grösstenteils nicht eingetreten sind, andererseits eine Rückkehr zum alten System (Massnahmenkosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes als Verbundaufgabe) politisch weder erwünscht noch realistisch ist, soll diese Option nicht weiterverfolgt werden. Ebenso wenig soll die Option der Kommunalisierung der freiwilligen eHE in Betracht gezogen werden. Die Finanzierung der Kosten der freiwilligen eHE soll weiterhin paritätisch zu je 50% Kanton / Gesamtheit der Gemeinden über den Lastenausgleich Sozialhilfe erfolgen. Im Rahmen des kantonalen Controllings auf den Ebenen Leistungsplanung und Leistungsbezug wird die Entwicklung evaluiert.

B Wechsel zum Vollkostenprinzip auch für subventionierte Heime

Mit dem Wechsel zur Vollkostenrechnung und Abrechnung nach Leistungspauschalen (Methode P) stellen die Einrichtungen künftig den Gemeinden (Sozialdienst) anstelle des Versorgerbeitrags von CHF 30.-- den Vollkostentarif in Rechnung. Die Gemeinden führen diese Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten durch das neue Finanzierungsmodell: Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden heute hälftig an den Kosten der Unterbringung und tragen sowohl den Versorgerbeitrag als auch das Delta zwischen Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und Vollkostenbetrag zur Hälfte mit. Die gesamten Kosten der freiwilligen eHE werden im Rahmen der wirtschaftlichen und der institutionellen Sozialhilfe paritätisch zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden geteilt. An dieser Mechanik ändert der Wechsel zum Vollkostenprinzip nichts. Es ist nicht davon auszugehen, dass das neue Finanzierungsmodell Auswirkungen in der Globalbilanz hat (Umverteilungseffekte auf die Gemeinden).

Im 2013 hat der Kanton Betriebsbeiträge für subventionierte Einrichtungen und kantonale Einrichtungen ALBA und KJA in der Höhe von geschätzten Nettokosten von CHF 83 Mio. Fr. geleistet. Künftig wird der Kostenblock Betriebsbeiträge für subventionierte und kantonale Einrichtungen beim Kanton wegfallen und aufgrund des Vollkostentarifs direkt bei den Gemeinden anfallen, welche diese Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen können. Im Rahmen der freiwilligen Unterbringung durch Sozialdienste wurden im Jahr 2013 geschätzte Bruttokosten von CHF 28 Mio. Fr. ausgegeben. Es ist somit von Kosten von rund CHF 83 Mio. auszugehen, die vom institutionellen in den freiwilligen Bereich zu verlagern sind.

Zudem ist eine Verlagerung der Kosten für ambulante eHE denkbar, die bisher bei den Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgewickelt werden. Diese eHE sollen künftig nach den gleichen Grundsätzen wie die stationären eHE finanziert werden. Auf die Kostenanteile Kanton<>Gemeinden hat dies aber keinen Einfluss.

Vorschlag: Die Gemeinden müssen über diese Systemänderung frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden, damit sie ihre Budgetprozesse danach ausrichten können.

C Steuerung und Controlling der freiwilligen ergänzenden Hilfen zur Erziehung

C1 Steuerung im Rahmen der fachlichen Indikation:

Im Kinderschutz besteht grundsätzlich ein verfassungsmässiger Anspruch auf die Gewährung einer Unterstützung, um einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken (Art. 11 Abs. 1 BV; Art. 29 Abs. 2 KV). Es existiert ein beschränkter Handlungsspielraum, was die konkrete Hilfe im Einzelfall betrifft, indem Art und Umfang der Leistungsgewährung nur bis zu einem gewissen Grad im Ermessen der zuweisenden Stellen liegt.

Im heutigen System bestehen generell wenig systemimmanente finanzielle Anreize zu Kosteneinsparungen. Es gilt daher, bei den freiwilligen ergänzenden Hilfen zur Erziehung Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsprozesse der Sozialdienste zu installieren, um fachliche Optionen mit ressourcenbezogenen Erwägungen zu verknüpfen. Die an der Entscheidung beteiligten Sozialdienste sollen die Angemessenheit der Kosten als ein Kriterium in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

Ebenso wenig wie Anreize zur Kosteneinsparung existieren fachliche Vorgaben zu einer Verbesserung der Passgenauigkeit der Hilfeleistung: Leistungen, die ohne genaue Abklärung und fachliche Indikation gesprochen werden, sind in der Regel nicht wirksam und damit auch unter dem Kostenaspekt fragwürdig. Schliesslich müssen die Hilfen mit einem spezifischen Ziel oder einer Wirkungserwartung innert bestimmter Frist verknüpft werden, die zum Gegenstand der kontinuierlichen Überprüfung des Prozessverlaufs gemacht werden.

Die Vorgaben des Kantons zur fachlichen Indikation (Klärung und Beschreibung von Standards zur fachlichen Indikation in der freiwilligen ergänzenden Hilfen zur Erziehung; Arbeitshilfe bereits verabschiedet) berücksichtigen diese Aspekte und sollen zu einer reflektierten Entscheidpraxis der Sozialdienste beitragen.

C2 Finanz- und Leistungscontrolling auf Ebene Kanton:

Die Massnahmenkosten des freiwilligen Kinderschutzes sind heute zum einen in der Produktgruppe „Angebote zur sozialen Existenzsicherung“ enthalten. Ein Finanz- und Leistungscontrolling im Rahmen dieser Produktgruppe ist nicht möglich: Die Produktgruppe ist aus unterschiedlichen Produkten und Teilprodukten zusammengesetzt. Es existiert kein eigenes Produkt „freiwilliger Kinderschutz“, das die Entwicklungen und Tendenzen in diesem Bereich transparent aufzeigen kann. Zum andern sind die Kosten der institutionellen Sozialhilfe, welche nach dem Wechsel zum Vollkostenprinzip wegfallen beziehungsweise andernorts budgetiert werden müssen, heute in der Produktgruppe „Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf“ enthalten.

Vorschlag: Zur besseren Transparenz und Kostenkontrolle soll eine eigene Produktgruppe oder ein eigenes Produkt „Freiwilliger Kinderschutz“ geschaffen werden. Durch die Differenzierung können die Kosten, Leistungen und Entwicklungen der stationären und ambulanten Leistungen sowie der Leistungen der Pflegekinderhilfe transparent aufgezeigt werden, sinnvolle Indikatoren und Wirkungsziele definiert, der Vergleich mit den Massnahmenkosten des behördlichen Kinderschutzes sowie Benchmarks (im Sozialraum, im Kanton und unter den Kantonen) angestellt werden.

Bei signifikanten Abweichungen zum kantonalen Durchschnitt oder Auffälligkeiten soll das Gespräch gesucht werden und es werden gegebenenfalls Massnahmen vereinbart.

C3 Finanz- und Leistungscontrolling auf Ebene Gemeinde/Sozialbehörde

Im Rahmen von Art. 17 SHG hat die Sozialbehörde verschiedene strategische Aufgaben und Aufsicht- und Controllingfunktionen. Um die Sozialbehörde gut zu unterstützen, sollte auch für den Bereich der freiwilligen ergänzenden Hilfen eine Arbeitshilfe erstellt werden, der diesbezüglich die Vorgaben bezüglich Controlling und Aufsicht präzisiert.

Heute können die Kosten auf der kommunalen politischen Ebene nur geringfügig beeinflusst werden. Durch die verstärkte Transparenz beziehungsweise die Vergleichsmöglichkeiten sollen auch gemeindeinterne Controllings gestärkt werden. Die Gemeinden sollen ihre Verantwortung auch bezüglich ausserordentlich teurer Unterstützungsentscheiden vermehrt wahrnehmen können und sie sollen wissen, wer warum mit welchen Massnahmen wie lange unterstützt wird.

Vorschlag: Für die Sozialbehörden sollen Hilfsmittel für die Aufsicht und das Controlling erarbeitet werden. Die Sozialbehörden prüfen, ob die Vorgaben für das Rechnungswesen und die Standards des Kantons zur fachlichen Indikation eingehalten werden und stellen Quervergleiche an. Bei praxisbildenden und ausserordentlich teuren Fällen sollen die Sozialbehörden einbezogen werden.